

AUSWERTUNG – RECHERCHEBÖGEN

Im Zuge der Erstellung des JuRE-Folders „Gestärkt durch die Obsorge“ wurde im Vorfeld eine Umfrage in stationären Einrichtungen von freien Jugendwohlfahrtsträgern gestartet, um genauere Einblicke in die Praxis zu erhalten.

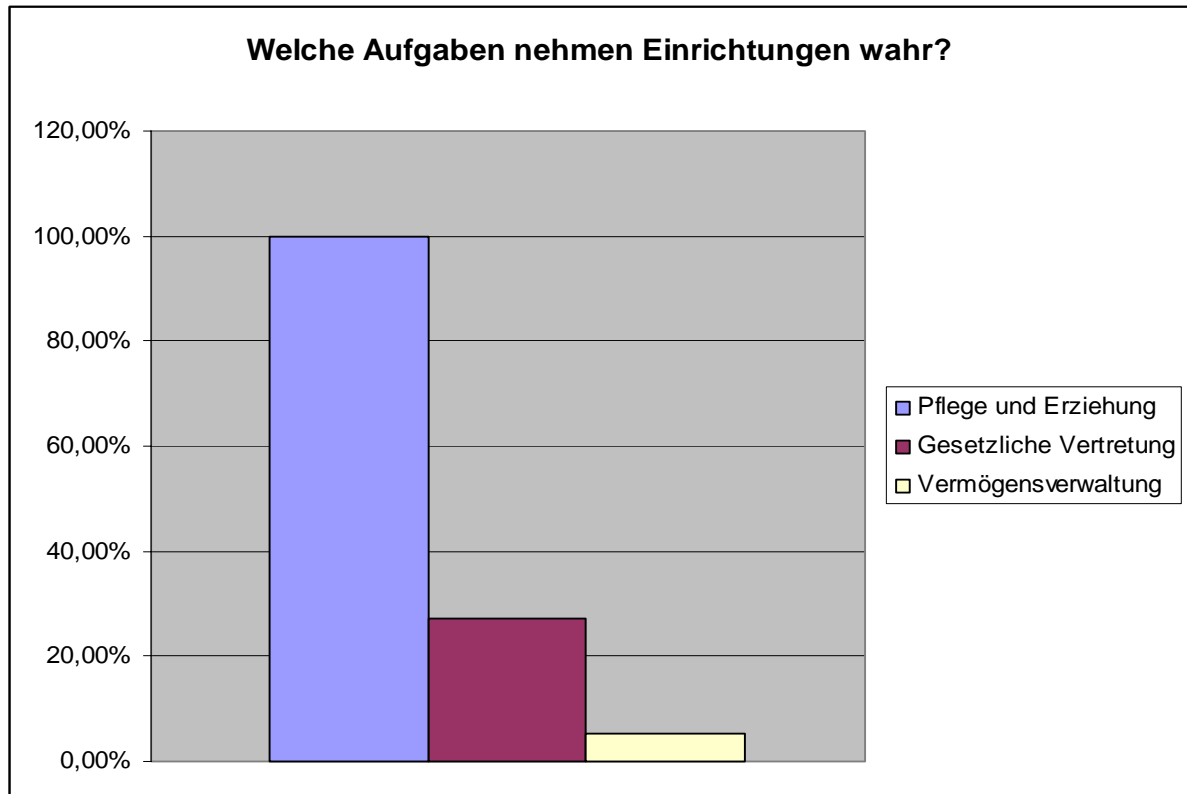
Wir wollten Antworten auf die Frage: „Wie (und von wem) wird Obsorge tatsächlich ausgeübt, wenn Kinder nicht bei ihren leiblichen Eltern aufwachsen können?“ erhalten, um den Obsorge-Folder als kompaktes Hilfsmittel für Praktiker und Praktikerinnen gestalten zu können.

Zu diesem Zweck wurden an die Leiterinnen und Leiter von knapp hundert stationären Einrichtungen freier Jugendwohlfahrtsträger umfangreiche Recherchebögen versandt, mit der Bitte diese auszufüllen und an das JuRE-Team zurückzusenden. Von den rund hundert Recherchebögen – Adressaten waren vor allem die Einrichtungen von SOS Kinderdorf, Pro Juventute und Rettet das Kind, aber auch andere Einrichtungen, der freien Jugendwohlfahrt, die bereits mit JuRE Kontakt hatten – kamen 37 Stück beantwortet zurück. Wie die Obsorge in diesen 37 Einrichtungen in der Praxis ausgeübt und gestaltet wird, sehen Sie im Nachfolgenden.

Wir bedanken uns noch einmal ausdrücklich bei den Leiterinnen und Leitern, bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, dieser Einrichtungen, die mit ihren Antworten uns wertvolle Einblicke in die Praxis der Arbeit mit und für Kinder und Jugendliche gewährt haben.

TEIL I: Allgemeine Fragen

1. Welche Aufgaben im Rahmen der Obsorge nehmen die Mitarbeiter/innen der Einrichtungen wahr?



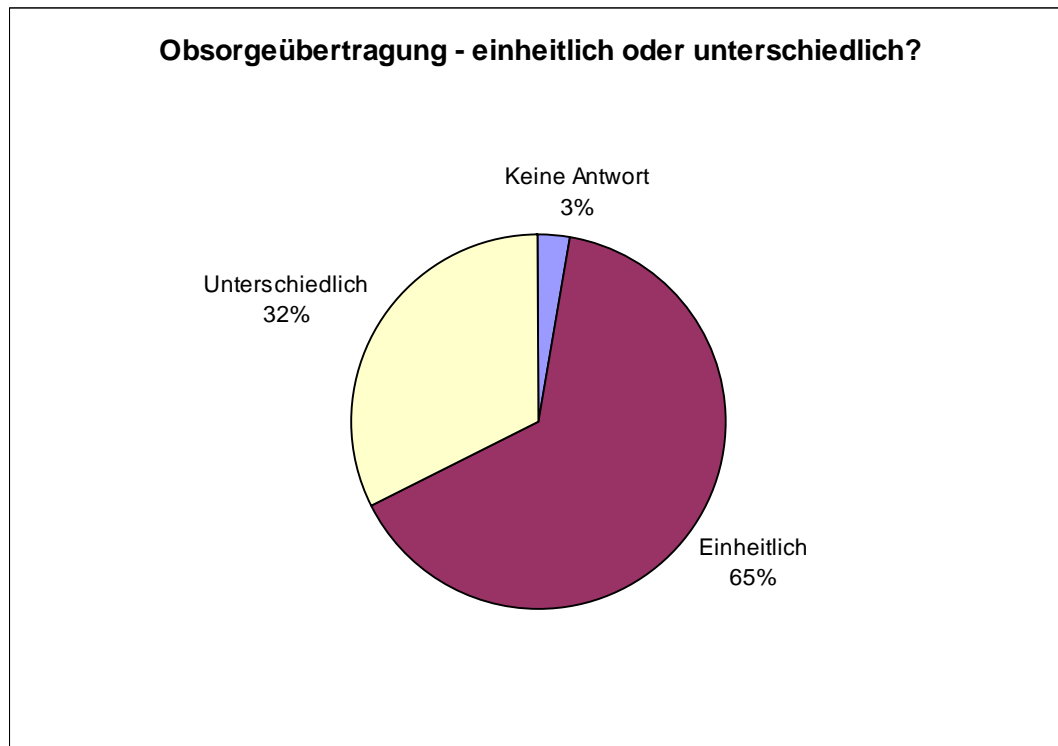
In allen Einrichtungen wird die Pflege und Erziehung der Kinder und Jugendlichen von den Mitarbeiter/inne/n übernommen. Aufgaben des gesetzlichen Vertreters und der Vermögensverwaltung hingegen bleiben offenbar in vielen bzw. den meisten Fällen der Jugendwohlfahrt bzw. den Eltern vorbehalten. Inwiefern und ob durch das Auseinanderfallen der Übernahme von einzelnen Aufgaben der Obsorge von verschiedenen Personen Probleme in alltäglichen Praxisfällen entstehen, kann nur gemutmaßt werden.

40 % jener Einrichtungen, die angaben, dass ihre Mitarbeiter/innen auch Aufgaben der gesetzlichen Vertretung wahrnehmen, gaben als zusätzliche Information an, dass die geleistete gesetzliche Vertretung im Rahmen der übernommen Aufgaben im Bereich der Pflege unter Erziehung stattfindet.

Unterschiedliche Übertragung → Frage 2

Einheitliche Übertragung → Frage 3

2. Wird Ihrer Einrichtung die Obsorge bzw. Teile davon in einem einheitlichen Umfang oder von Bezirksverwaltungsbehörde zu Bezirksverwaltungsbehörde unterschiedlich übertragen?



Eine weitere grafische Darstellung der Frage 2 – die beantwortet werden sollte, wenn die Übertragung der Aufgaben unterschiedlich erfolgt – ist leider nicht möglich, da die Fragen nicht den Anweisungen der Recherchebögen gemäß ausgefüllt waren. Jene Einrichtungen, die eine „einheitliche Übertragung“ angegeben hatten, gingen in der Folge von „Unterschieden bei der Übertragung“ aus (und beantworteten die Frage 2 ebenso). Im umgekehrten Fall war es genauso – Einrichtungen, die „unterschiedliche Übertragung“ wahrnehmen, haben die Frage 3 genauso beantwortet. Vermutlich muss eventuell davon ausgegangen, dass die obige Grafik bereits mit Unschärfen behaftet ist und vielleicht nicht die tatsächlichen Gegebenheiten in der Praxis widerspiegelt.

Ein Rückschluss, der jedoch zulässig scheint, ist, dass weder landes- noch bundesweit gesehen, es zu einheitlichen Formen bzw. einem einheitlichen Ausmaß der Übertragung von Aufgaben der Obsorge auf Einrichtungen der freien Jugendwohlfahrt kommt und die Landschaft generell sehr unterschiedlich und uneinheitlich ist bzw. wahrgenommen wird.

3. Welche Aufgaben im Rahmen der Obsorge übertragen die Bezirksverwaltungsbehörden (Jugendamt) der Einrichtung?

Die Antworten auf die Frage 3 lassen sich ebenfalls nicht korrekt und vollständig grafisch aufbereiten, da auch einige Einrichtungen die Frage beantwortet haben, die eigentlich von einer unterschiedlichen Übertragung der Aufgaben der Obsorge durch die einzelnen Länder ausgegangen sind (siehe oben).

Aus den Antworten (zu den Fragen 2 und 3) lässt sich allerdings ableiten, dass die Einrichtungen in der Regel mindestens Erfahrungen mit zwei Bundesländern machen, da sie Kinder aus unterschiedlichen Bundesländern betreuen. Zum Teil wurden in den Antworten einzelne Bezirkshauptmannschaften angegeben und diese beurteilt, zum Teil wurden die Bundesländer an sich angegeben.

Die Antworten differieren teilweise von Bezirkshauptmannschaft zu Bezirkshauptmannschaft, was – wenn das das Bild der Praxisarbeit darstellt – für die einzelnen Einrichtungen vermutlich eine große Herausforderung in der Arbeit bedeutet und viele Energien bindet, wenn man bei „jedem betreuten Kind“ andere Vereinbarungen, andere Vorgaben „im Kopf“ haben muss.

Als Trend lässt sich erkennen, dass tendenziell Wien, Oberösterreich, Steiermark und Tirol den Einrichtungen regelmäßig auch Aufgaben der gesetzlichen Vertretung zur Ausübung übertragen.

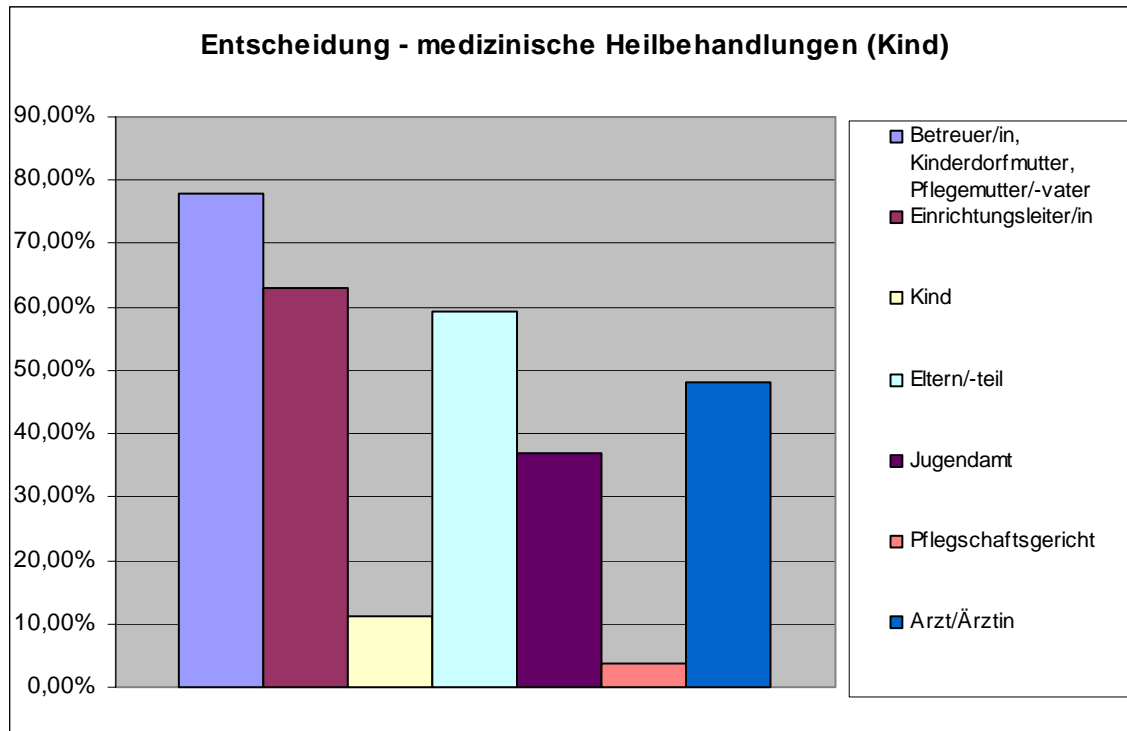
TEIL II: Spezielle Fragen zu Teilbereichen der Obsorge

1. Medizinische Heilbehandlungen

Wer entscheidet über die Durchführung einer medizinischen Heilbehandlung (Operation, allgemeiner Arztbesuch, Zahnarzt, Röntgen etc) eines Minderjährigen?

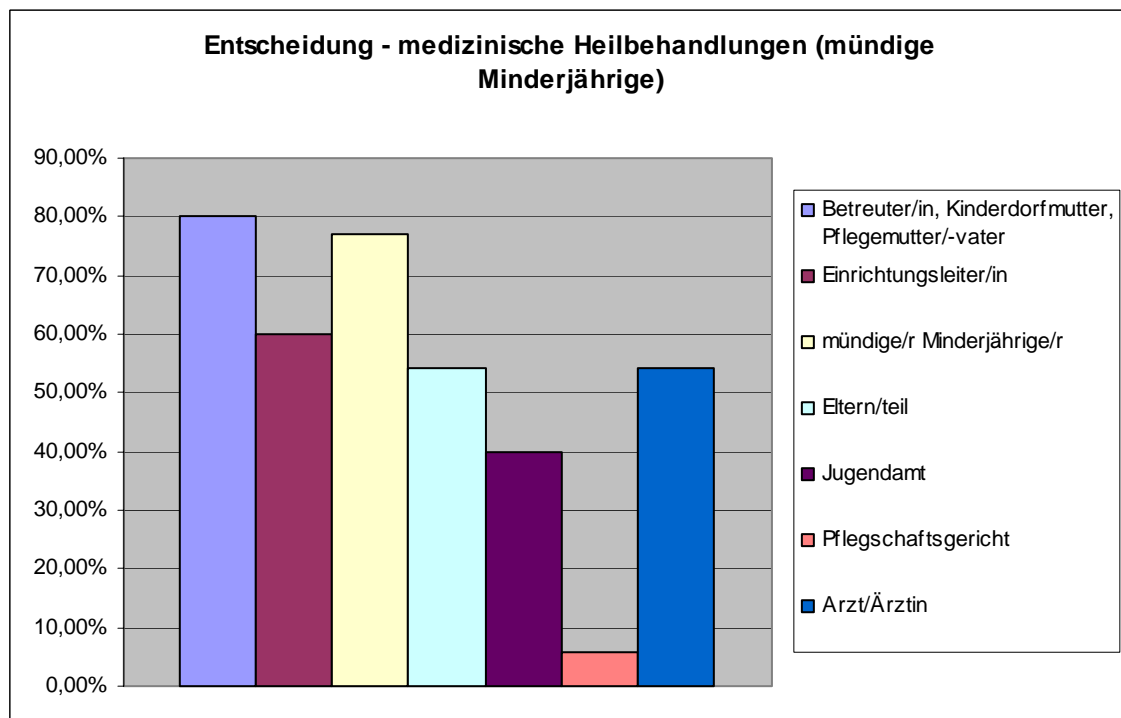
Bei Kindern (bis 14 Jahren):

27 % haben diese Frage überhaupt nicht beantwortet, bei den restlichen 27 Fragebögen verteilen sich die Antworten über die Entscheidung bei medizinischen Heilbehandlungen wie folgt:



Bei mündigen Minderjährigen (14 bis 18 Jahren):

Die Frage wurde von 95% der Einrichtungen, die den Recherchebogen retournierten, beantwortet. Die Entscheidungsträger sind auch hier vielfach und nicht einheitlich:



Werden weitere Zustimmungen eingeholt?

Trotz der weit gestreuten Entscheidungsstruktur, die sich in der Beantwortung der vorigen (beiden) Fragen bereits gezeigt hat, werden offenbar in fast 50% der Fälle (17 Einrichtungen beantworteten die Frage mit JA) noch zusätzliche Zustimmungen eingeholt.

Von welchen Personen werden weitere Zustimmungen eingeholt?

Die Einrichtungen holen von folgenden Personen weitere Zustimmungen ein:

- Jugendamt,
- Obsorgeträger,
- gesetzlicher Vertreter,
- Eltern,
- Betreuer,
- Arzt,
- grundsätzliche Delegationen von Eltern oder Jugendamt oder den gesetzlichen Vertretern,
- Jugendwohlfahrtsträger bei speziellen Operationen,
- in Salzburg generell Einholung der Zustimmung durch den Jugendwohlfahrtsträger.

Es ist aus den Recherchebögen allerdings ersichtlich, dass zum Teil sowohl bei dieser Frage z.B. das Jugendamt angegeben wurde, obwohl es auch bei den vorigen Fragen als Entscheidungsträger angegeben wurde.

Kommt es in der Praxis vor, dass das Pflegschaftsgericht angerufen wird?

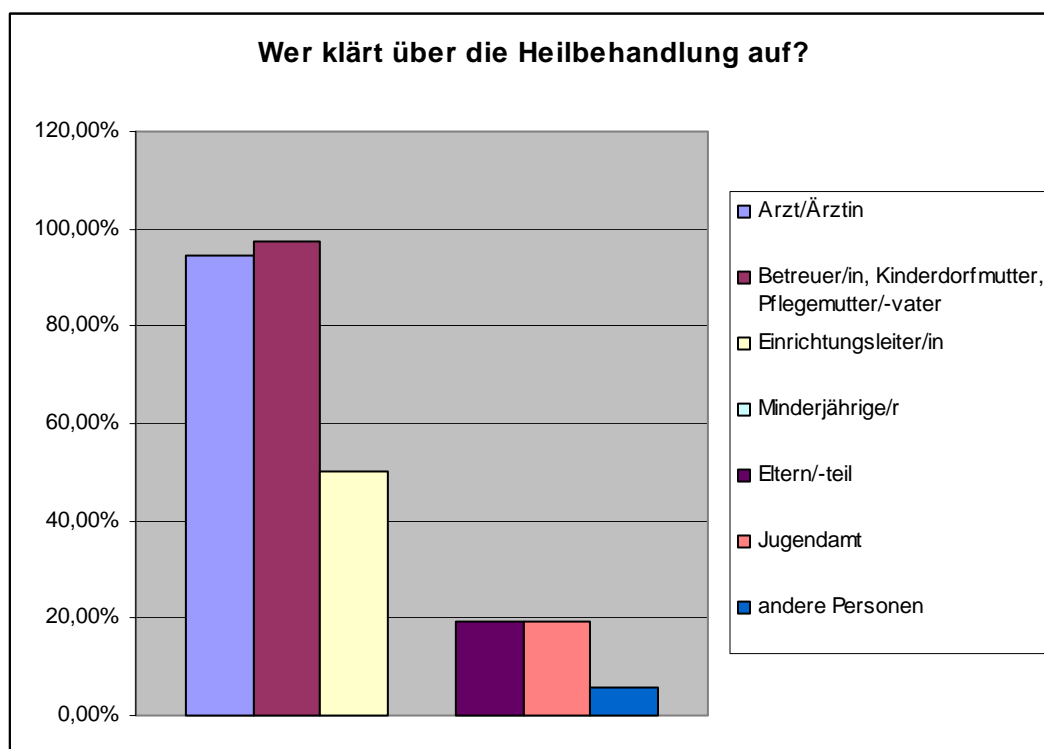
Nur in einer Einrichtung (2,7%) wurde bereits einmal das Pflegschaftsgericht angerufen. Auch in weiterer Folge wird sich zeigen, dass Pflegschaftsgerichte in der praktischen Arbeit der Einrichtungen freier Jugendwohlfahrtsträger eine sehr untergeordnete Rolle spielen.

Es wird deutlich, dass es im Bereich der Durchführung von medizinischen Heilbehandlungen keine klaren oder zumindest einheitlichen Entscheidungsstrukturen gibt.

Man könnte versuchen, daraus abzuleiten, dass in der Mehrzahl der Fälle viele Personen „mitreden“, um zu einer Entscheidung zu kommen. Oder, dass je nach Einzelfall eine

andere Person die Entscheidung trifft. Oder, dass in den Einrichtungen „immer“ versucht wird, einen Konsens vieler Beteiligten zu erzielen. Oder, dass der Begriff „Entscheidung“ bei der Beantwortung der Frage eher mit dem Weg zur Entscheidungsfindung gleichgesetzt wurde und weniger die Frage nach der konkreten Entscheidung beantwortet wurde. Wer letztlich – z.B. in Konfliktfällen die Entscheidung bei medizinischen Heilbehandlungen trifft, lässt sich nicht klar erschließen, das Pflschaftsgericht wird bei Konflikten in diesen Bereichen praktisch nicht angerufen.

Wer klärt das Kind bzw. die/den Minderjährige/n über die Folgen einer Heilbehandlung bzw. das Unterlassen einer Heilbehandlung auf?



„Alle mit Einfluss auf den Jugendlichen“ sowie die „Psychologin des Heims“ wurden als zusätzliche Aufklärer (=andere Personen) angeführt.

Eine Einrichtung hat die Frage nicht beantwortet. Grundsätzlich ist auch hier – analog zur Frage nach den Entscheider/inne/n bei medizinischen Heilbehandlungen – zu erkennen, dass mehrere Personen über (die unterschiedlichen Aspekte?) die Folgen von Heilbehandlungen bzw. das Unterlassen einer solchen aufklären. Hauptsächlich erfolgt die Aufklärung offenbar vom/n der behandelnden Arzt/Ärztin und den direkten Betreuer/inne/n der Kinder und Jugendlichen. Eltern und Jugendämter spielen eine vergleichsweise geringere Rolle.

Gibt es Unklarheiten bzw. Fragen in diesem Bereich?

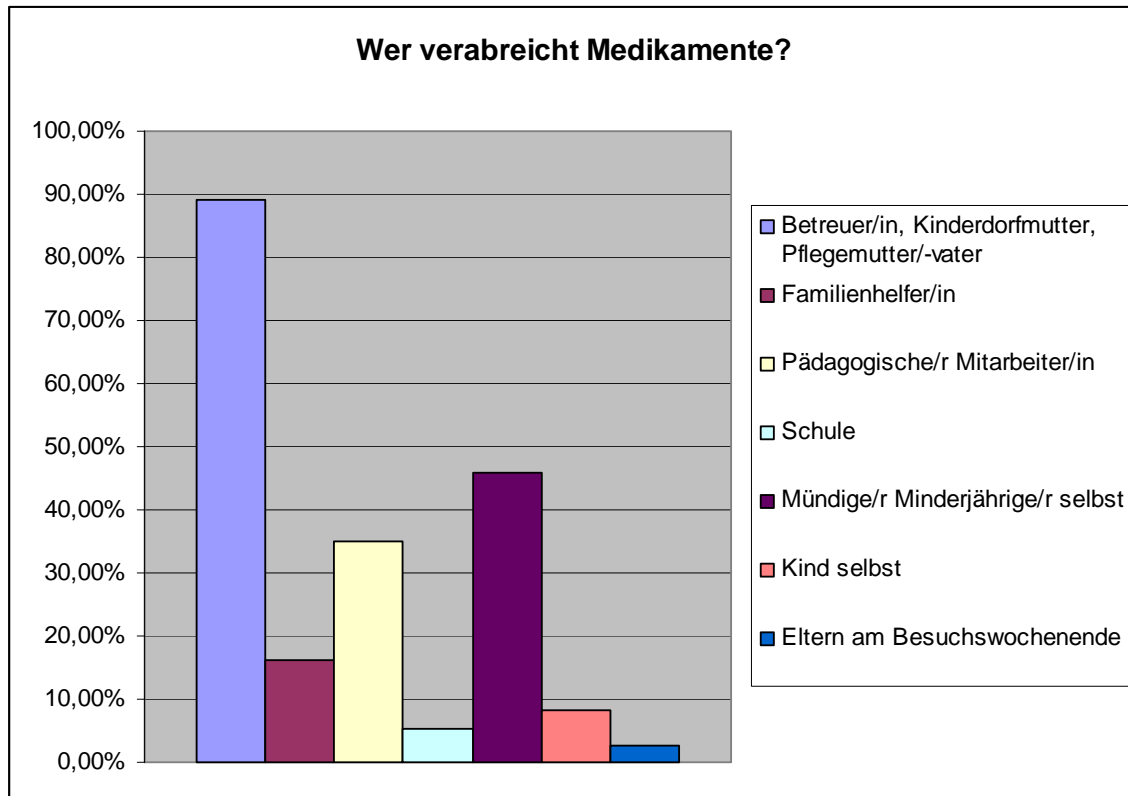
73% der Einrichtungen fühlen sich ausreichend sicher und informiert, um die täglichen Fragen in Bezug auf medizinische Heilbehandlungen zu beantworten. Fünf Einrichtungen haben die Frage unbeantwortet gelassen. In weiteren fünf Einrichtungen (13%) gibt es Unklarheiten bzw. Fragen im Bereich der medizinischen Heilbehandlungen.

Als Punkte, die noch einer weiteren Klärung bedürfen, wurden angeführt:

- Rechtswirksamkeit der kinderdorfinternen Delegation?
- Medikamentenausgabe bei verschreibungsfreien Medikamenten?
- Alternativmedizinische Maßnahmen?
- Fragebogen ist teilweise unklar (alle unter den „Aufklärern“ angeführten reden selbstverständlich mit den Jugendlichen).
- Was ist, wenn Mutter und Kind gegen die Operation sind, der Arzt und Einrichtung halten sie für erforderlich?
- Grenzen in diesem Bereich? Von Arztbesuch bis Operation
- Eine Operation ist erforderlich → rasches Einverständnis gefordert, Zeitproblem
- Narkose

2. Medikamente

Wer verabreicht einem Kind oder einer/m mündigen Minderjährigen ein Medikament?

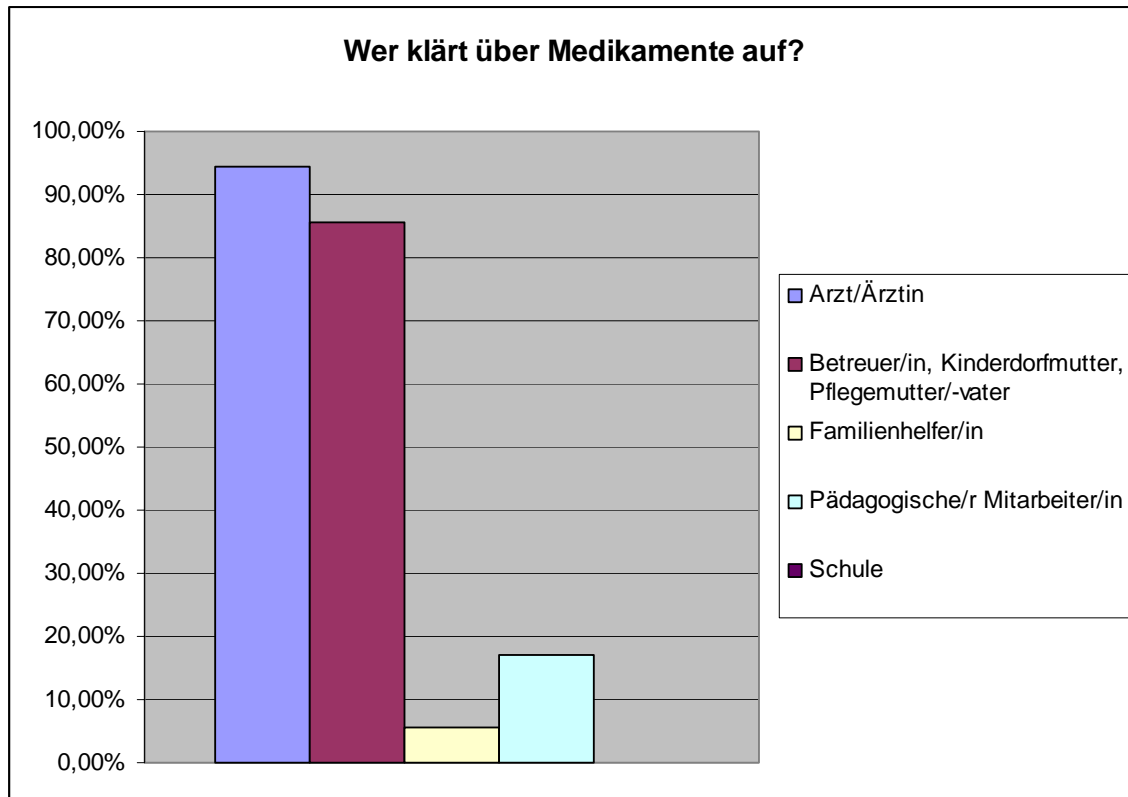


Auch hier – wie in einem Großteil der weiteren Fragen – ergibt die Summe der Antworten weit über 100%; also in unterschiedlichen Fällen, bei unterschiedlichen Kindern, unterschiedliche oder mehrere Zuständige.

Hauptsächlich sind selbstverständlich die direkten betreuenden Personen jene, die Medikamente verabreichen. Mündigen Minderjährigen selbst traut man offensichtlich ebenfalls zu einem hohen Anteil (46%) zu, mit der Verabreichung der Medikamente verantwortungsbewusst selbstständig umzugehen.

Die Kategorien „Kind selbst“ und „Eltern am Besuchswochenende“ (in der obigen Grafik) waren im Recherchebogen original nicht vorgesehen, sondern wurden eigenständig von einigen Einrichtungen handschriftlich ergänzt.

Wer klärt das Kind und/oder den/die mündige/n Minderjährigen über die Wirkung eines Medikaments auf?



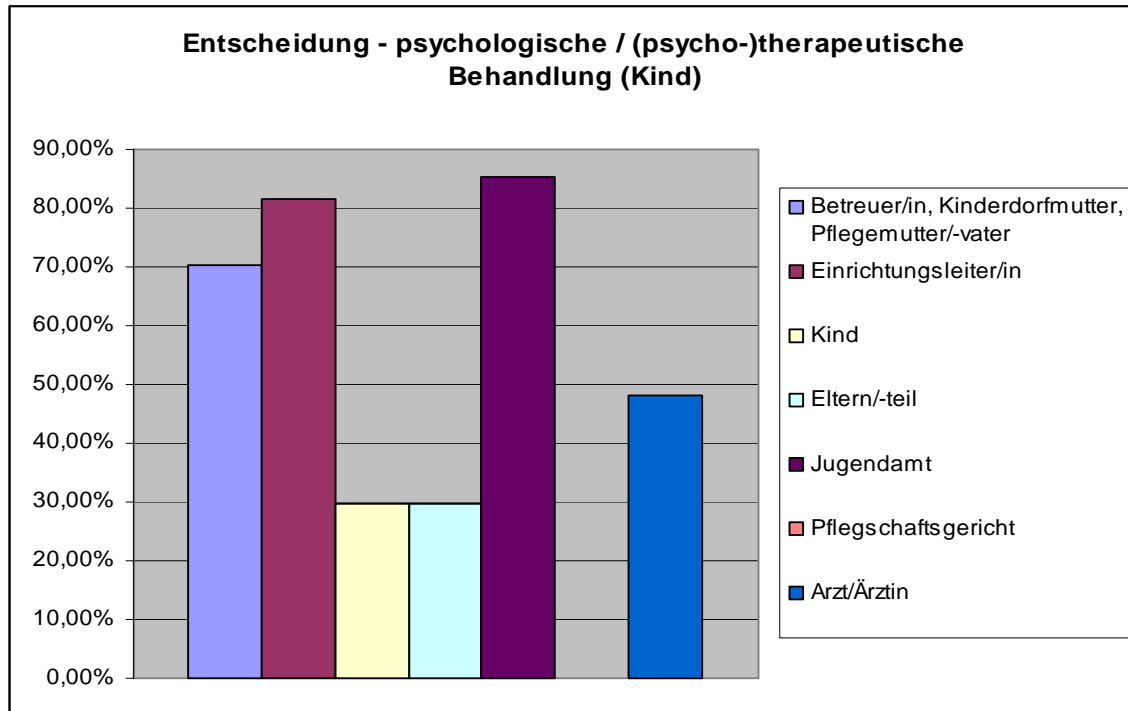
Zwei Einrichtungen (rund 5%) haben diese Frage unbeantwortet gelassen.

Die Aufklärung über Wirkungen von Medikamenten erfolgt in der Praxis entweder direkt von den Ärzt/inn/en oder den direkten Betreuer/inne/n der Kinder und Jugendlichen bzw. von diesen gemeinsam. In der Schule findet hingegen – zumindest in der Wahrnehmung der Einrichtungen – keinerlei Aufklärung über Wirkungen von Medikamenten statt.

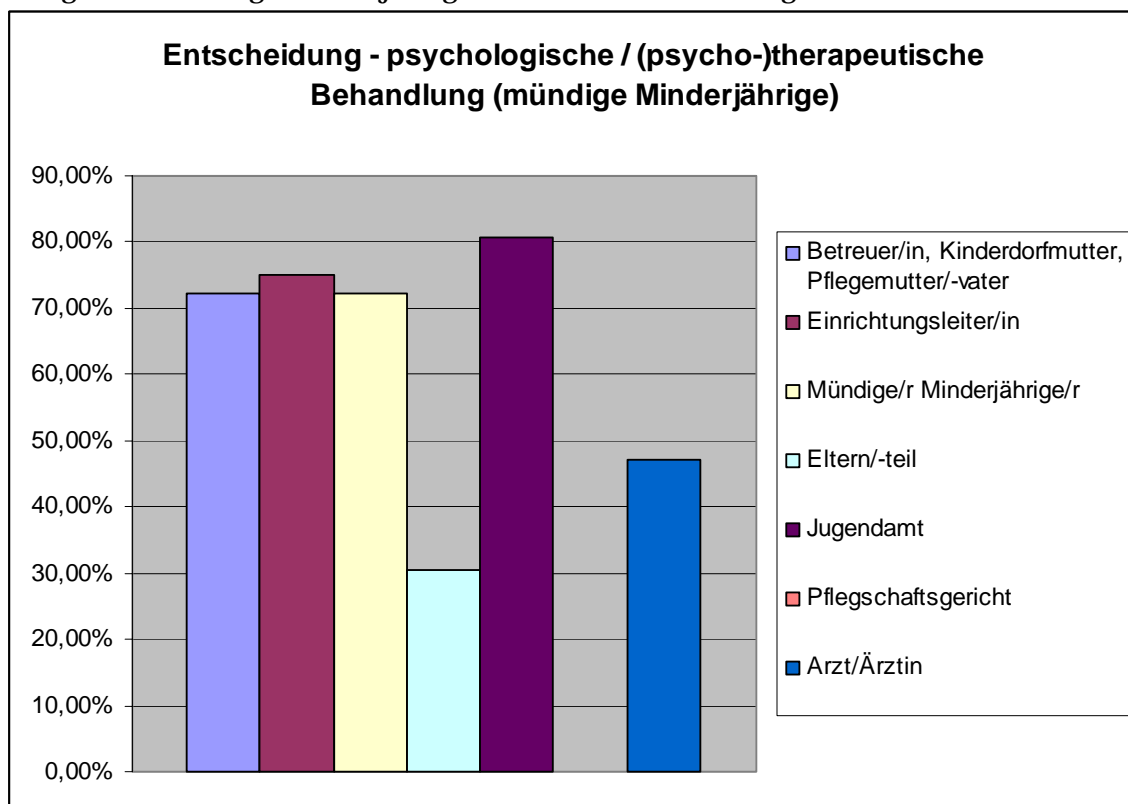
3. Psychologische und/oder therapeutische Behandlung

Welche Personen entscheiden über eine psychologische und/oder (psycho)therapeutische Behandlung eines Kindes oder eines/r mündigen Minderjährigen?

Zu dieser Frage sind bezogen auf die Kinder insgesamt 27 Recherchebögen beantwortet zurückgekommen. Anhand dieser 27 Fragebögen zeigt sich folgendes Ergebnis:



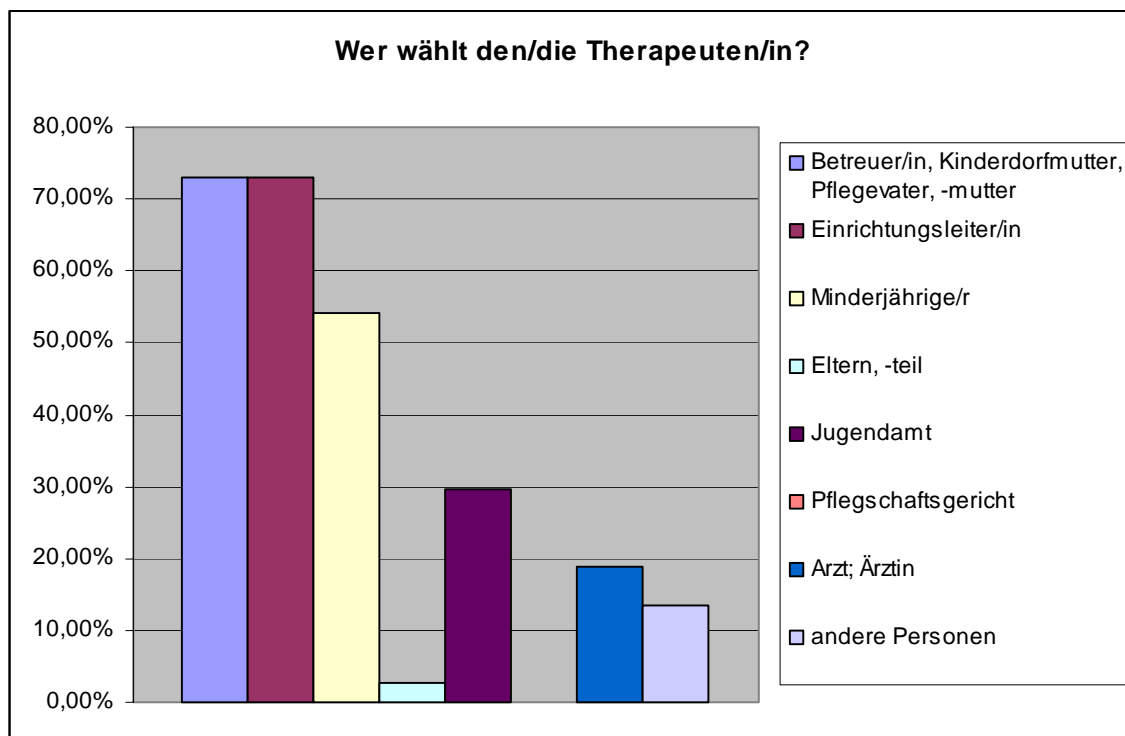
Bezogen auf mündige Minderjährige kamen 36 Recherchebögen beantwortet zurück.



Auch hier wiederholt sich, dass in der Praxis sehr viele Menschen über die Behandlung entscheiden. Man könnte wieder den Schluss ziehen, dass viele Entscheidungsträger gemeinsam eine Entscheidung finden und Entscheidungsstrukturen nicht so klar und eindeutig sind. Eventuell bedeuten diese Antworten auch, dass die Frage von Kind zu Kind, von Jugendlichen zu Jugendlichen individuell beantwortet wird.

Auffallend ist allerdings, dass im Gegensatz zu den Entscheidungen über medizinische Heilbehandlungen (siehe Spezieller Teil, Frage 1) das Jugendamt als Entscheidungsträger bei psychologischen und/oder therapeutischen Behandlungen von der 5. Stelle (medizinische Heilbehandlungen) nun an die 1. Stelle der Entscheidungsträger tritt. Wahrscheinlich ist der Schluss zulässig, dass diese Auswirkung in einem direkten Zusammenhang mit der Frage der Kostentragung für psychologische und/oder (psycho-)therapeutische Behandlungen steht.

Wer trifft die Auswahl des/der Therapeuten/in bzw des/der Psychologen/in?

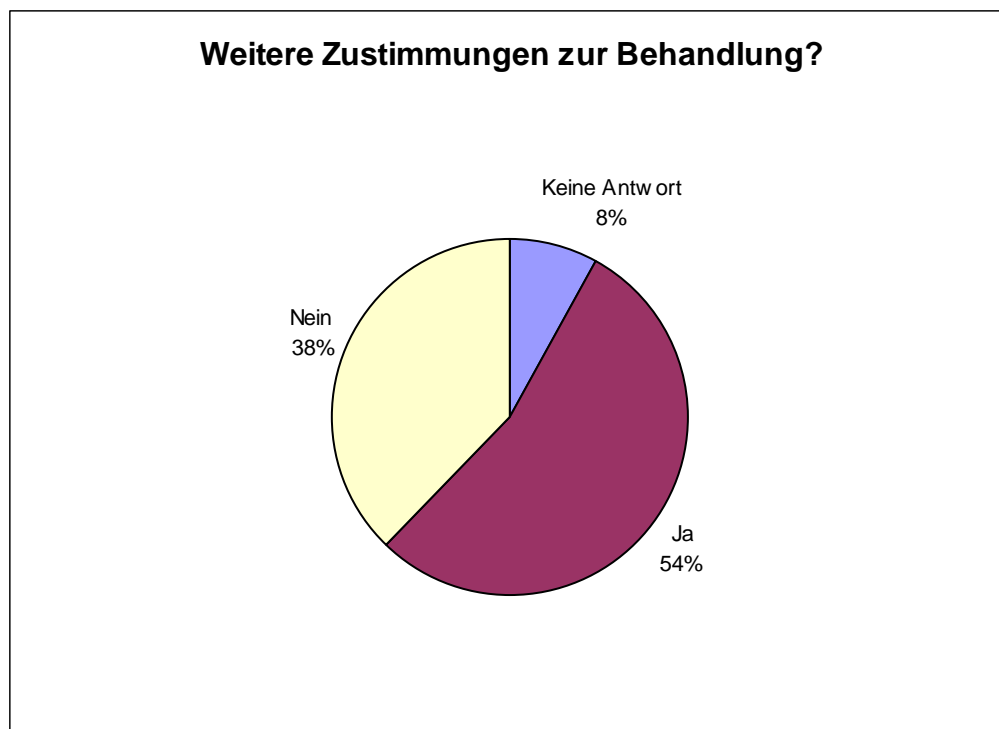


Als andere Personen, denen die Auswahl von Therapeut/inn/en und Psycholog/inn/en zukommt, werden in den Recherchebögen dreimal Psycholog/inn/en (Amtspsychologin, heimeigene Psychologen), einmal das Team und einmal der pädagogische Leiter genannt.

Aufgrund der mehrfachen Antworten kann auch hier angenommen werden, dass die Auswahl in häufigen Fällen von mehreren Personen gemeinsam getroffen wird oder dass bei verschiedenen Kindern und Jugendlichen unterschiedliche Personen die Auswahl treffen, wo der/die Minderjährige Therapie in Anspruch nimmt.

In jedem Fall reden eine Menge Personen bei der Entscheidungsfindung mit. Den Minderjährigen wird zumindest zu über 50% zugestanden, ihre Therapeut/inn/en selbst (mit) auszuwählen.

Werden weitere Zustimmungen zur psychologischen bzw. therapeutischen Behandlung eingeholt?



In einem Großteil der Fälle wird die Zustimmung des Jugendwohlfahrtsträgers und/oder des Obsorgeträgers (in der Regel die Eltern, wenn nicht sowieso der JWT die Obsorge inne hat) eingeholt. Wenn es um Kostenentscheidungen und Kostenrefundierungen geht, wird vorher auch mit der GKK Rücksprache gehalten, wobei ein Rückschluss nicht möglich ist, ob diese Rücksprachen tatsächlich immer „Zustimmungen“ zur Behandlung sind, etwa in dem Sinne, dass eine Behandlung nicht erfolgt, wenn die GKK-Kostenentscheidung nicht so ausfällt, als man sich das erwartet. Oder findet man andere Kostenträger, wenn einer (Jugendamt, GKK) ausfällt?

Wird der/die Minderjährige über die therapeutische/psychologische Behandlung aufgeklärt?



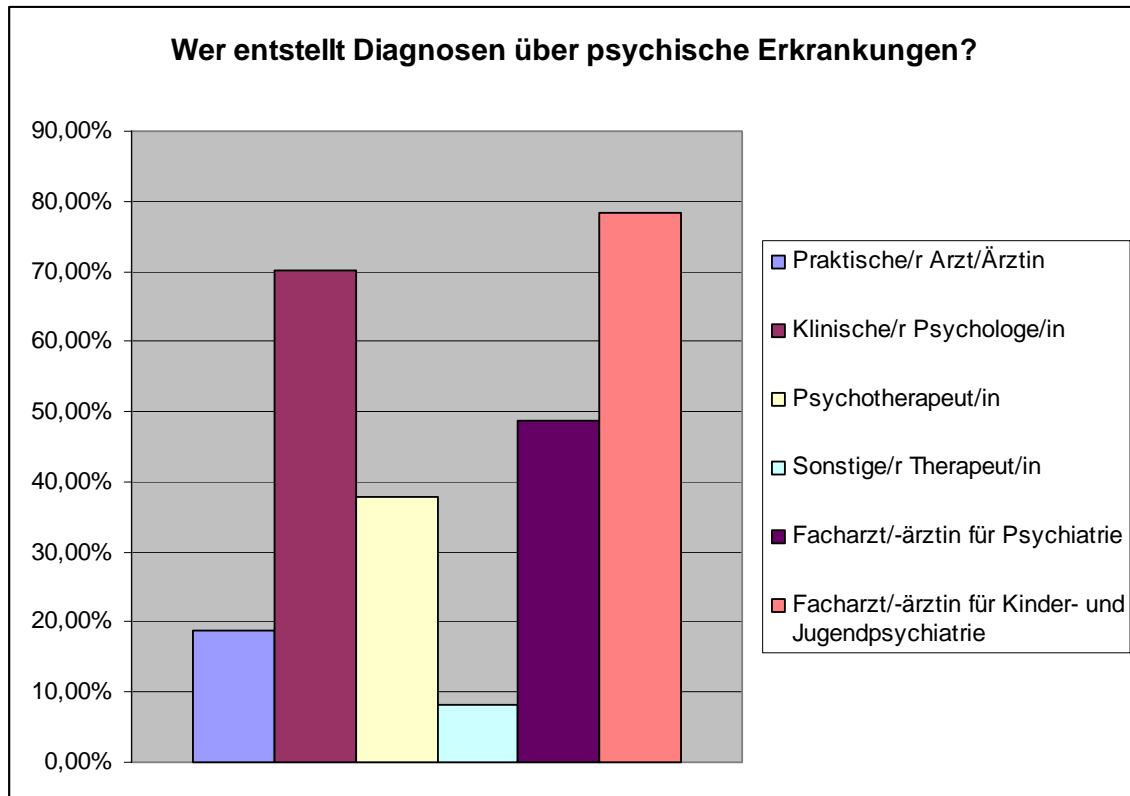
Die Aufklärung über die therapeutische und/oder psychologische Behandlung erfolgt beinahe lückenlos.

Als aufklärende Personen werden angeführt:

- Betreuer/in (20x)
- Einrichtungsleiter/in, Dorfleiter/in (14x)
- Arzt/Ärztin (6x)
- Kinderdorfmutter (5x)
- Psychologe/in (5x)
- Psychotherapeut/in (5x)
- Fallführende/r DSA, Jugendwohlfahrtsträger (3x)
- Sozialpädagoge/in (2x)
- Pädagogische/r Mitarbeiter/in (2x)
- Teamleiter
- Pädagogische/r Leiter/in
- Helferkonferenz

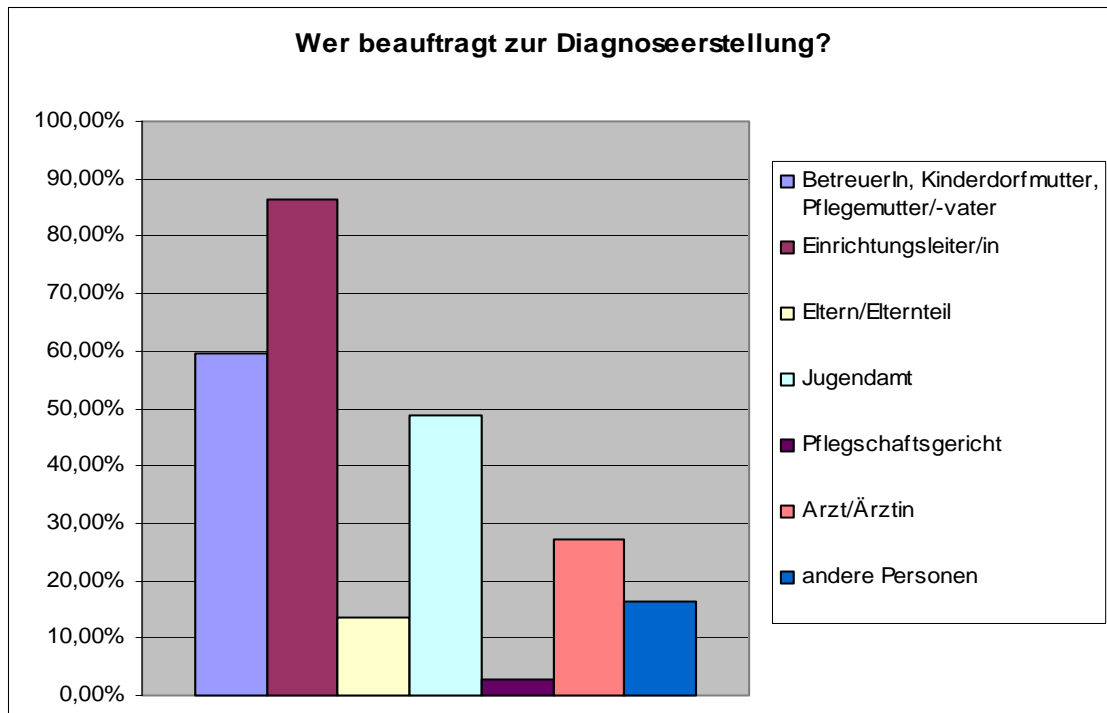
4. Psychische Erkrankung

Welche Berufsgruppen erstellen Diagnosen über psychische Erkrankungen eines/r Minderjährigen?



Es ist bemerkenswert, dass Diagnostik über psychische Erkrankungen nicht nur den dafür ausgebildeten Fachleuten vorbehalten bleibt. Allerdings ist es auch hier so, dass in der Regel Mehrfachnennungen erfolgten und man vermutlich davon ausgehen kann, dass bei Diagnosen von Nicht-Fachärzt/inn/en oder (klinischen) Psycholog/inn/en diese zumindest von den Fachleuten noch „abgesichert“ werden bzw. mehrere Fachmeinungen eingeholt werden, bevor eine Diagnose über eine psychische Erkrankung erstellt wird.

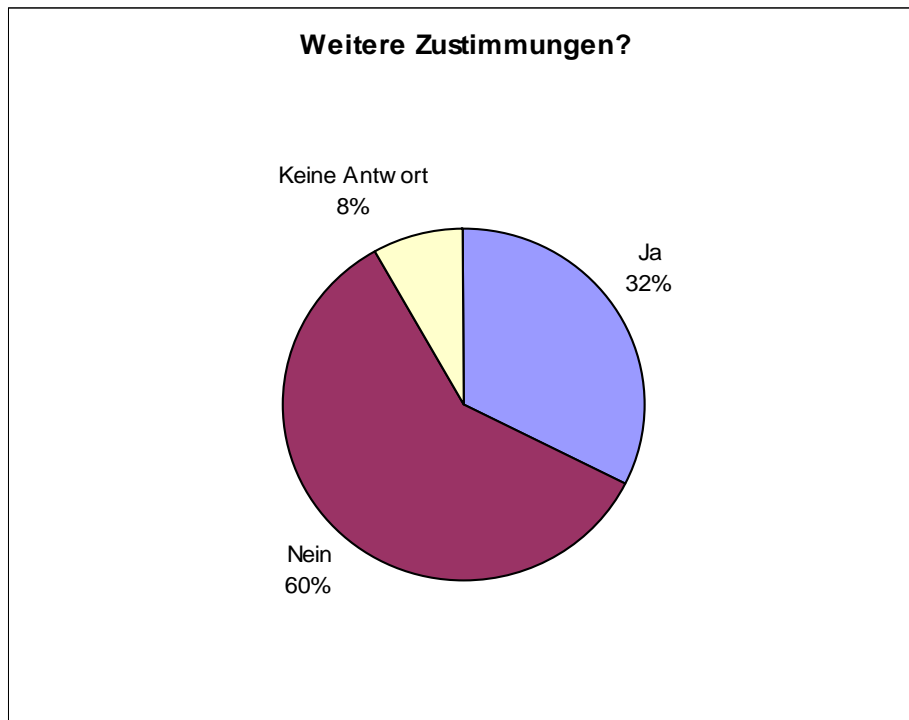
Wer beauftragt den Diagnostiker bzw. die Diagnostikerin?



Eine/n Diagnostiker/in zu beauftragen, ist in der Praxis in den meisten Fällen offenbar Leitungsaufgabe, in 86% der Fälle spricht zumindest der/die Einrichtungleiter/in bei dieser Auftragserteilung mit. Der Schluss liegt nahe, dass dies vermutlich damit in Zusammenhang steht, dass in der Praxis Kostenübernahmeanträge für notwendige Therapien eine Aufgabe des/der Einrichtungleiter/in darstellt.

Als „andere Personen“ wurden in den Recherchebögen angegeben:

- heimeigene Psychologin,
- Schule,
- Schulpsychologin,
- Psychologin,
- pädagogischer Leiter,
- in Zusammenhang mit dem Krankenhausaufenthalt,
- in Kooperation mit dem Jugendamt.

Werden weitere Zustimmungen eingeholt?

Wenn weitere Zustimmungen eingeholt werden, dann erfolgt die am häufigsten bei den Eltern und/oder den Obsorgeträger/inn/en – manchmal explizit schriftlich. Einmal wurde auch die Gebietskrankenkasse genannt.

Wird der/die Minderjährige über Diagnoseverfahren und Diagnose aufgeklärt?

In 95 Prozent (35 von 37 Antworten bejahten dies) der Fälle einer Diagnose bzw. -erstellung hinsichtlich einer psychischen Erkrankung erfolgt in der Praxis eine Aufklärung des/der Minderjährigen.

Aufklärer der Minderjährigen sind:

- Betreuer/in (9x)
- Einrichtungsleiter/in (7x)
- Psychologe/in (6x)
- Durchführende Person, Diagnoseersteller/in (5x)
- Psychotherapeut/in (5x)
- Arzt/Ärztin (5x)
- Kinderdorfmutter (3x)
- Sozialpädagoge/in (1x)

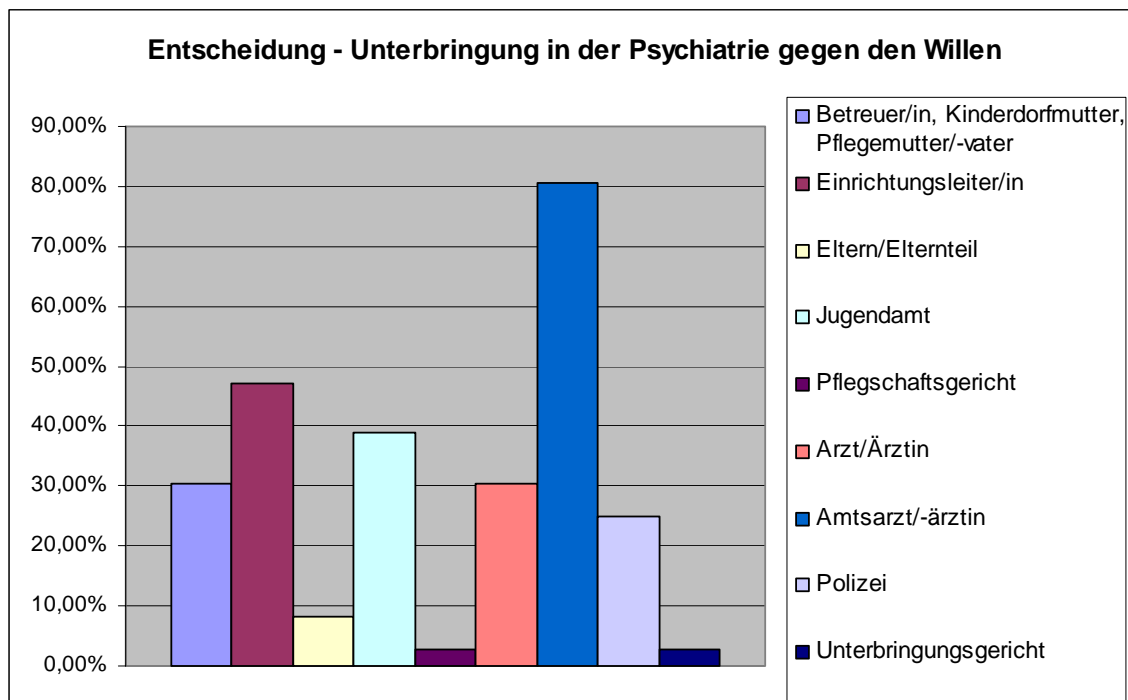
Bei diesen Angaben waren in den meisten Recherchebögen mehrere, unterschiedliche Personen pro Fragebogen als Aufklärer genannt.

Welche Personen werden über die Diagnose informiert?

- Jugendamt (27x)
- Eltern (19x)
- Betreuer/in (14x)
- Jugendliche/r (9x)
- Dorfleiter/in, Einrichtungsleiter/in (9x)
- Kinderdorfmutter (4x)
- Team (3x)
- Sozialarbeiter/in (3x)
- (Haus-)Arzt, Ärztin (2x)
- Psychologe/in, Psychotherapeut(in) (2x)
- Primäre Bezugspersonen (2x)
- Pädagogische Leitung
- Heimeigene/r Psychologe/in
- Gesetzlicher Vertreter
- Personen, für die es relevant ist (zB. Sozialmedizinischer Dienst, AMS)
- Kooperationspartner/innen
- Lehrer
- Gebietskrankenkassa

Es ist bemerkenswert, wie viele und unterschiedliche Personen über die Diagnose einer psychischen Erkrankung informiert werden. Bei vielen dieser Personen erhebt sich die Frage – zumindest wenn genauere Umstände des Einzelfalls nicht bekannt sind –, welchen Wert die Information für diese Personen haben sollten bzw. ob Fragen nach Verschwiegenheit, Vertraulichkeit und Datenschutz tatsächlich immer genau gestellt und beantwortet werden.

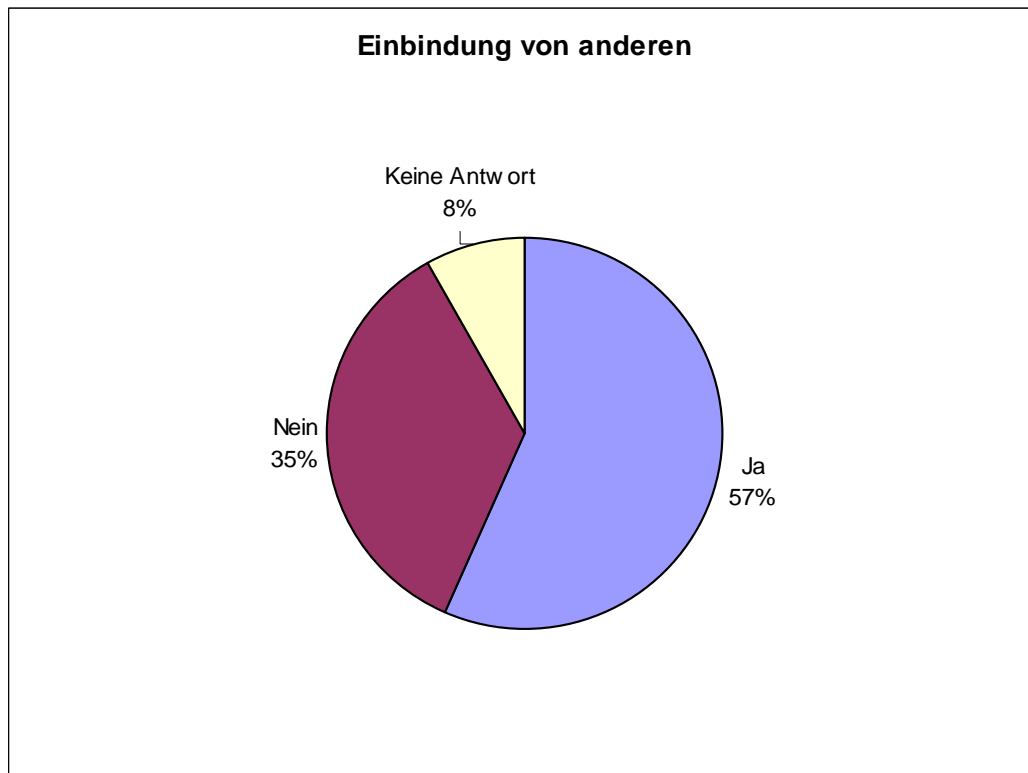
Wer entscheidet über die Unterbringung in einer Psychiatrie gegen den Willen des/der Minderjährigen?



Eine Einrichtung hat diese Frage unbeantwortet gelassen.

Die Tatsache, dass zu über 80% ein/e Amtsarzt/-ärztin die Entscheidung über eine Unterbringung gegen den Willen von Minderjährigen trifft (zumindest in die Entscheidung einbezogen ist), lässt den Rückschluss zu, dass eine zwangsweise Einweisung in die Psychiatrie gegen den Willen der Minderjährigen mehrheitlich dem Unterbringungsgesetz entsprechend erfolgt.

Auch hier sind in die Entscheidung (bzw. vermutlich in deren Vorfeld) ganz offensichtlich mehrere Personen einbezogen, wer letztlich über die Einweisung und Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus entscheidet, lässt sich aus den Antworten nicht zwingend schließen.

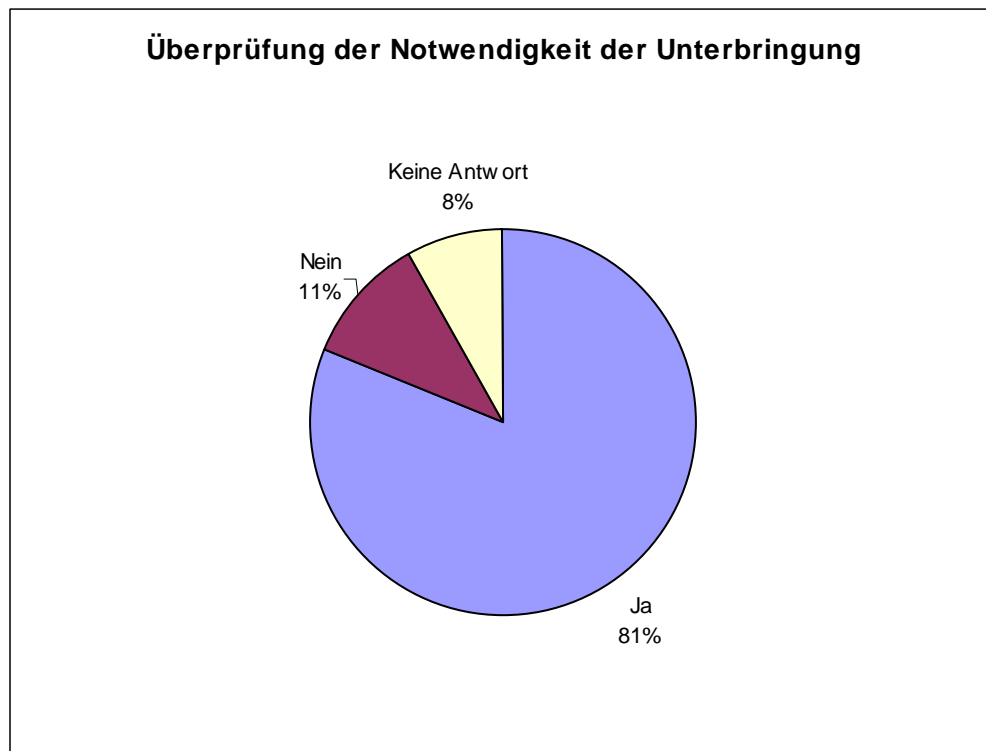
Werden andere Personen vor der Entscheidung eingebunden (Stellungnahme)?

Vor einer Unterbringung gegen den Willen des/der Minderjährigen in einer Psychiatrie werden in der Praxis folgende Personen in die Entscheidungen mit eingebunden (bzw. von der Entscheidung informiert):

- Jugendamt (9x)
- Eltern (8x)
- Einrichtungsleiter/in, Teamleiter (4x)
- Betreuer/in (4x)
- Psychologe/in (3x)
- Facharzt, Konsiliararzt (3x)
- Psychotherapeut/in (2x)
- Jugendliche/r
- Kinderdorfmutter
- Polizei
- Landespsychologischer Dienst
- Obsorgeberechtigte/r
- So viele Personen wie möglich
- Sozialarbeiter
- Pädagogische/r Mitarbeiter/in
- Schulbehörde

In einer Einrichtung wurde festgestellt, dass eine zwangsweise Unterbringung nur in Fällen akuter Selbst- und Fremdgefährdung vorgenommen werden darf.

Wird die Notwendigkeit der Unterbringung des/der Minderjährigen regelmäßig überprüft?



Es ist nicht eindeutig nachvollziehbar, ob die Einrichtungen bei Beantwortung dieser Frage von der Tatsache einer bereits bestehenden Unterbringung ausgegangen sind, deren Notwendigkeit immer wieder überprüft wird oder ob die Frage nach einer eventuell notwendigen Unterbringung in regelmäßigen Abständen überprüft wird. Nur durch diese beiden – möglichen – Sichtweisen bei der Beantwortung der Frage, können die überprüfenden Personen und die Abstände, in denen die Notwendigkeit der Unterbringung in der Praxis überprüft wird, erklärt werden. Erstaunlich ist, dass es offenbar eine nicht unwesentliche Anzahl von Einrichtungen gibt, die regelmäßig mit der Thematik zwangsweiser (!) Unterbringungen von Jugendlichen konfrontiert sind bzw. es von sich aus thematisieren.

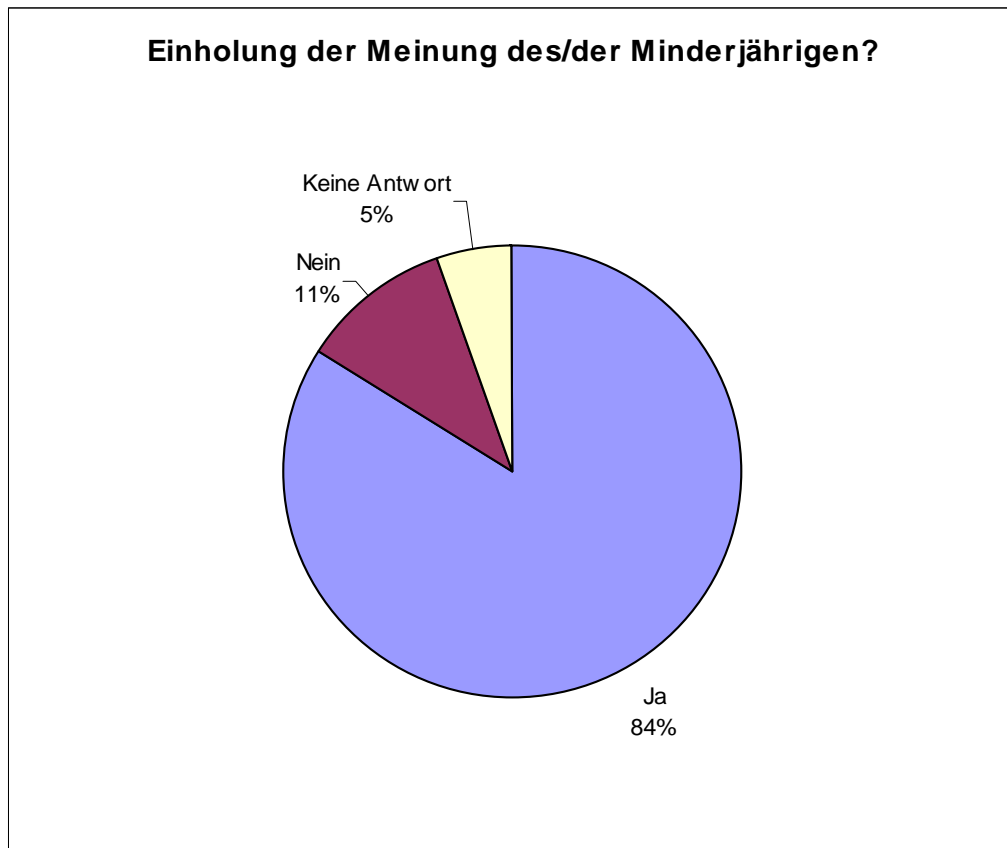
Wenn JA, von folgenden Personen:

- Jugendamt (6x)
- Arzt/Ärztin (6x)

- **Einrichtungsleiter/in (6x)**
- **Unterbringungsgericht (4x)**
- **Einrichtung, Team (4x)**
- **Betreuer/-in (4x)**
- **Sozialarbeiter/-in (4x)**
- **Psychologe/-in (3x)**
- **Facharzt/-ärztin (2x)**
- **Klinik (2x)**
- **Patientenanwalt/-anwältin (2x)**
- **Kinderdorfmutter (2x)**
- **(Sozial-)Pädagoge/in (2x)**
- **Psychotherapeut/in (2x)**
- **Fallverlaufskonferenz; Hilfeplan (2x)**
- **Verantwortliche/r für Kinder- und Jugendpsychiatrie**
- **Amtsarzt/-ärztin**

Wenn JA, in nachstehenden Abständen:

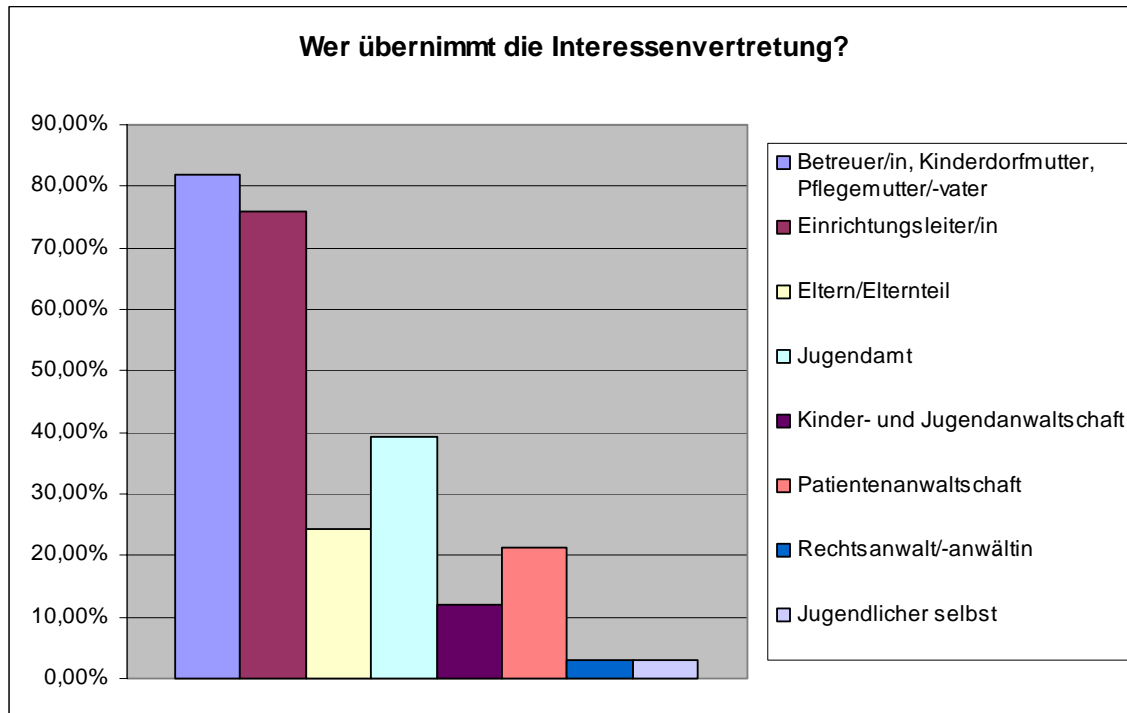
- **Mindestens einmal jährlich (3x)**
- **1 – 2 x im Jahr**
- **Alle sechs Monate**
- **Alle 2 – 3 Monate**
- **Vierteljährlich**
- **14-tägig (2x)**
- **Wöchentlich (2x)**
- **Mindestens 2 x pro Woche (2x)**
- **Laufend, so oft wie notwendig, regelmäßig (3x)**

Wird die Meinung der/des Minderjährigen eingeholt?

Wenn JA, in welcher Form:

- im Gespräch (22x)
- Befragung durch den/die Unterbringungsrichter/-in (2x)
- Befragung durch den/die Einrichtungsleiter/-in, Dorfleiter/-in, Kinderdorfmutter (3x)
- Anhörung des/der Minderjährigen
- Mitwirkung des/der Minderjährigen bei der halbjährlichen Hilfeplanung
- laufende Betreuung durch heimeigene/n Psychologe/-in.

Die Gespräche mit den Minderjährigen werden von unterschiedlichen Personen geführt. Genannt wurden in den Recherchebögen: fall-führende/r Psychologe/-in, Einrichtungsleiter/in, Kinderdorfmutter, Sozialarbeiter/in.

Wer vertritt dabei die Interessen des/der Minderjährigen?

11 % der Fragebögen enthielten keine Antwort auf diese Frage. Bei den restlichen 33 Fragebögen werden die Interessen des/der Minderjährigen in der Praxis von unterschiedlichen Personen vertreten. Vielfach sind für einzelne Minderjährige mehrere Personen mit der Interessenvertretung befasst.

Die in der Grafik angeführte Kategorie „Jugendlicher selbst“ war im Original-Recherchebogen nicht vorgegeben und wurde von Einrichtungen selbst ergänzend eingefügt.

Die Fragen zu den Themenbereichen „Organspende“ (5.) und „Gentechnik“ (6.) wurden von 36 Einrichtungen beantwortet, ein Fragebogen (3 %) kam ohne Antwort auf diese Fragen zurück.

5. Organspende

Brauchte während Ihrer Berufslaufbahn in der Jugendwohlfahrt ein Kind oder ein/e Minderjährige/r eine Organspende?

In zwei Einrichtungen (das sind fast 6% der beantworteten Fragebögen) brauchten Kinder bzw. Minderjährige bereits einmal eine Organspende. In den restlichen 34

Einrichtungen (das sind 94%) wurde man praktisch mit der Notwendigkeit einer Organspende für ein Kind noch nicht konfrontiert.

Wurden Sie während Ihrer Berufslaufbahn in der Jugendwohlfahrt in Zusammenhang mit einem todkranken Kind oder Minderjährigen zur Möglichkeit der Organspende nach Eintritt des Todes befragt?

Haben Sie während Ihrer Berufslaufbahn in der Jugendwohlfahrt gehört, dass Eltern/ein Elternteil dazu befragt wurde/n?

Dass Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Einrichtungen oder Eltern von Kindern und Jugendlichen, die todkrank waren, nach der Möglichkeit einer Organspende befragt wurden, kam praktisch noch nicht vor. Ob dies dadurch begründet ist, dass die Einrichtungen, die die Recherchebögen retournierten, noch nie ein Kind in Betreuung hatten, das lebensgefährlich erkrankt war oder ob die Möglichkeit einer Organspende durch ein Kind, das von der Jugendwohlfahrt betreut wird, einfach nicht in Erwägung gezogen wird, kann nur spekuliert werden.

6. Gentechnik

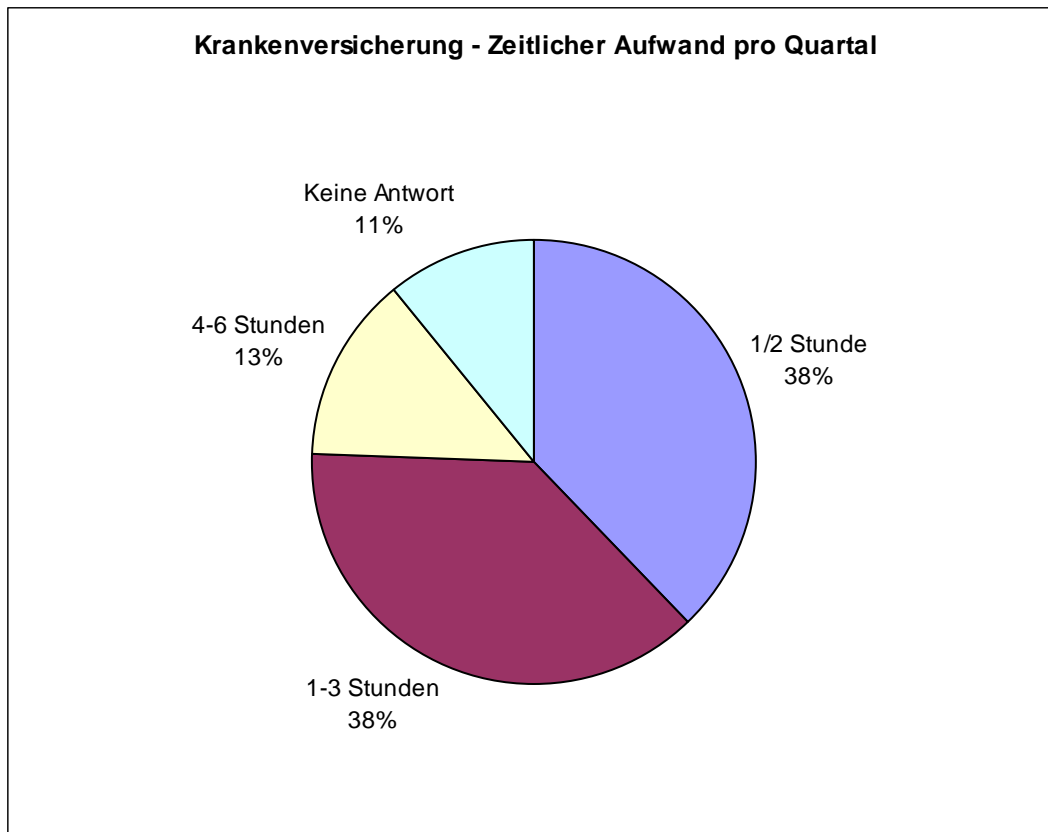
Hatte während Ihrer Berufslaufbahn in der Jugendwohlfahrt ein Kind oder ein/e Minderjährige/r eine Krankheit, die eine genetische Analyse zu medizinischen Zwecken indizierte?

Wurden Sie während Ihrer Berufslaufbahn in der Jugendwohlfahrt mit der Frage befasst, ob sich eine schwangere Minderjährige (unmündig oder mündig) einer genetischen Analyse im Rahmen einer pränatalen Untersuchung unterziehe?

Eine genetische Analyse aufgrund einer Erkrankung oder einer Schwangerschaft einer Minderjährigen wurde bisher in der Praxis in keiner Einrichtung, die sich an der Beantwortung der Recherchebögen zur Obsorge in der Jugendwohlfahrt beteiligte, vorgenommen: 100% der Antworten lauteten auf NEIN.

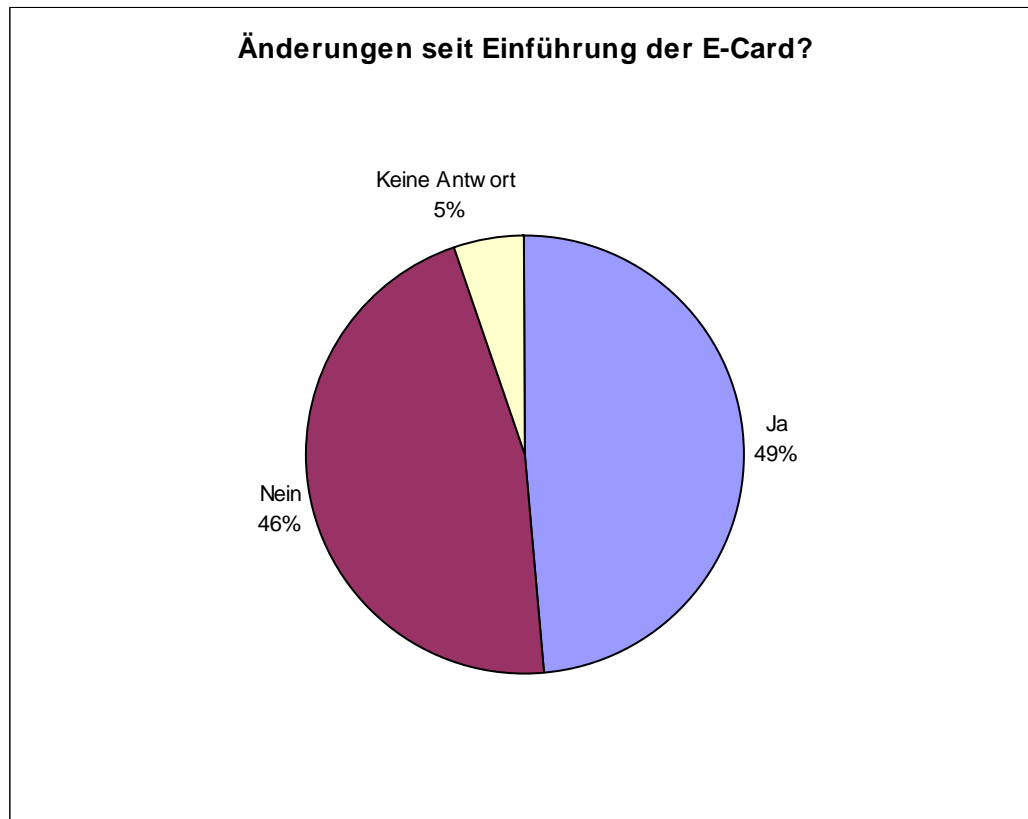
7. Krankenversicherung

Wie viel Zeit wird in der Verwaltung der Einrichtung im Quartal durchschnittlich verwendet, um den Bestand der Krankenversicherungen der mitversicherten Kinder und nicht in einem Arbeitsverhältnis stehenden Jugendlichen zu aktualisieren?



Im Zusammenhang mit der folgenden Frage, in der etwa die Hälfte aller Einrichtungen eine Veränderung – zum Positiven – durch die Einführung der E-Card wahrnehmen, kann man davon ausgehen, dass „in Zeiten der Krankenscheine“ der zeitliche Aufwand in diesem Bereich noch merkbar höher war.

Hat sich mit der Einführung der E-Card diesbezüglich etwas verändert?



Wenn JA, welche Änderungen:

Die Änderungen werden von ca. 50% der Einrichtungen vor allem in der einfacheren Handhabung im Gegensatz zu früher gesehen. Die Anforderung der Krankenscheine, die ein Vielfaches an Zeit gebunden hat, entfällt seit der Einführung der E-Card, was von Einrichtungen als Erleichterung erlebt wird.

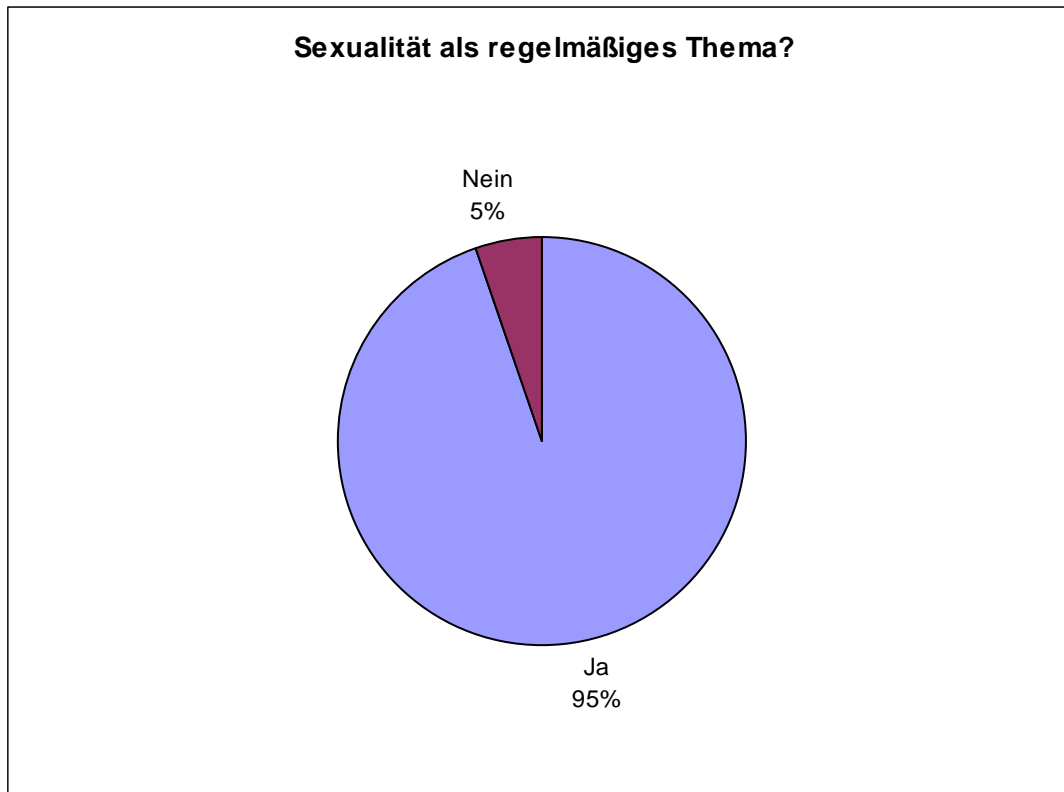
Mehrfach wird auch erwähnt, dass der Arzt direkt über die Karte informiert wird und Informationen, Änderungen wie zum Beispiel die Mitversicherung schneller ersichtlich sind. Rückfragen bei bzw. Informationspflichten der Einrichtung gegenüber den Ärzten/-innen sind somit wahrnehmbar weniger.

Sind Sie der Meinung, dass alle Kinder in Österreich einen eigenständigen Anspruch auf Krankenversicherung haben sollten?

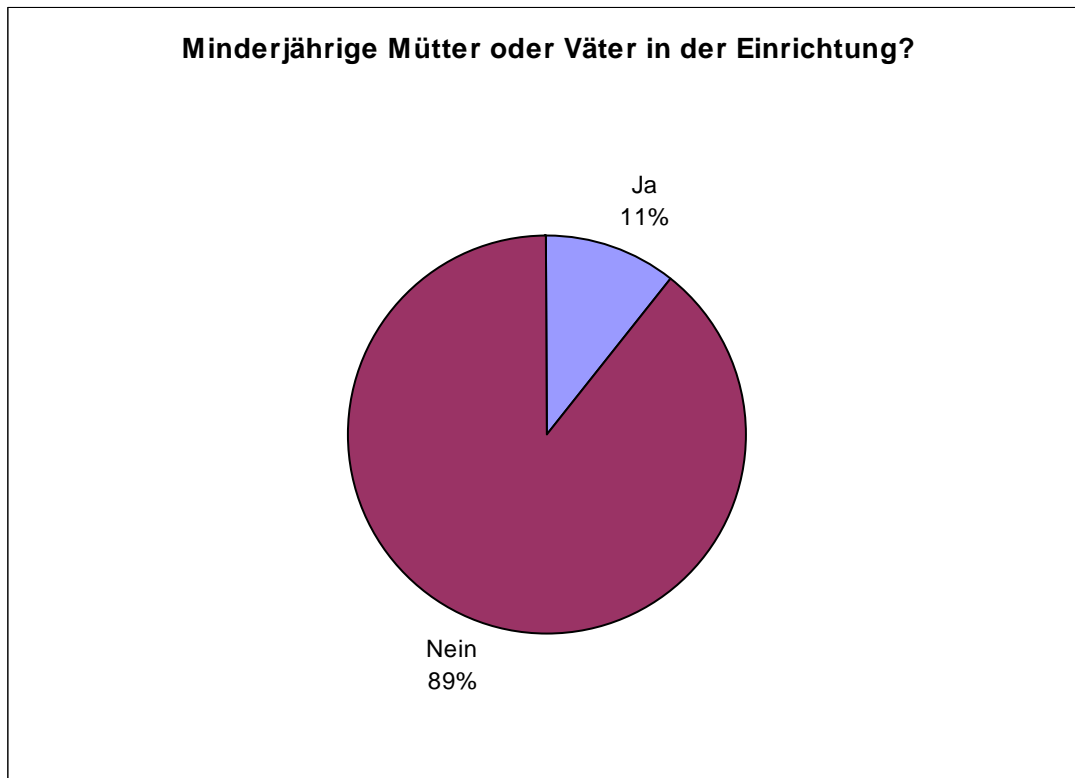
Acht Prozent der Einrichtungen haben diese Frage nicht beantwortet. Die restlichen 34 Einrichtungen sind einhellig (100%) der Meinung, dass jedes Kind in Österreich einen eigenständigen (und nicht abgeleiteten) Anspruch auf Krankenversicherung haben sollte.

8. Schwangerschaft (Verhütung / Abbruch)

Ist Sexualität ein regelmäßiges pädagogisches Thema in der Einrichtung?

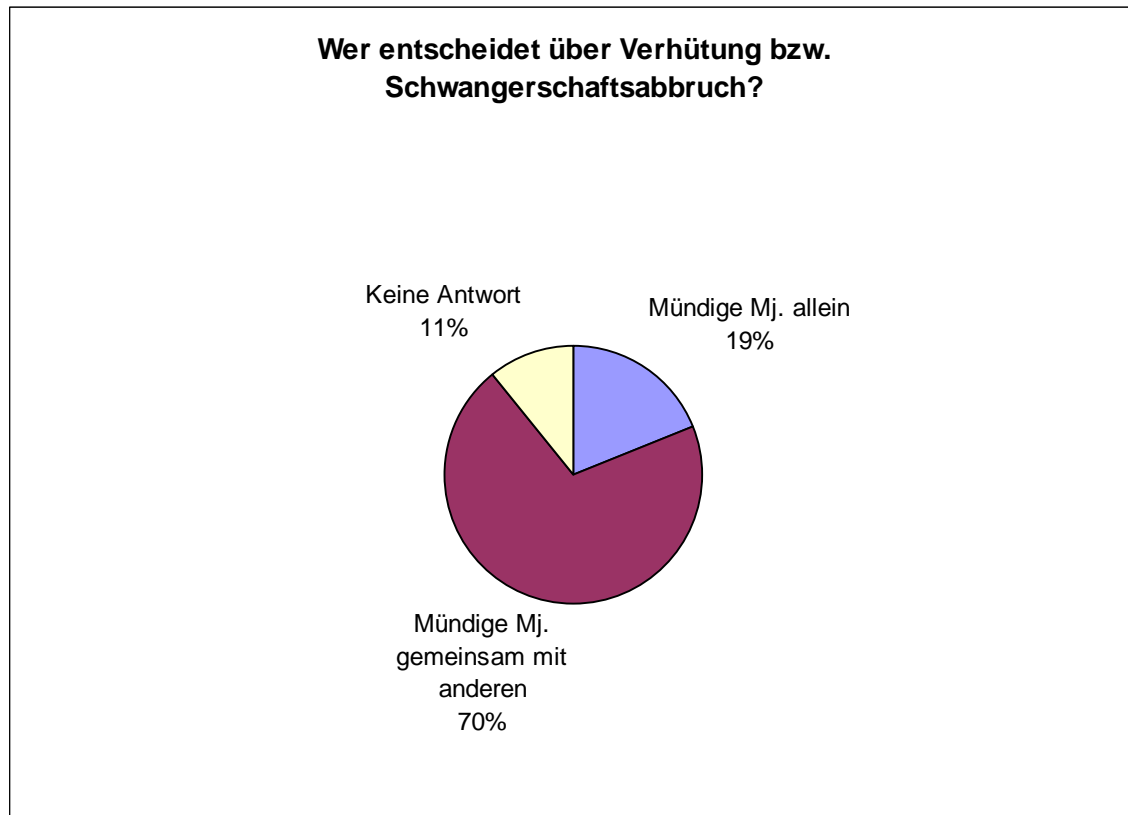


In beinahe allen Einrichtungen wird Sexualität regelmäßig thematisiert, unabhängig etwa vom Alter der betreuten Kinder und Jugendlichen oder eventuellen konzeptuellen Schwerpunkten der Einrichtungen bzw. den Gründen, die zur Fremdunterbringung der Kinder und Jugendlichen geführt haben.

Leben werdende minderjährige Mütter oder Väter in der Einrichtung?

In 11 % der teilnehmenden Einrichtungen (4 Recherchebögen) sind minderjährige Mütter in Betreuung. Ein Rückschluss, ob diese Einrichtungen speziell minderjährige Mütter als Zielgruppe im Konzept haben oder ob die minderjährigen Mütter schon über einen längeren Zeitraum in Fremdunterbringung waren und dort in der Einrichtung schwanger geworden sind, ist nicht möglich.

Wer entscheidet über Verhütung oder Abbruch einer Schwangerschaft?



Wenn mündige Minderjährige nicht alleine entscheiden, so sind

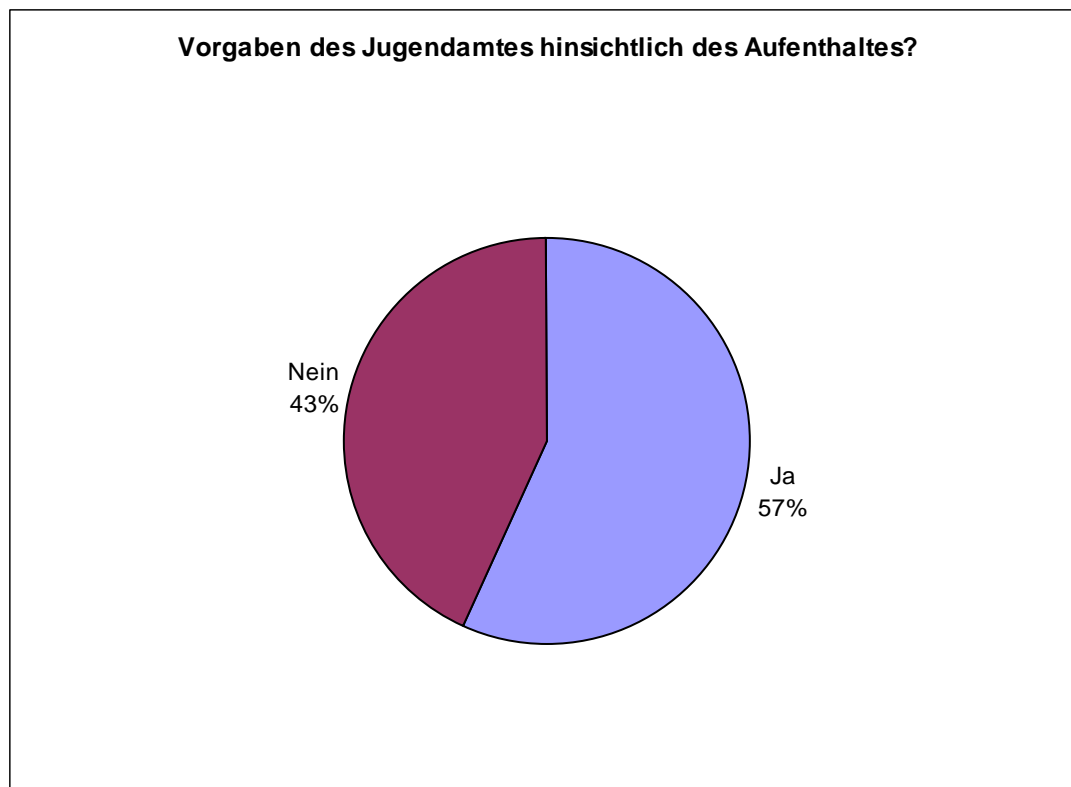
- Betreuer/in (19x)
- Dorfleiter/in, Einrichtungsleiter/in (8x)
- Eltern (6x)
- Arzt/Ärztin (5x)
- Kinderdorfmutter (5x)
- Jugendamt (4x)
- Frauenarzt/-ärztin (2x)
- Pädagogische/r Leiter/in (2x)
- Psychologe/-in bei Bedarf
- Obsorgeberechtigte/r
- Einrichtung
- Sozialarbeiter/in
- Psychotherapeut/in
- Krankenschwester
- Beratungsstelle

in die Entscheidung eingebunden.

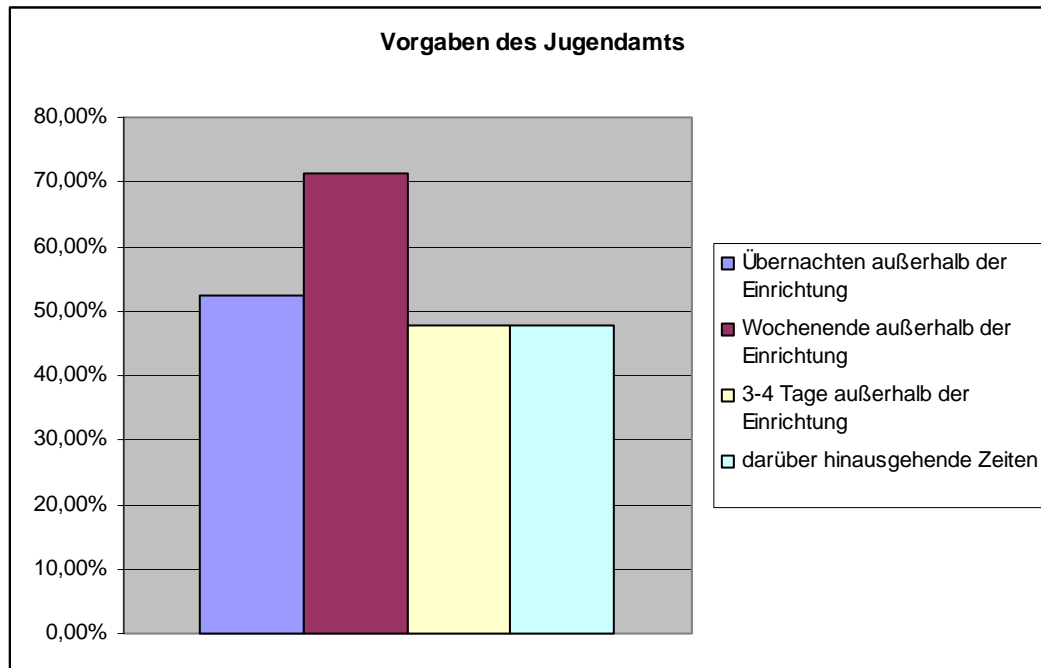
Nicht nachvollziehbar ist, ob die Einbindung von anderen Personen in die Entscheidung ein Angebot zur Unterstützung für die mündigen Minderjährigen darstellt und ob im Zweifels- oder Konfliktfall die Entscheidung in diesen Fragen bei der mündigen Minderjährigen liegt oder ob konkret die Entscheidung von anderen Personen als den mündigen Minderjährigen (mit) getroffen wird.

9. Aufenthalt

Gibt es Vorgaben seitens der öffentlichen Jugendwohlfahrt (bzw des zuständigen Jugendamtes) bezüglich des Aufenthaltsorts des/der Minderjährigen?

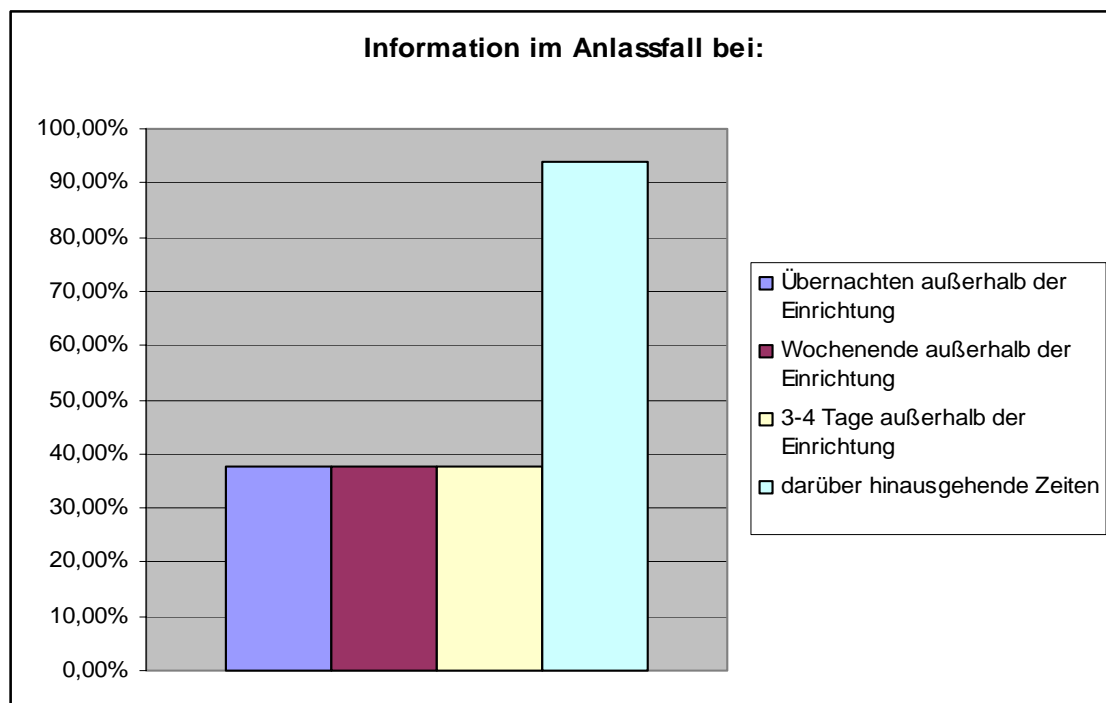
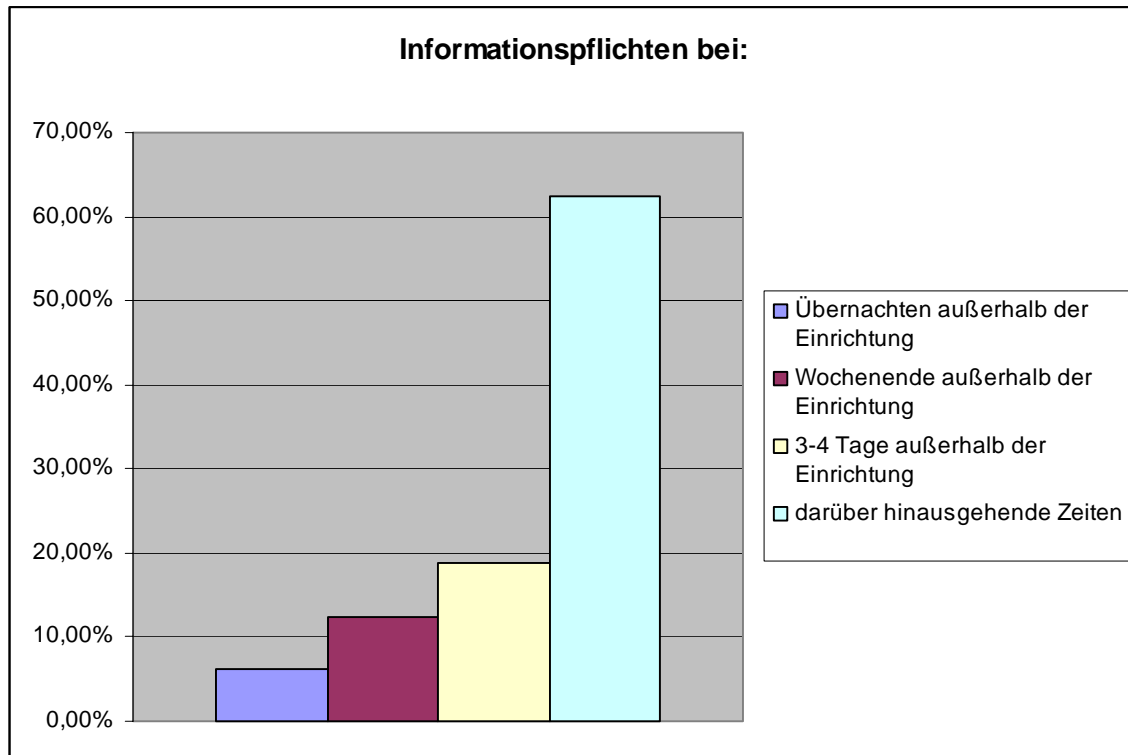


Wenn JA, auf welchen Zeitraum beziehen sie sich?



Wenn Einrichtungen Vorgaben seitens des Jugendamtes bezüglich des Aufenthaltsortes der Minderjährigen haben, so betreffen diese Vorgaben in keinem der Fälle einige Stunden außerhalb der Einrichtungen. Allerdings sind schon beim Übernachten außerhalb der Einrichtungen in über 50% der Fälle Vorgaben des Jugendamts gegeben. Wie konkret diese generellen Vorgaben aussehen, lässt sich nicht aus den Recherchebögen ermitteln. Es lässt sich einerseits an reine Informationspflichten denken, andererseits ist auch vorstellbar, dass sich Jugendämter Entscheidungsbefugnisse in diesen Fragen vorbehalten.

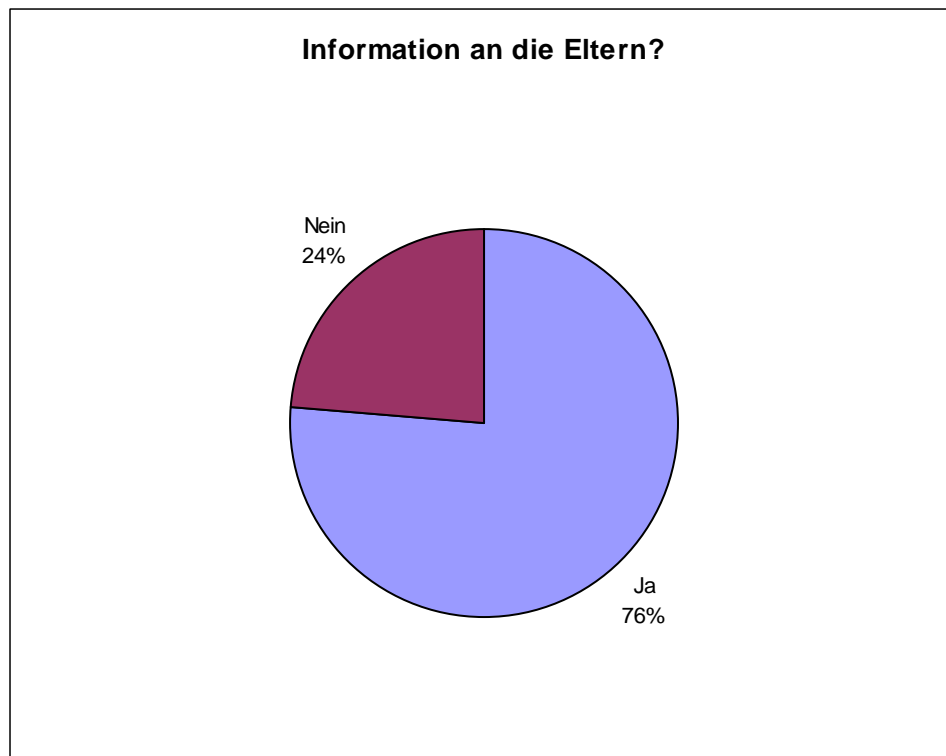
Wenn NEIN, bestehen andere Verpflichtungen oder Vereinbarungen?



16 Einrichtungen haben die obigen beiden Fragen beantwortet.

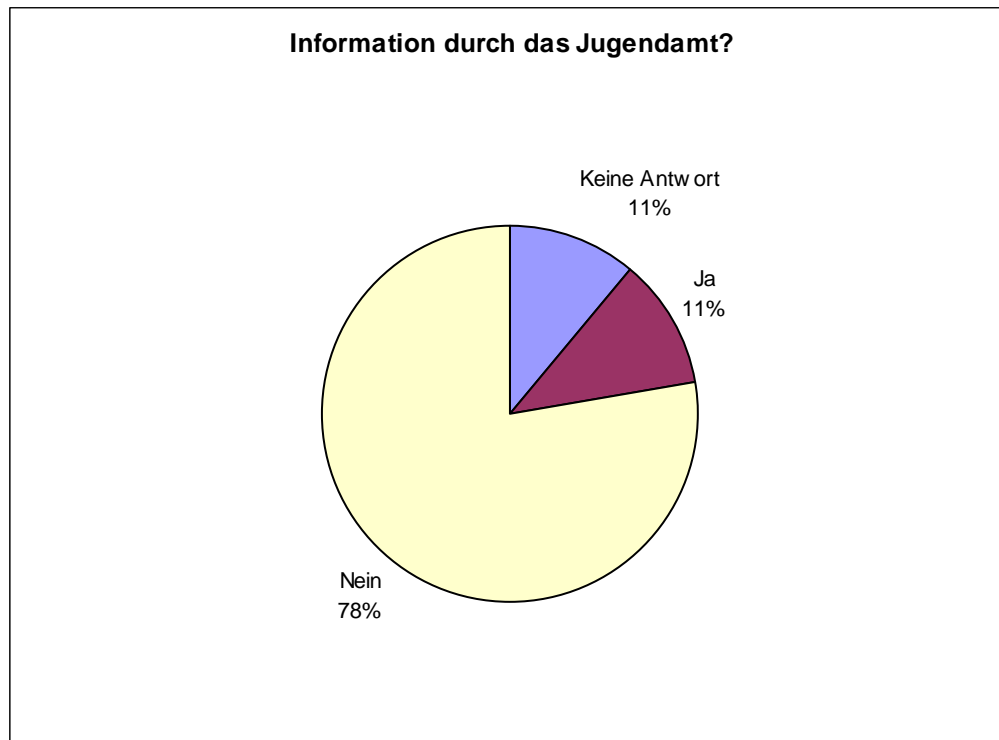
Auch wenn es keine generellen Vorgaben seitens der Jugendwohlfahrtsträger bezüglich der Bestimmung des Aufenthaltsortes gibt, ist doch ganz eindeutig ein Interesse – durch Vereinbarungen oder Verpflichtungen in Einzelfällen normiert – des Jugendwohlfahrtsträgers sichtbar, über längere Abwesenheiten der Jugendlichen aus der Einrichtung informiert zu sein. Eine Differenzierung zwischen „vereinbarten“ Abwesenheiten der Jugendlichen (Schulveranstaltungen über Tage, Besuche von Freunden...) oder „ungeplanten“ Abwesenheiten aus der Einrichtung lässt sich an den Fragebögen nicht erkennen.

Informiert die Einrichtung die Eltern bzw. einen Elternteil von einem längeren (mehr als vier Tage) Aufenthalt der/des Minderjährigen außerhalb der Einrichtung?



Die Einrichtungen arbeiten – auch in diesem Bereich – überwiegend direkt mit den Eltern zusammen. Wir vermuten, dass hier keine ausdrückliche Delegation bzw. ein erklärter Auftrag der Jugendämter an die Einrichtungen vorliegt, da sich dies einerseits aus den Ergebnissen der vorangegangenen Fragen indirekt ableiten lässt und sich andererseits diese Wirklichkeit auch später bei der Frage nach der Elternarbeit widerspiegelt (Siehe weiter hinten die Ergebnisse der Frage 30).

Wenn NEIN, wissen Sie, ob das zuständige Jugendamt die Eltern bzw. einen Elternteil informiert?

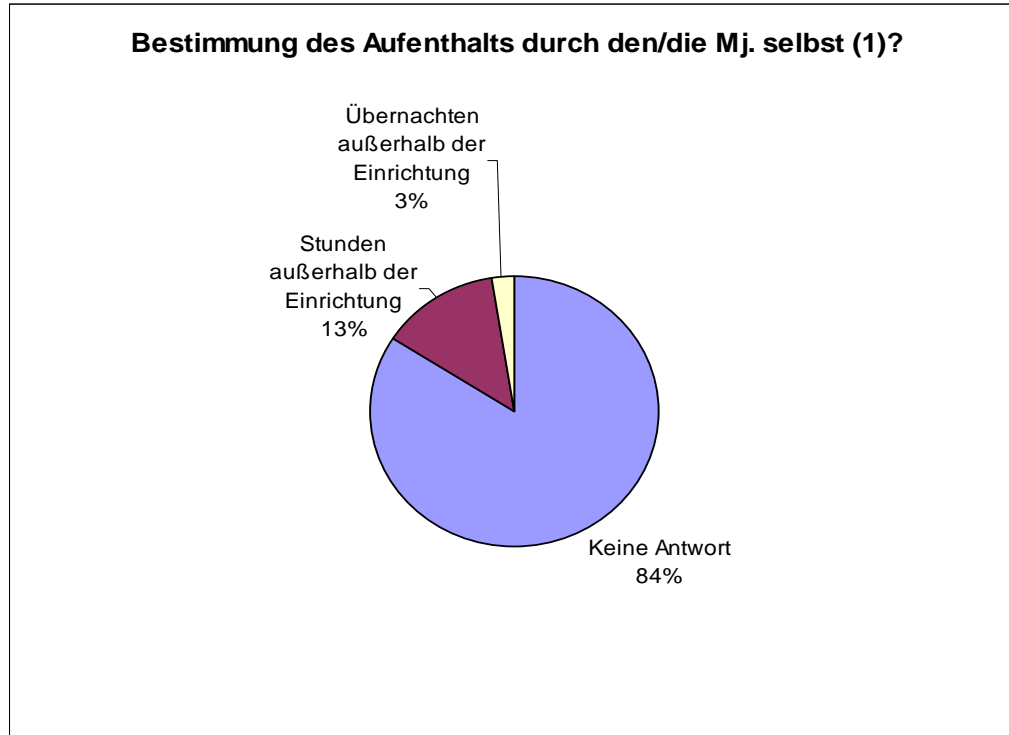


Informationen, welche Informationspflichten das Jugendamt übernimmt, werden scheinbar – zumindest nicht „automatisch“ – zwischen Jugendamt und Einrichtung kommuniziert. Wenn Einrichtungen genauere Informationen hätten, könnten sich eventuell Doppelgleisigkeiten vermeiden lassen und wären Zuständigkeiten klarer. Dies ist allerdings nur eine Vermutung, ein nicht bewiesener Rückschluss aus der Beantwortung der obigen Frage.

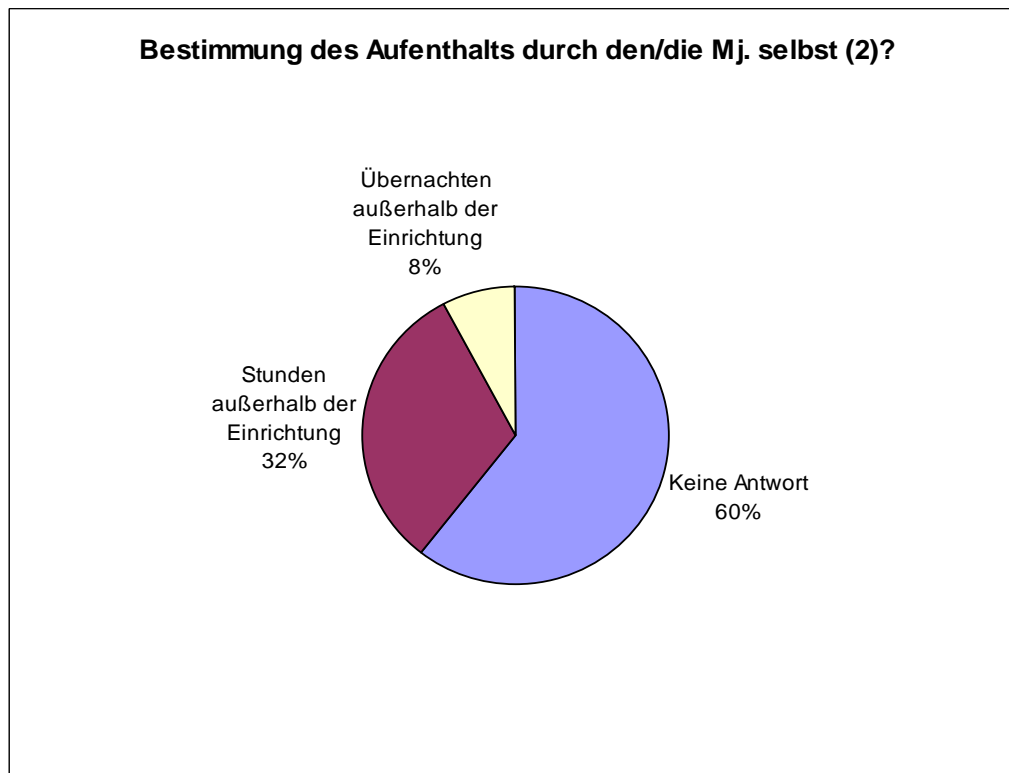
Unter Umständen ist es auch gar nicht im Interesse der Einrichtungen über die Tatsache, ob Eltern von den Jugendämtern informiert werden, Bescheid zu wissen.

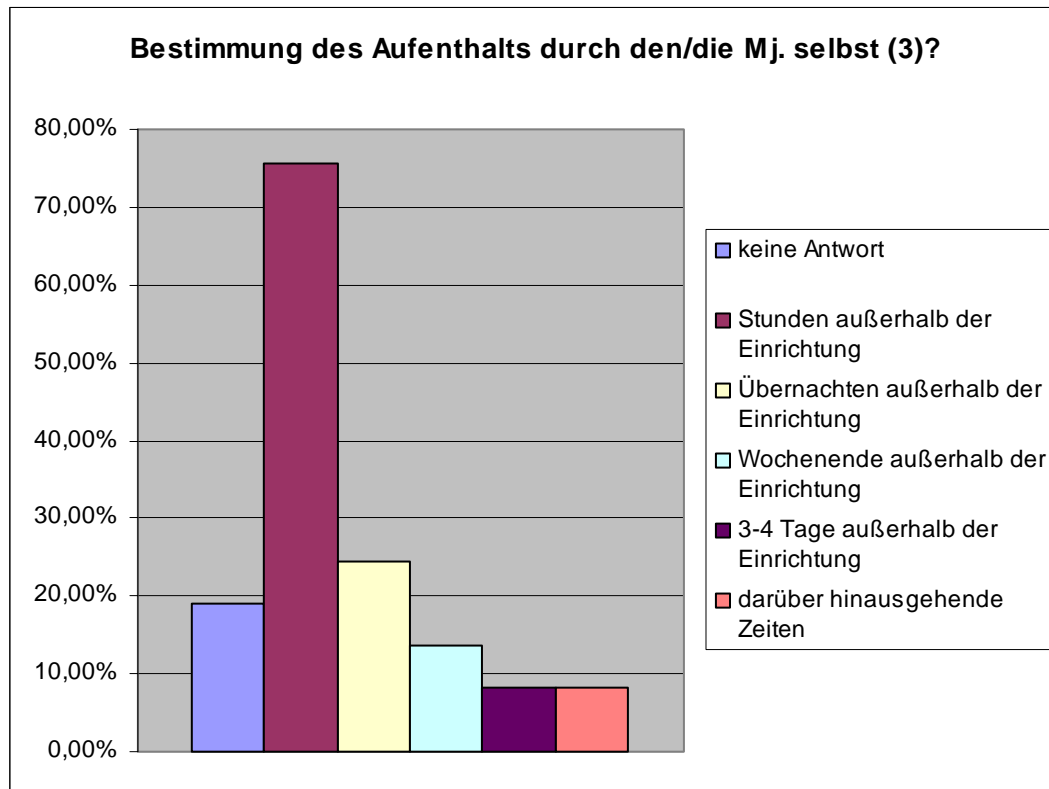
Ab welchem Alter bestimmt ein/e Minderjährige/r Ihrer Einrichtung ihren/seinen Aufenthalt in der Regel selbst?

Ab 8 Jahren:



Ab 12 Jahren:



Ab 14 Jahren:

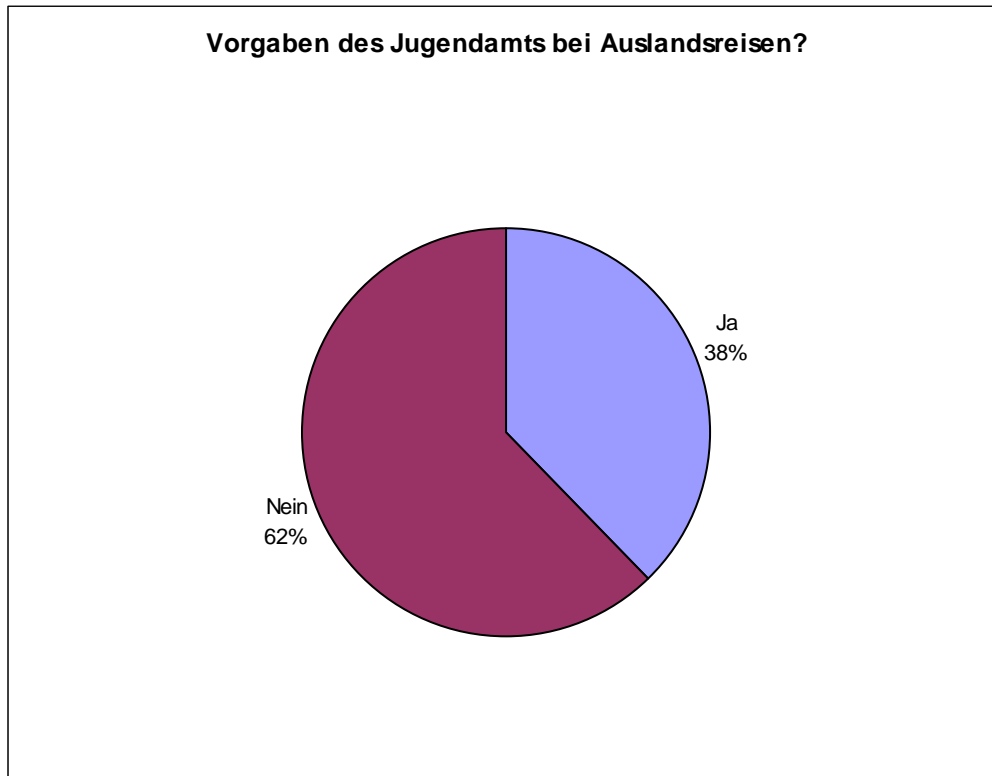
Bei den mündigen Minderjährigen (ab 14 Jahren) kamen 81% der Recherchebögen beantwortet zurück. Generell lässt sich aus den Antworten ersehen, dass Minderjährige selbstständig ihren Aufenthalt erst mit der Mündigkeit vermehrt bestimmen dürfen. Auch mündige Minderjährige sind in der Regel vor allem im Bereich von einigen Stunden autorisiert, ihren Aufenthalt alleine zu bestimmen.

Bei Zeiten, die darüber hinausgehen, die ein Übernachten außerhalb der Einrichtung mit einschließen, können Minderjährige in den meisten Fällen ihren Aufenthalt nicht selbst bestimmen, sondern wird dies vermutlich (nur) in Absprache mit den Betreuungspersonen vereinbart.

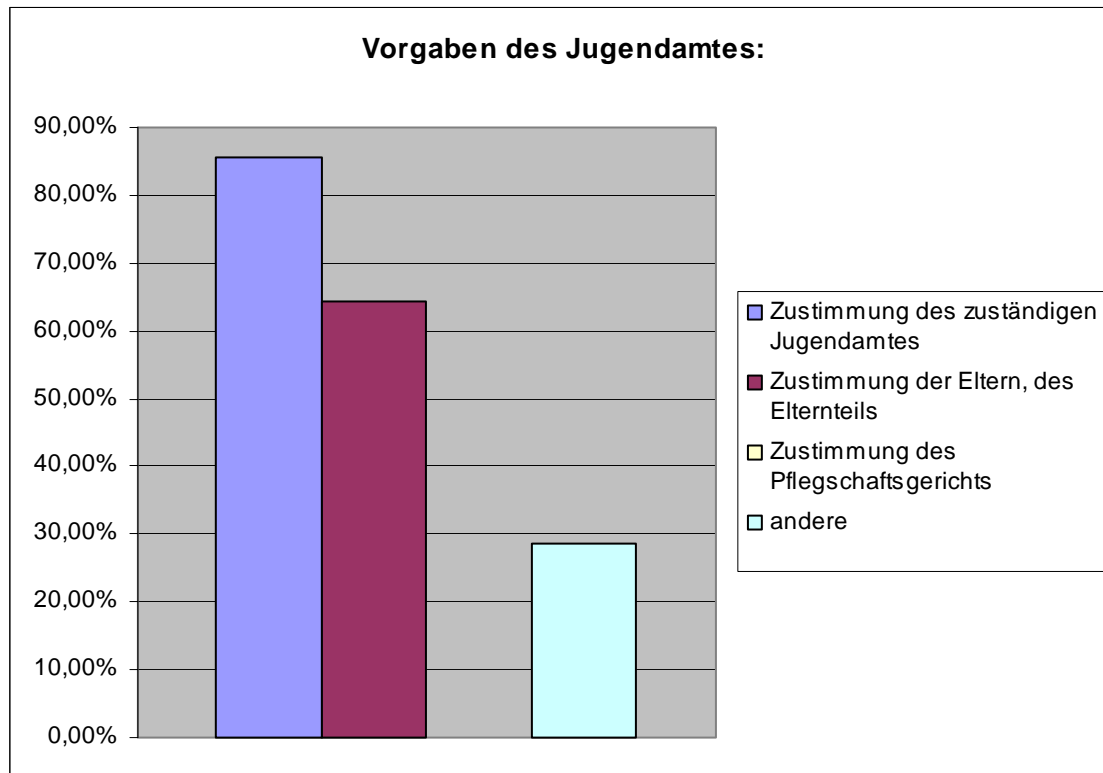
Ergänzend ist anzumerken, dass bei den Kindern ab 8 Jahren nur 14% der Einrichtungen die Frage beantwortet haben und ausschließlich Stunden außerhalb der Einrichtungen (jedoch keine längeren Zeiträume) in der Disposition der Minderjährigen stehen. Bei Kinder ab 12 Jahren wurden rund 40% der Fragebögen mit Antworten retourniert, zwölf mal wurden „Stunden außerhalb der Einrichtung“, drei mal die „Übernachtung außerhalb der Einrichtung“ als Zeiten, wo die Kinder ihren Aufenthalt selbst bestimmen genannt.

10. Reisen ins Ausland

Gibt es Vorgaben seitens der öffentlichen Jugendwohlfahrt bzw. des zuständigen Jugendamtes bezüglich Reisen des/der Minderjährigen ins Ausland?



In mehr als der Hälfte der Fälle können Einrichtungen – ohne an Vorgaben des Jugendamtes gebunden zu sein – über Auslandsreisen mit den betreuten Kindern und Jugendlichen entscheiden. Eine Information des Jugendamtes erfolgt in der Regel trotzdem in überwiegenderem Maße (siehe unter anderem auch die vorigen Fragen zum AUFENTHALT).

Wenn JA, was fordert das Jugendamt?

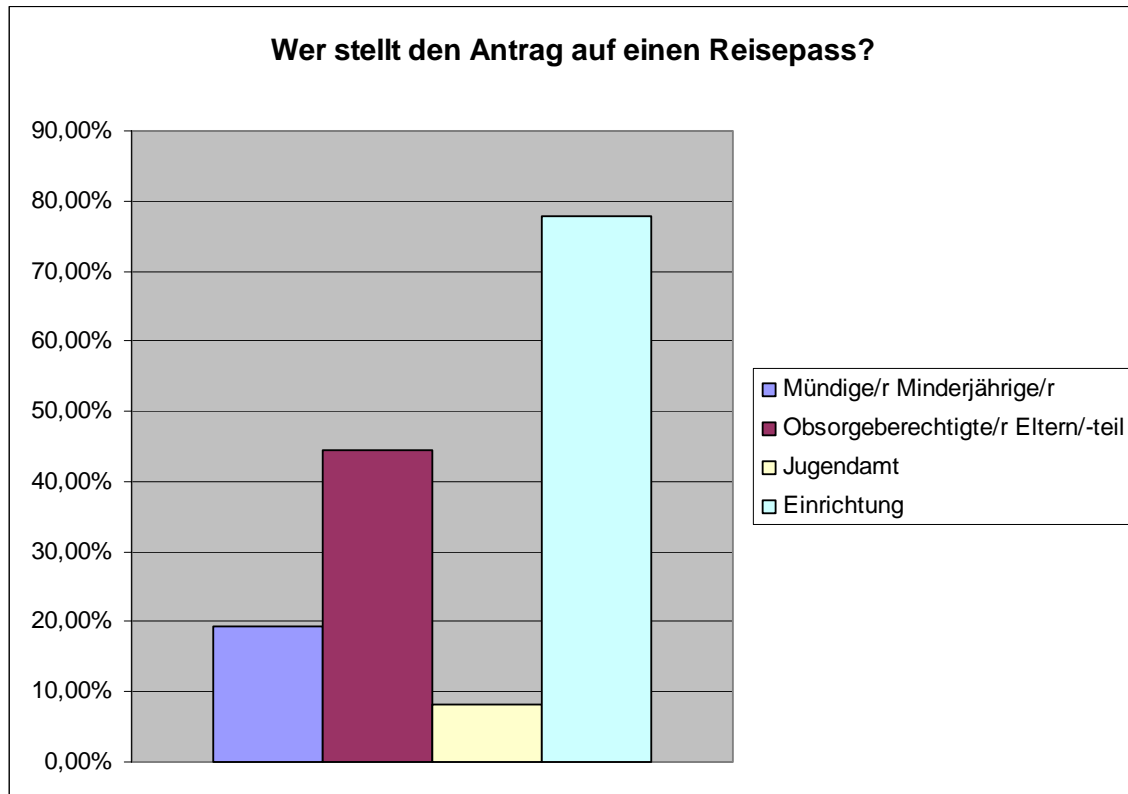
In der Rubrik „andere“ wurden ausschließlich spezielle Vereinbarungen oder Vorgaben genannt, die direkt das Jugendamt betreffen. Vermutlich könnte man einen Teil dieser 29% auch der ersten Rubrik (Zustimmung des zuständigen Jugendamtes, 86%) zuordnen. Das Pflegschaftsgericht spielt auch in diesem Bereich in der praktischen Arbeit der freien Jugendwohlfahrtsträger keine Rolle.

Als zusätzliche Vorgaben des Jugendamtes (Rubrik: „andere“) werden in den Recherchebögen genannt:

- Generelle Absprache mit dem Jugendamt
- Zustimmung des Jugendamtes bei alleinreisenden Jugendlichen
- Zustimmungen bei erlebnispädagogischen Projekten, Besuchen von relativ gefährlichen Ländern
- Informationen an das Jugendamt

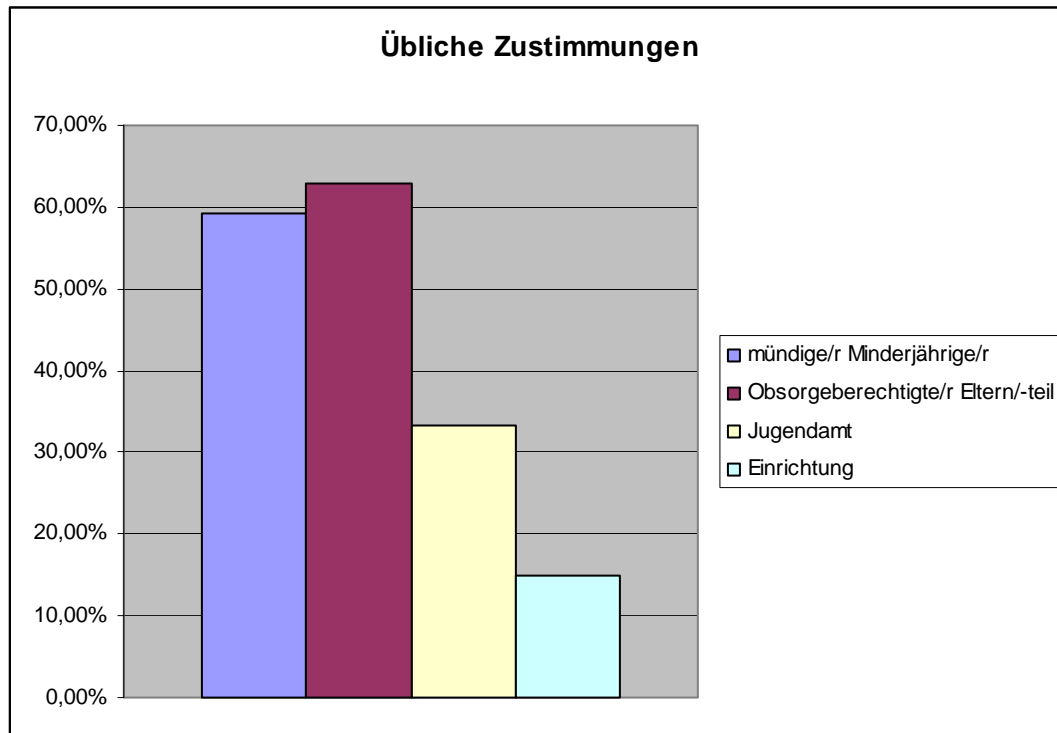
11. Passangelegenheiten

Wer beantragt für die/den Minderjährige/n üblicherweise einen Pass?

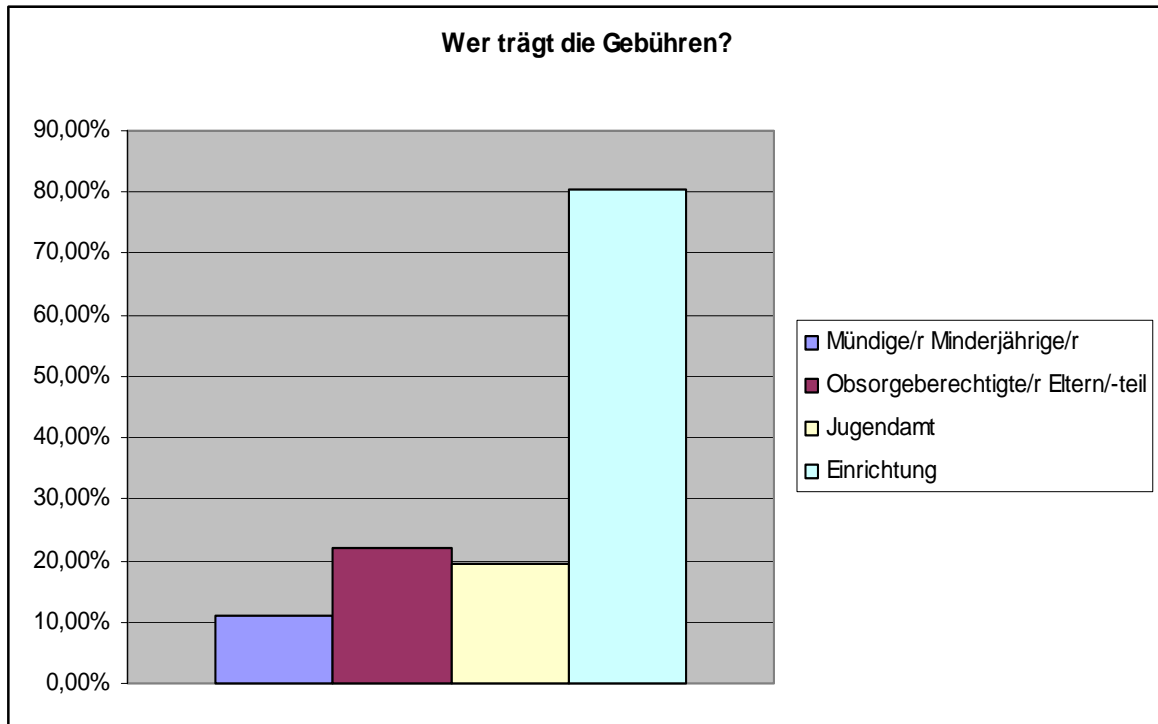


Die Aufgabe, die Minderjährigen mit einem Reisepass auszustatten, wird in eindeutig überwiegendem Ausmaß von den Einrichtungen wahrgenommen. Das Jugendamt ergreift in den seltensten Fällen (8%) die Initiative, Minderjährige mit eigenen Reisedokumenten auszustatten.

Von welchen Personen sind weitere Zustimmungen üblicherweise notwendig?

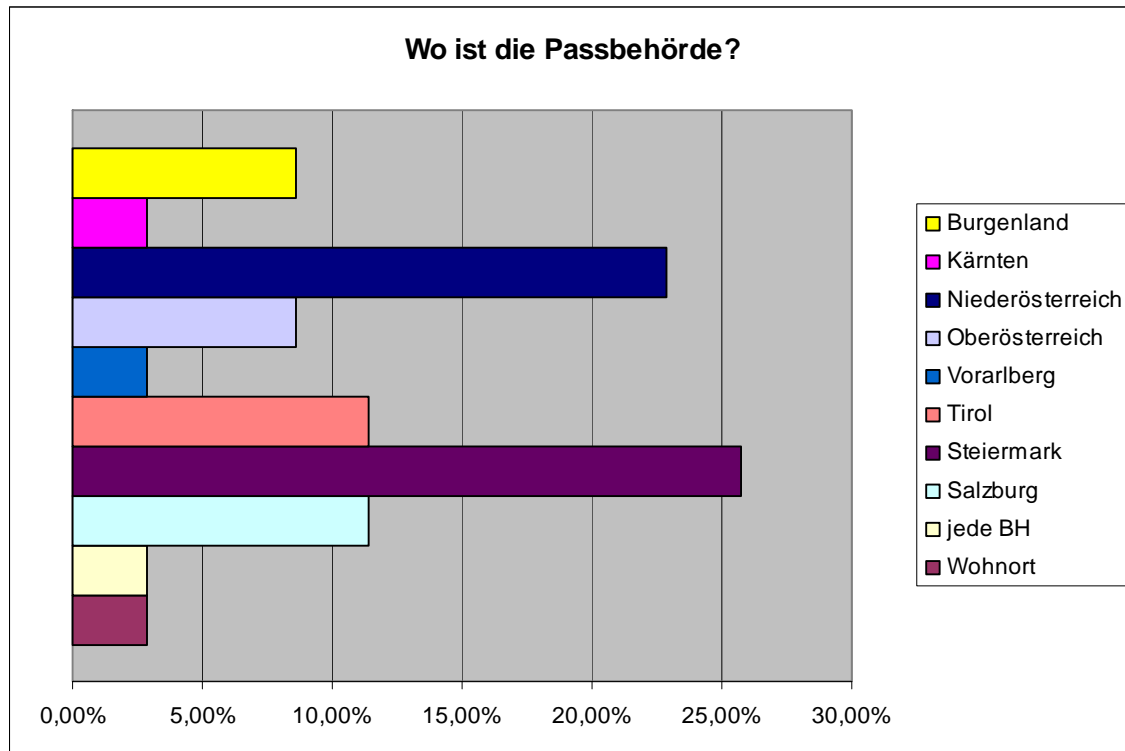


27% Prozent der Recherchebögen sind bei dieser Frage unbeantwortet zurück gekommen. Die restlichen 73% (das sind 27 Recherchebögen) holen üblicherweise die Zustimmung der in der Grafik dargestellten Personen oder Institutionen ein. Auch hier – wie in den meisten Fragestellungen – sind ebenfalls mehrfache Antworten gegeben worden. Zumindest bei einem Teil der freien Jugendwohlfahrtsträger werden auch im Zusammenhang mit dem Antrag auf Reisepässe von verschiedenen Personen die Zustimmungen eingeholt.

Wer trägt in der Regel die Verwaltungsgebühren?

Ein Bogen (3%) kam unbeantwortet zurück. Von den restlichen Recherchebögen werden in etwas mehr als 80% die Gebühren von der Einrichtung getragen. Scheinbar werden in Einzelfällen die Verwaltungsgebühren auch geteilt oder je nach Einzelfall von unterschiedlichen Kostenträgern getragen, weil insgesamt auch hier zu mehr als 100% Antworten gegeben wurden.

In welchem Bundesland befindet sich die für die Einrichtung zuständige Passbehörde?

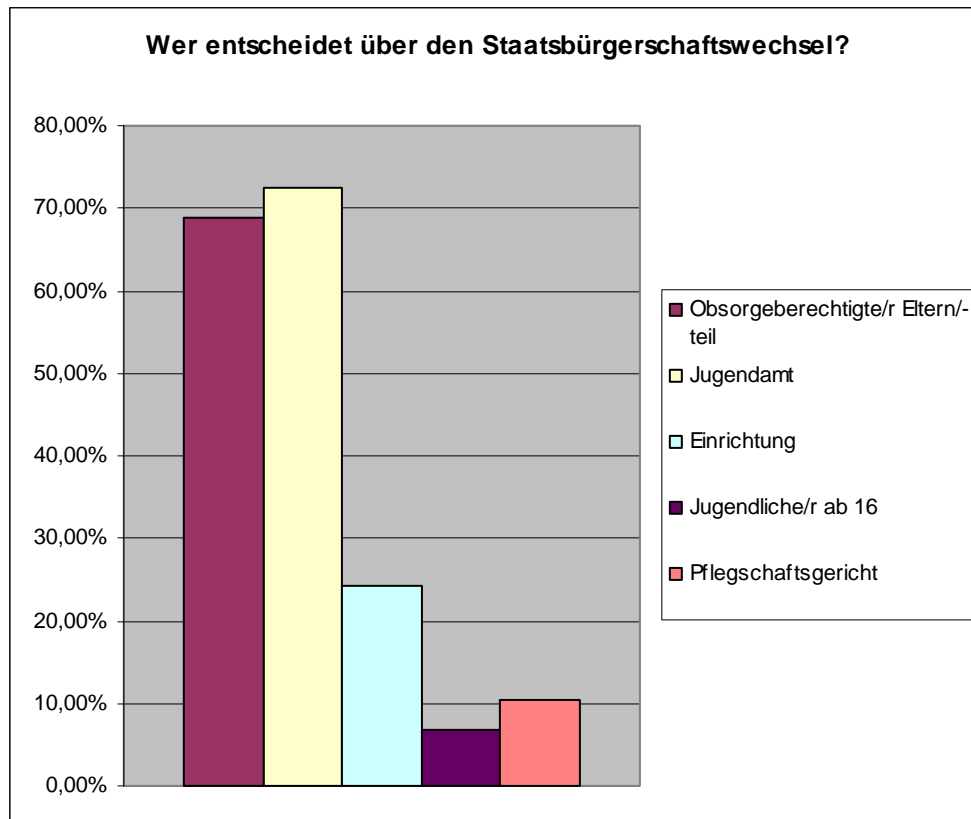


Der Vollständigkeit halber sei angemerkt, dass diese Frage von 5% (zwei Einrichtungen) nicht beantwortet wurde.

12. Fremden- und staatsbürgerrechtliche Angelegenheiten

Die gesamte Frage 12 wurde von 5 Einrichtungen (14%) nicht beantwortet, einige Teilfragen wurden auch von den restlichen 32 Einrichtungen nicht beantwortet. Ob dies daran liegt, dass diese Einrichtungen nur österreichische Kinder und Jugendliche betreuen und daher mit diesen Fragestellungen nicht konfrontiert sind, kann nicht verifiziert werden; allerdings liegt die Vermutung, dass dies zumindest eine Rolle spielt, nahe.

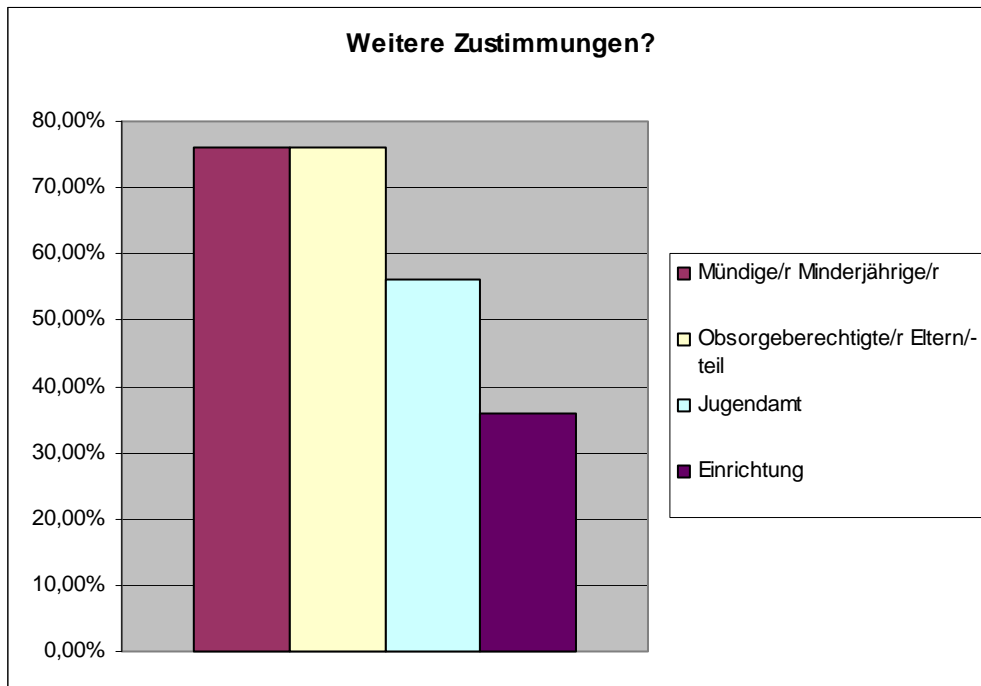
Wer entscheidet über einen Staatsbürgerschaftswechsel einer/eines Minderjährige/n, die/der nicht die österreichische Staatsbürgerschaft hat?



22% der Einrichtungen beantworteten diese Frage nicht.

In Angelegenheiten der Staatsbürgerschaft ist bemerkenswert, dass auch das Pflschaftsgericht immer wieder einmal angerufen wird (vermutlich um bei einem Antrag auf österreichische Staatsbürgerschaft fehlende Zustimmungen zu ersetzen), obwohl sonst in der Praxis kaum Fragestellungen an die Pflschaftsgerichte herangetragen werden. Die Entscheidung über den Staatsbürgerschaftswechsel liegt in der Praxis – scheinbar – sehr selten bei den Jugendlichen selbst, sondern hauptsächlich bei Jugendamt und Eltern.

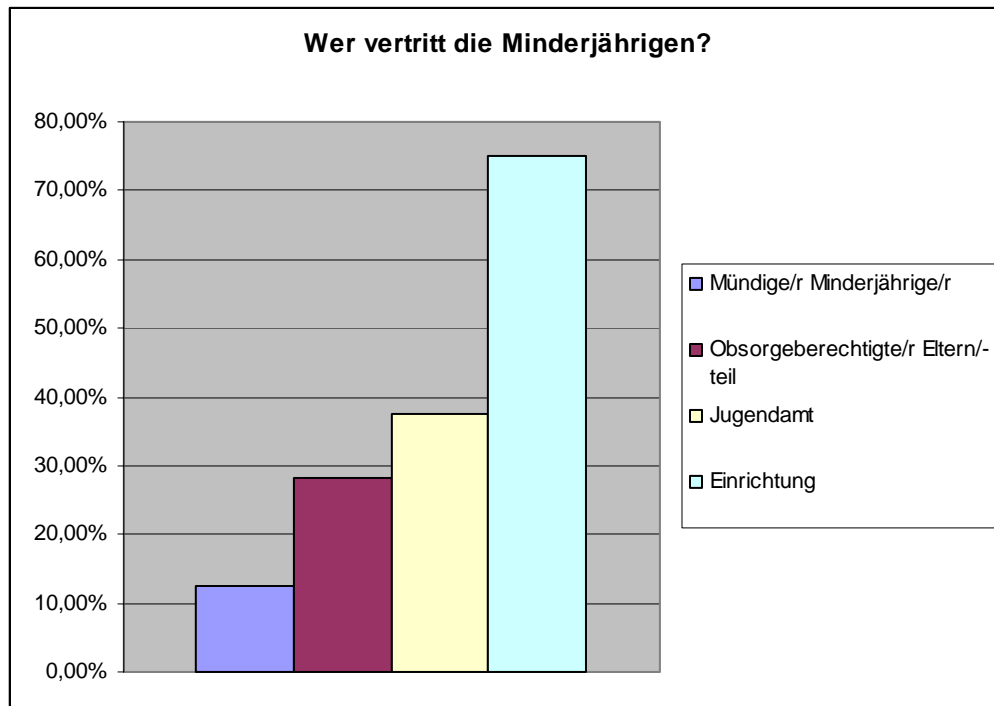
Zu ergänzen gilt, dass die Kategorie „Jugendlicher selbst“ von den Einrichtungen handschriftlich ergänzt wurde, sie war im Original-Recherchebogen nicht vorgesehen.

Von welchen Personen werden weitere Zustimmungen üblicherweise eingeholt?

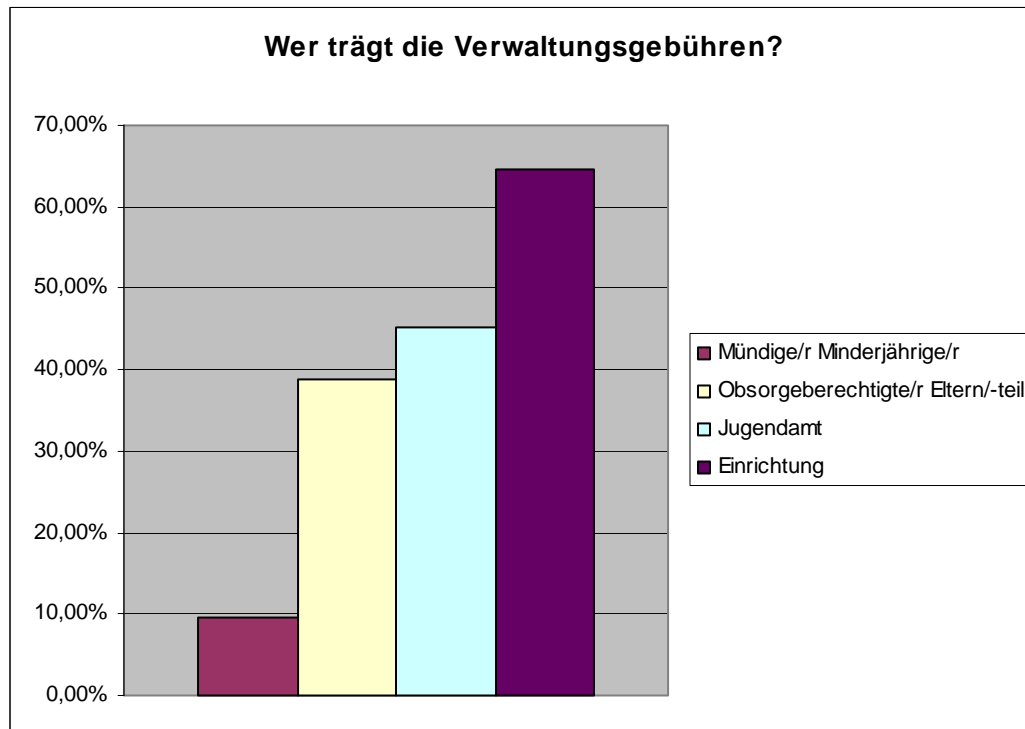
68 % oder 25 Einrichtungen haben diese Frage beantwortet.

Auch hier werden wieder von verschiedenen Personen und Institutionen die Zustimmung zum Wechsel der Staatsbürgerschaft eingeholt. Wie in den meisten Bereichen wird auch hier offenbar auf konsensuale Entscheidungsstrukturen Wert gelegt und versucht man Zustimmungen von unterschiedlichen Personen zu erlangen.

Wer vertritt die/den Minderjährige/n im Verwaltungsverfahren (z.B. Antrag, Beischaffung der notwendigen Unterlagen)?

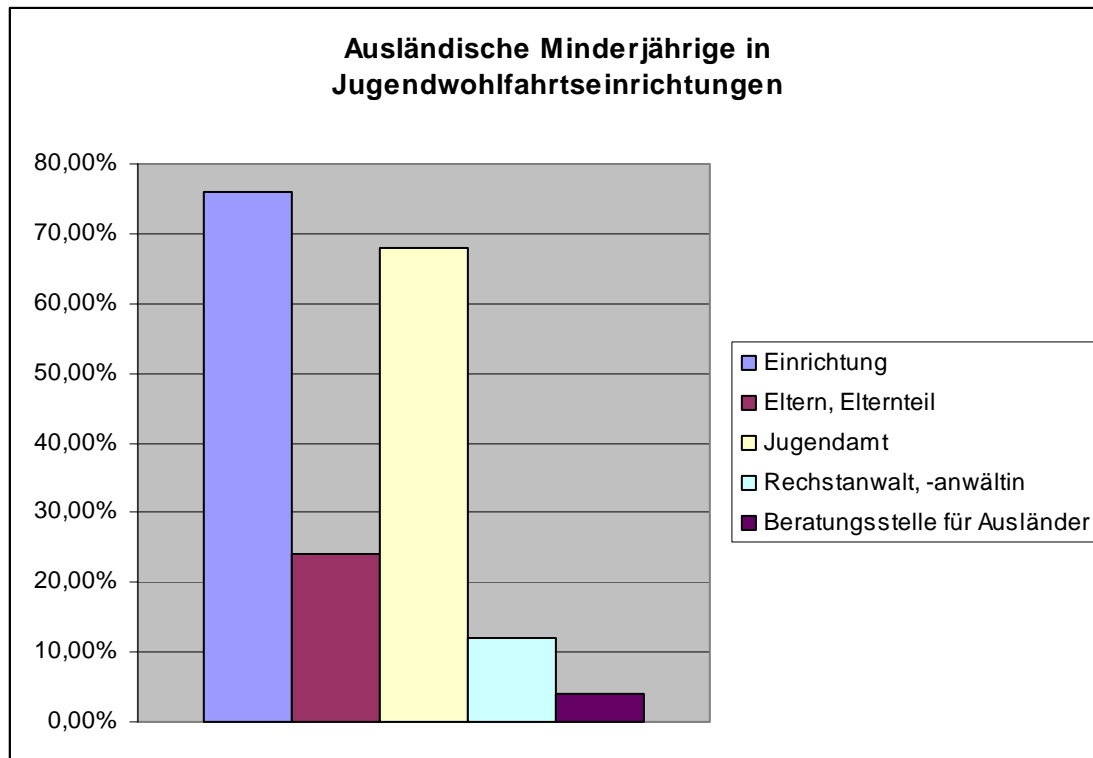


Unterstützt und vertreten werden die Minderjährigen auch in fremden- und staatsbürgerlichen Agenden zum überwiegenden Anteil von den Einrichtungen, in denen sie betreut werden. 86% haben diese Frage beantwortet.

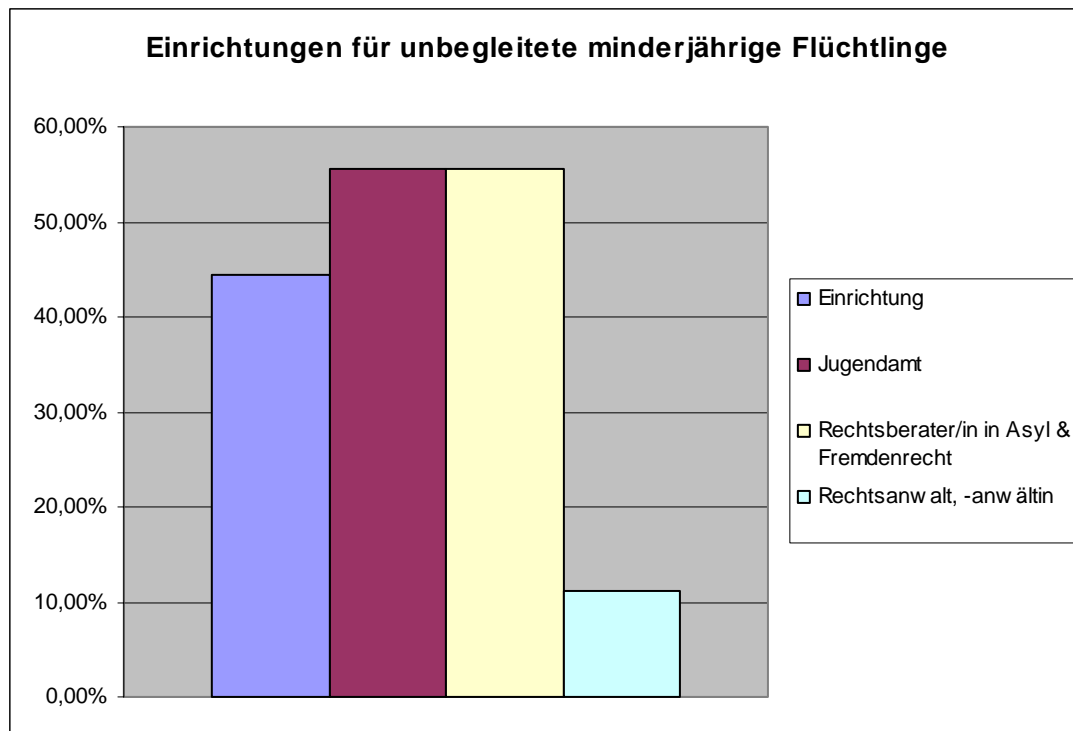
Wer trägt in der Regel die Verwaltungsgebühren?

Die Einrichtungen tragen auch hier – wie in den Passangelegenheiten – in der Regel die Verwaltungsgebühren. Scheinbar werden auch hier Gebühren manchmal aufgeteilt bzw. vermutlich teilweise refundiert. Die Frage wurde von 16% der Einrichtungen nicht beantwortet.

Wer vertritt ausländische Minderjährige in fremden- und asylrechtlichen Angelegenheiten (Aufenthaltsgenehmigung, Asylantrag, etc)?



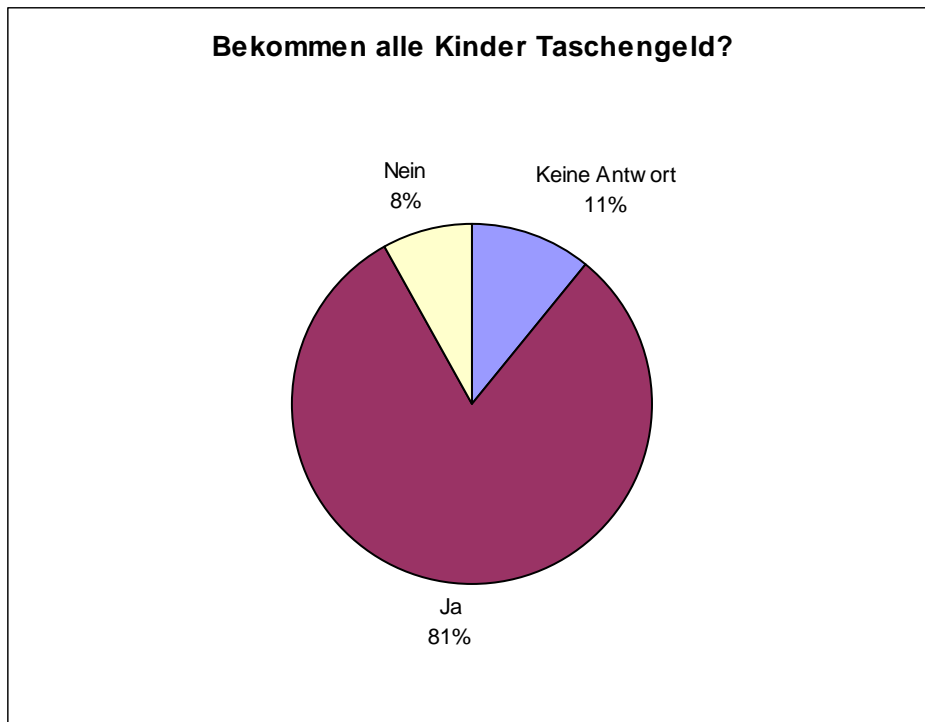
Bei der Betreuung in einer üblichen Jugendwohlfahrtseinrichtung wurden 25 Recherchebögen (68%) beantwortet retourniert. Die ausländischen Minderjährigen werden hauptsächlich von der Einrichtung und dem Jugendamt vertreten, wobei auch hier mehrfache Zuständigkeiten angegeben wurden. Eventuell werden die Vertretungshandlungen inhaltlich aufgeteilt, eventuell differiert die Zuständigkeit auch von Kind/Jugendlichem zu Kind/Jugendlichem.



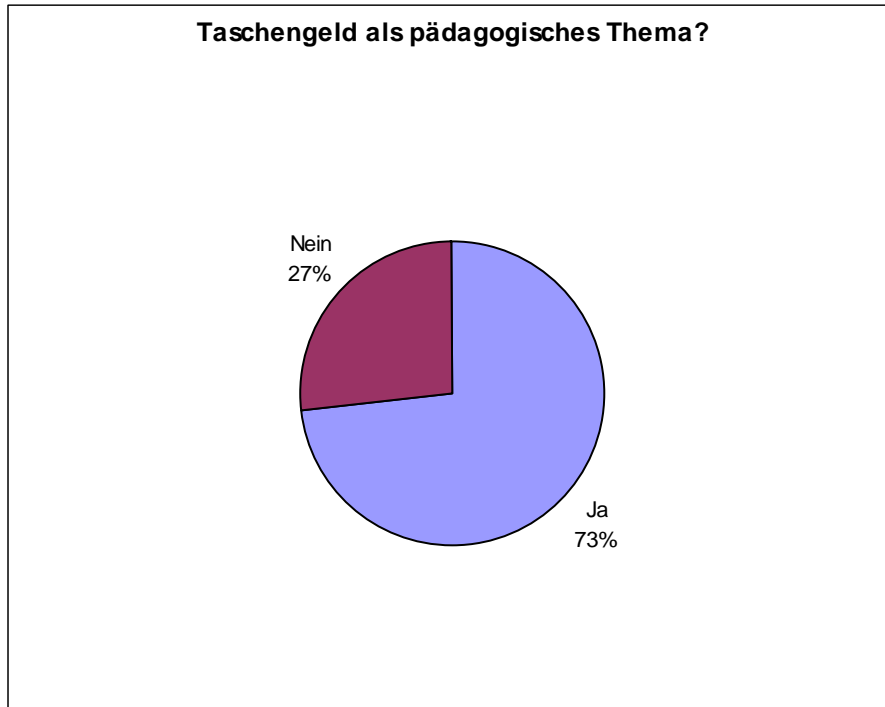
Bei der Betreuung in einer speziellen Einrichtung für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge wurden insgesamt 9 Bögen (24%) beantwortet übermittelt. In der Praxis wird die Vertretung in diesen Einrichtungen wie oben in der Grafik dargestellt übernommen.

13. Taschengeld

Bekommen alle Kinder (6-14 Jahre) in der Einrichtung ein Taschengeld?



In acht Prozent der Einrichtungen bekommen nicht alle Kinder Taschengeld. Ob dies pädagogisch motiviert ist oder eventuell die Kinder Taschengeld und Unterstützung von anderer Seite bekommen, kann nicht aus den Antworten erschlossen werden. Der überwiegende Anteil der Kinder zwischen 6 und 14 Jahren erhalten in den Einrichtungen regelmäßig Taschengeld.

Ist Taschengeld ein regelmäßiges pädagogisches Thema in der Einrichtung?

In fast drei Viertel der Einrichtungen wird Taschengeld als pädagogisches Thema gesehen und regelmäßig darüber gesprochen.

Gibt es in der Einrichtung Regelungen über die Verwendung des Taschengeldes?

Wenn JA, welche?

Für Kinder:

- kein Kauf von gefährlichen Gegenständen, Waffen
- spezielle Regelungen in Bezug auf Handys und Handyguthaben (das zumindest teilweise vom Taschengeld finanziert werden muss)
- einen Teil des Taschengeldes zum Ansparen verwenden
- individuelle Vereinbarungen (u.a. zum Thema Sparen)
- teilweise: freie Verfügung, teilweise: Sparverpflichtung
- Regelungen, was auf jeden Fall mit dem Taschengeld finanziert werden soll.
- kein Kauf von Zigaretten und Alkohol
- einen Teil des Taschengeldes für den Ersatz von mutwillig zerstörten Sachen abgeben
- beratende Unterstützung

Für Jugendliche:

- Handy und Wertkarten müssen mit dem Taschengeld finanziert werden
- mutwillig zerstörte Dinge sind vom Taschengeld (teilweise) zu ersetzen
- kein Kauf von Alkohol
- ein Teil soll angespart werden
- Drittelregelung: 1/3 frei verfügbar – 1/3 frei sparen – 1/3 fix sparen
- Strafen müssen mit dem Taschengeld bezahlt werden
- keine illegalen Substanzen
- individuelle Vereinbarungen je nach Reifegrad

14. Schulausbildung

Werden Kinder und Jugendliche in Obsorgeentscheidungen im Bereich „Schulausbildungen“ einbezogen?

Kinder und Jugendliche werden zu 100% im Bereich der Schulausbildungen in die Entscheidung miteinbezogen. In keinem der übermittelten Recherchebögen wurde angeführt, dass eine Entscheidung über die Schulausbildung gänzlich ohne die Kinder und Jugendlichen getroffen wird.

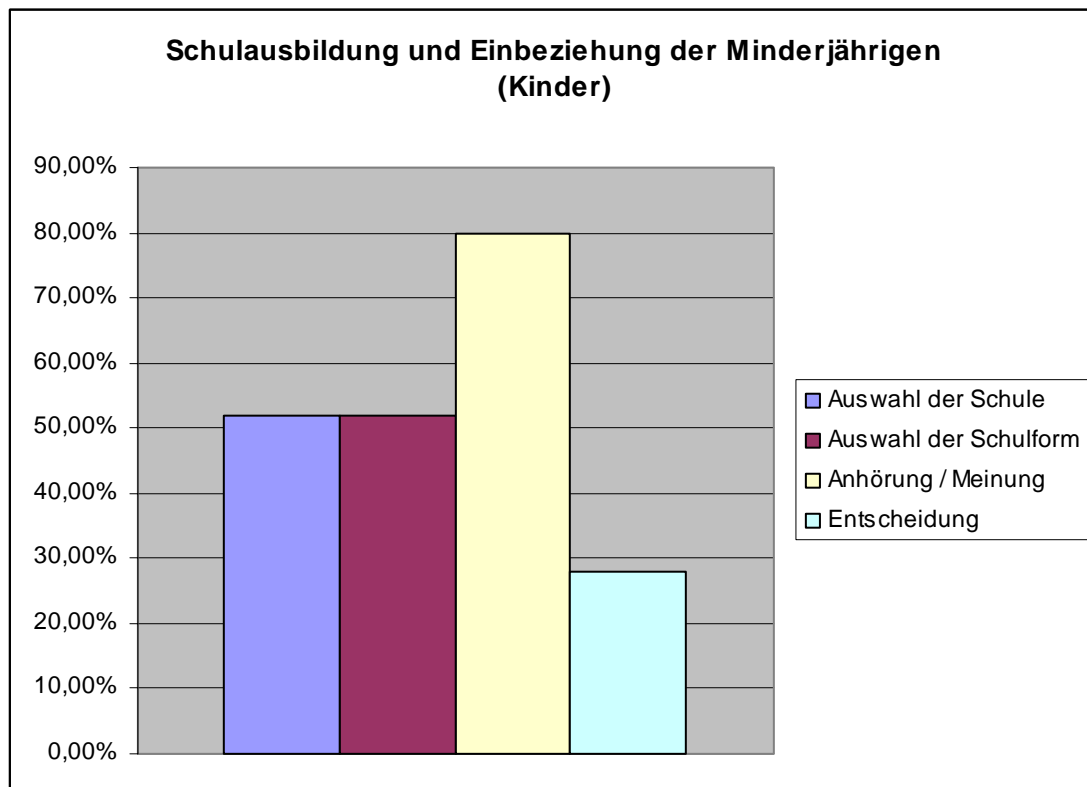
Nicht ganz 68% der Bögen (25 Stück) enthielten Antworten auf die Frage, in welcher Form Kinder in die Obsorgeentscheidungen im Bereich der Schulausbildungen einbezogen werden. Nachdem die grundsätzliche Frage nach der Einbeziehung von

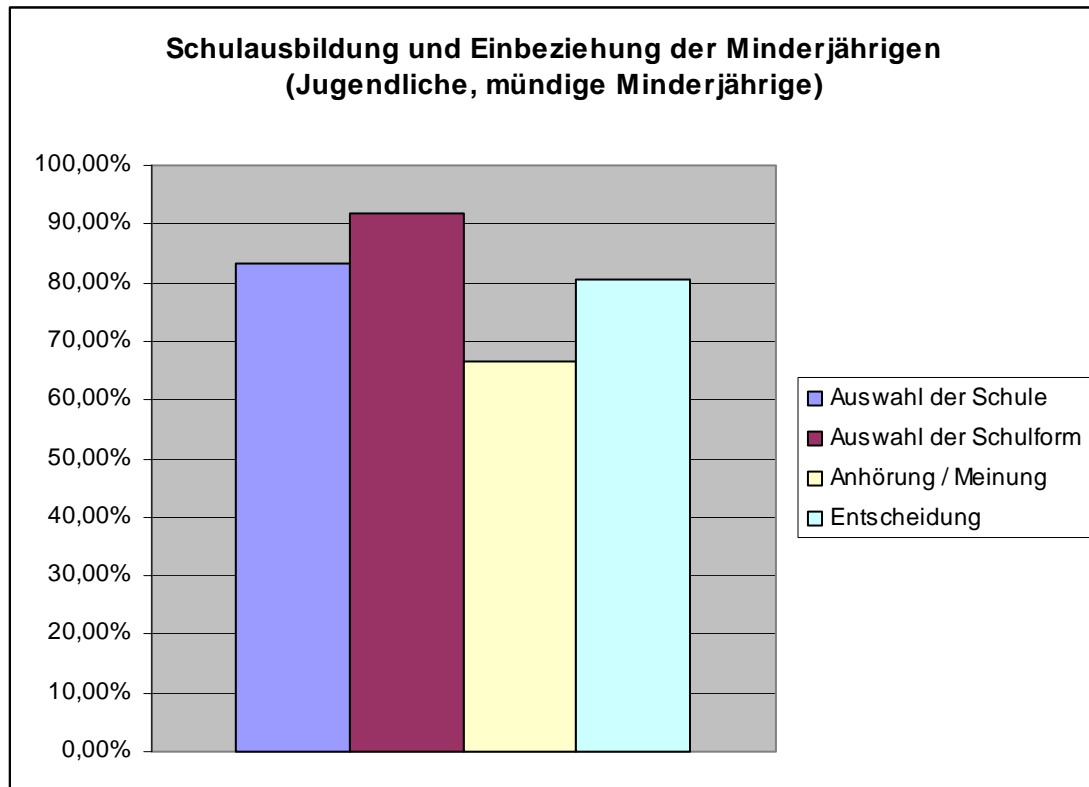
Kindern und Jugendlichen zu 100%, als in allen 37 Einrichtungen, mit JA beantwortet wurde, liegt die Vermutung nahe, dass jene Einrichtungen, die diese Frage in Bezug auf Kinder nicht beantwortet haben, (ausschließlich) Jugendliche und mündige Minderjährige betreuen. Im Bereich der Jugendlichen und mündigen Minderjährigen enthielt/en einmal nur ein (3%) bzw. einmal zwei (5%) Fragebogen/-bögen keine Antwort.

Wenn JA, wie werden sie einbezogen?

Kinder und Jugendliche werden in die Obsorgeentscheidungen ihren Schulbesuch betreffend wie folgt einbezogen:

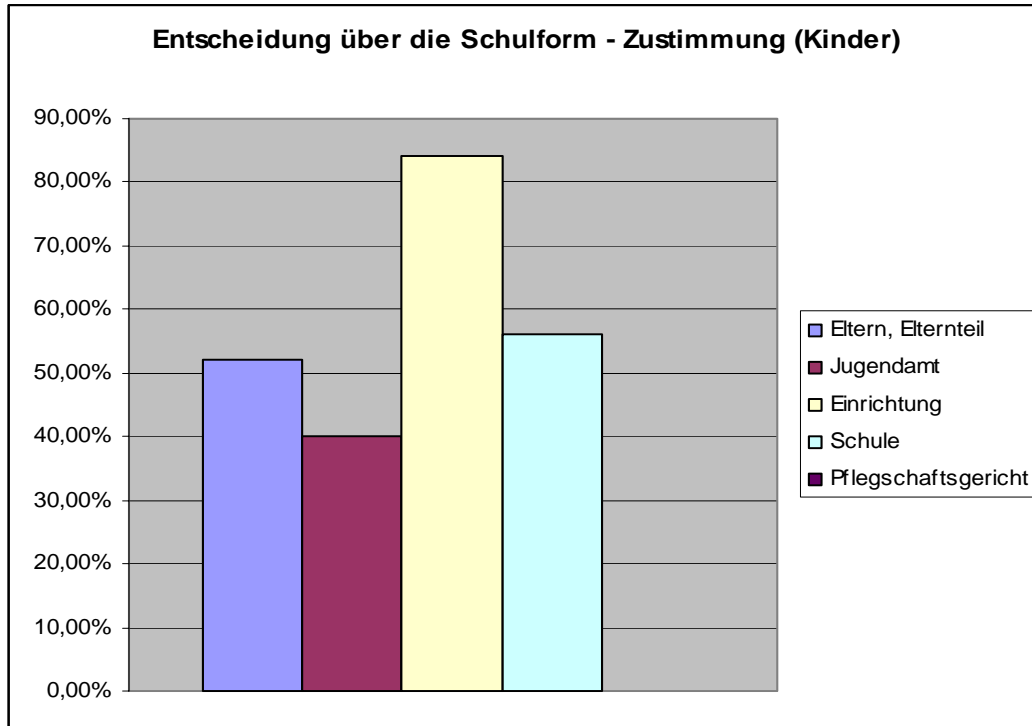
Kinder:



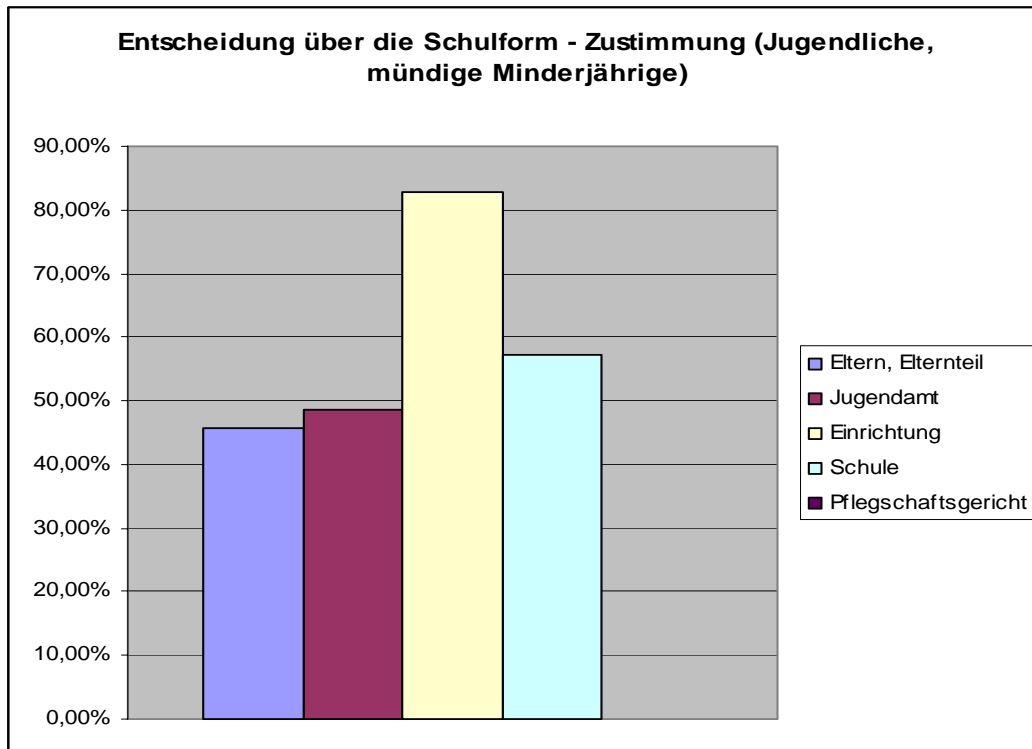
Jugendliche / mündige Minderjährige:

Welche Personen müssen der Entscheidung über die Schulform in der Praxis zustimmen?

Kinder:



Jugendliche / mündige Minderjährige:



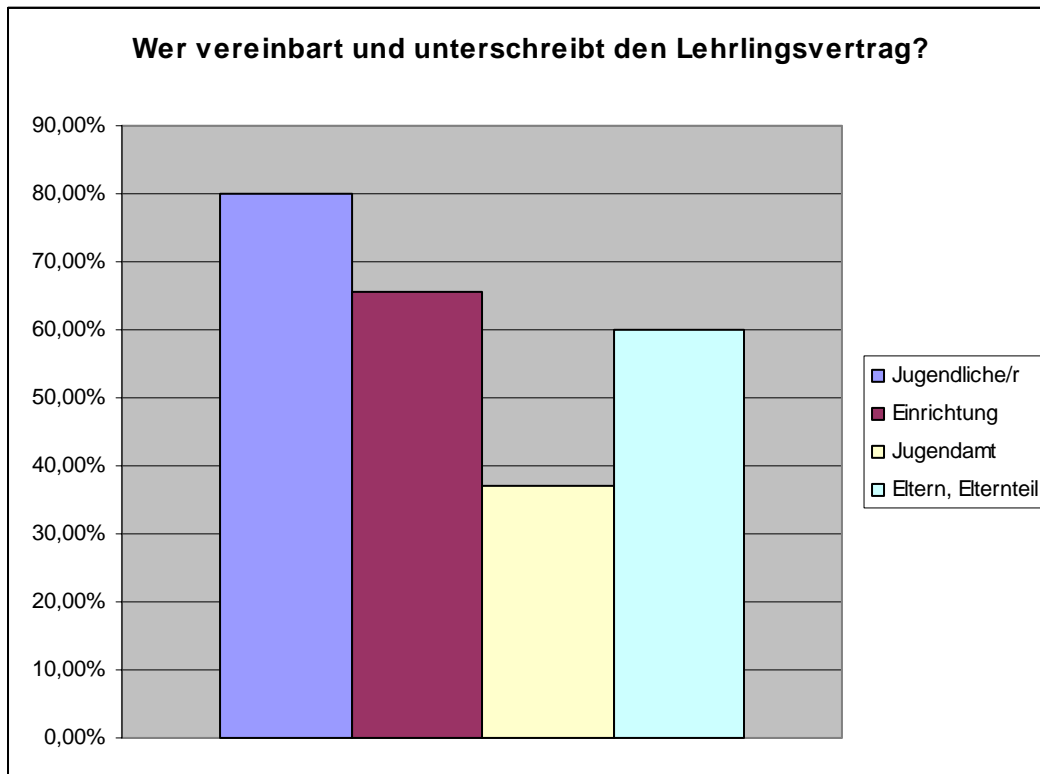
Auch hier herrscht der Eindruck, dass eine breite Basis für die Entscheidungsfindung gesucht wird. Interessant wäre – wie in vielen anderen Fragen auch – ob eine mangelnde Zustimmung der anderen Personen die Entscheidung über die Schulform letztlich hindert und dann eine andere Schulform gewählt wird oder ob man sich über mangelnde Zustimmungen auch von Zeit zu Zeit hinweg setzt. Das PflEGschaftsgericht – siehe oben – wird zumindest in der Praxis nicht angerufen, um fehlende Zustimmung zu ersetzen.

Bemerkenswert ist, dass das Jugendamt bei mündigen Minderjährigen/Jugendlichen häufiger zustimmen muss als bei Kindern, wo hingegen das Ausmaß der Zustimmungen anderer Personen sich nicht erhöht. Dies ist auch unter dem Blickwinkel interessant, dass mündige Minderjährige und Jugendliche gegenüber den Kindern beinahe dreimal so häufig in die Entscheidungen zur Schulausbildung einbezogen werden, was im Sinne der zunehmenden Mitbestimmungsrechte der Minderjährigen durchaus normal und erwünscht ist. Deutlich zeigt sich hier der letztlich starke Einfluss der Jugendämter auf potentielle (Schul-)Ausbildungsverläufe und -möglichkeiten von Fremduntergebrachten, bei (für die weitere schulische Laufbahn) richtungweisenden Entscheidungen sind die Jugendämter viel weniger häufig als Entscheidungsträger dabei. Wie diese Praxis im Hinblick auf eine gesamte, kontinuierliche Schulbiographie zu sehen ist, erscheint uns fraglich bzw. zumindest hinterfragenswert.

15. Lehrlingsausbildung

5 % ließen sämtliche Fragen nach der Lehrlingsausbildung unbeantwortet.

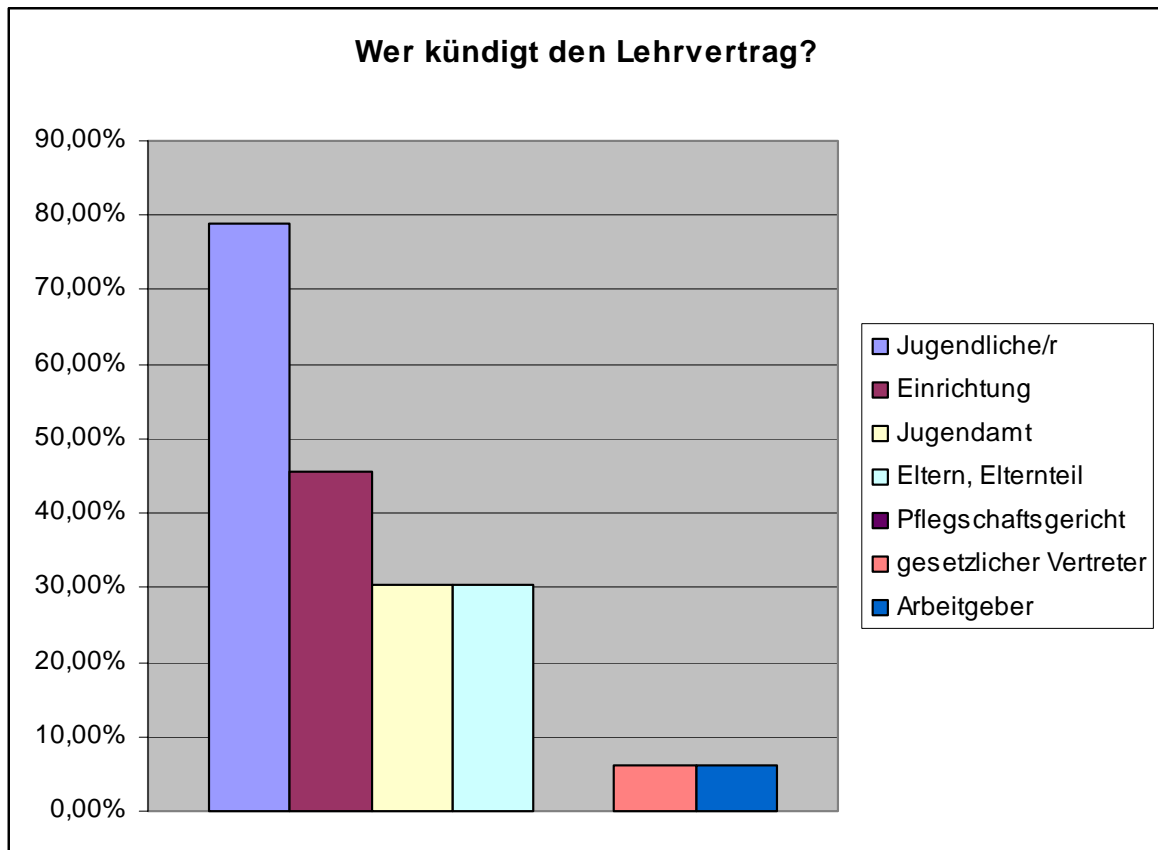
Welche Personen vereinbaren und unterzeichnen den Lehrlingsvertrag?



Es ist bemerkenswert, dass scheinbar nur in 80% der Fälle die Jugendlichen selbst die Lehrlingsverträge vereinbaren und unterschreiben – unabhängig von anderen (notwendigen) Unterschriften. Die Einrichtungen sind vielfach ebenfalls Unterzeichner der Lehrverträge, ob dies aufgrund eines Auftrages bzw. einer Vollmacht der Obsorgeträger als gesetzliche Vertreter passiert oder einfach „praktisch“ so gehandhabt wird, lässt sich nur mutmaßen. Wenn Einrichtungen, das Jugendamt bzw. die Eltern als Unterzeichner des Lehrvertrages angeführt haben, so wurde vielfach handschriftlich ergänzt und differenziert, dass derjenige unterschreibt, dem die Obsorge zukommt.

Wer kündigt den Lehrvertrag?

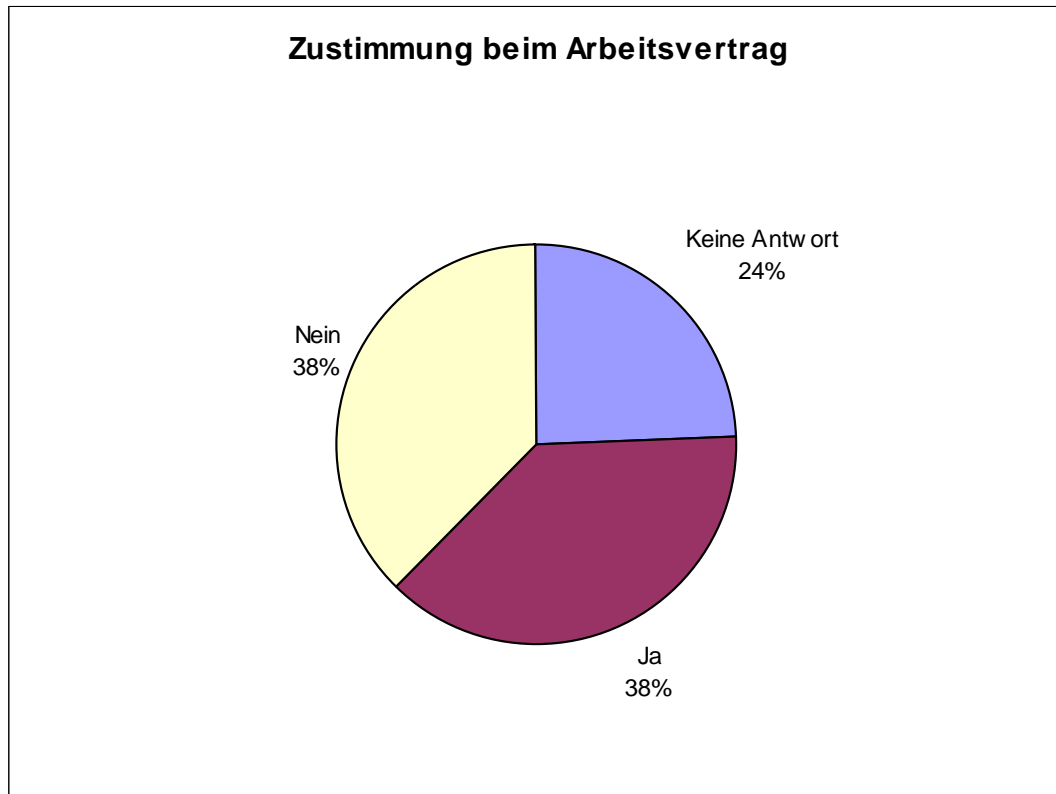
Diese Frage haben insgesamt 11% nicht beantwortet. Außerdem wurden zu den vorgegebenen Antwortmöglichkeiten auf den Recherchebögen noch weitere von den Einrichtungen hinzugefügt, nämlich der „gesetzliche Vertreter“ und der „Arbeitgeber“.



Auffällig ist, dass Einrichtungen, Jugendämter und Eltern bei der Aufkündigung des Lehrvertrages (scheinbar) weniger oft „herangezogen“ werden als beim Abschluss bzw. bei der Vereinbarung des Lehrvertrages. Bei allen diesen drei Antwortmöglichkeiten liegt der Prozentsatz bei der Kündigung des Vertrages unterhalb des Prozentsatzes beim Abschluss des Vertrages.

16. Arbeitsvertrag

Braucht ein/e Jugendliche/r beim Abschluss eines Arbeitsvertrages die Zustimmung einer weiteren Person?



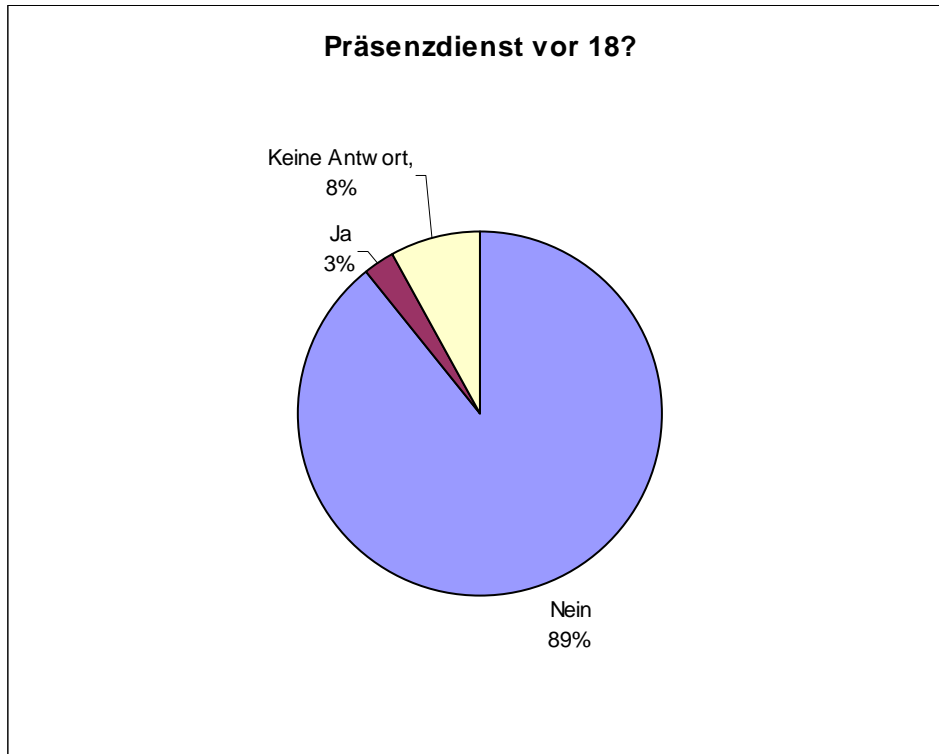
Wenn JA, von wem?

- Obsorgeträger/in (4x)
- Gesetzliche/r Vertreter/in (2x)
- Eltern (2x)
- Einrichtung (2x)
- (Bezugs-)Betreuer/in (2x)
- Erziehungsberechtigte/r
- Kinderdorfmutter
- Jugendamt
- Arbeitgeber/in

Die Beantwortung dieser Frage lässt keine Tendenz erkennen, ob ein Jugendlicher in der Praxis eine Zustimmung braucht, wenn er einen Arbeitsvertrag abschließt.

17. Präsenzdienst

Gibt es Jugendliche, die vor Abschluss ihres 18. Lebensjahres den Präsenzdienst beginnen?



Drei Einrichtungen haben die Frage nicht beantwortet. In nur einer Einrichtung gibt es Jugendliche, die vor Abschluss ihres 18. Lebensjahres den Präsenzdienst beginnen. Dies ist ganz offenbar eine seltene Ausnahme.

18. Eheschließung

Wie viele Jugendliche gab es in der Einrichtung in den letzten 5 Jahren, die vor dem 18. Lebensjahr heirateten?

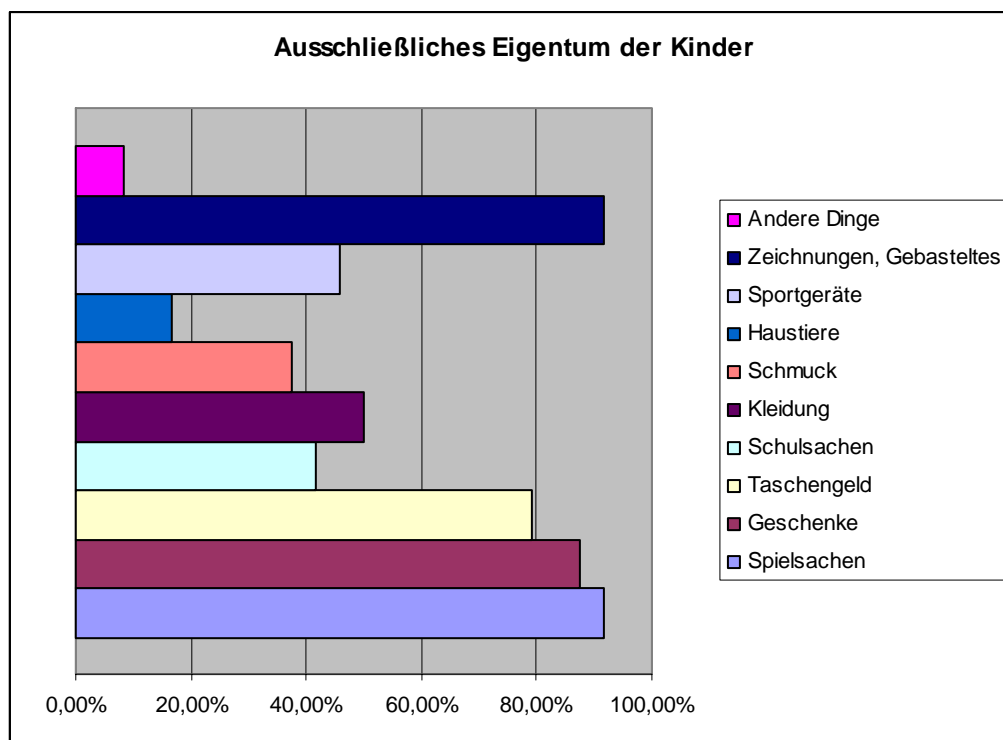
Zwei Einrichtungen ließen die Frage nach der Eheschließung unbeantwortet. In den restlichen 35 Einrichtungen (95% der Recherchebögen) kam es in den letzten Jahren zu keiner Eheschließung von Minderjährigen.

19. Eigentum

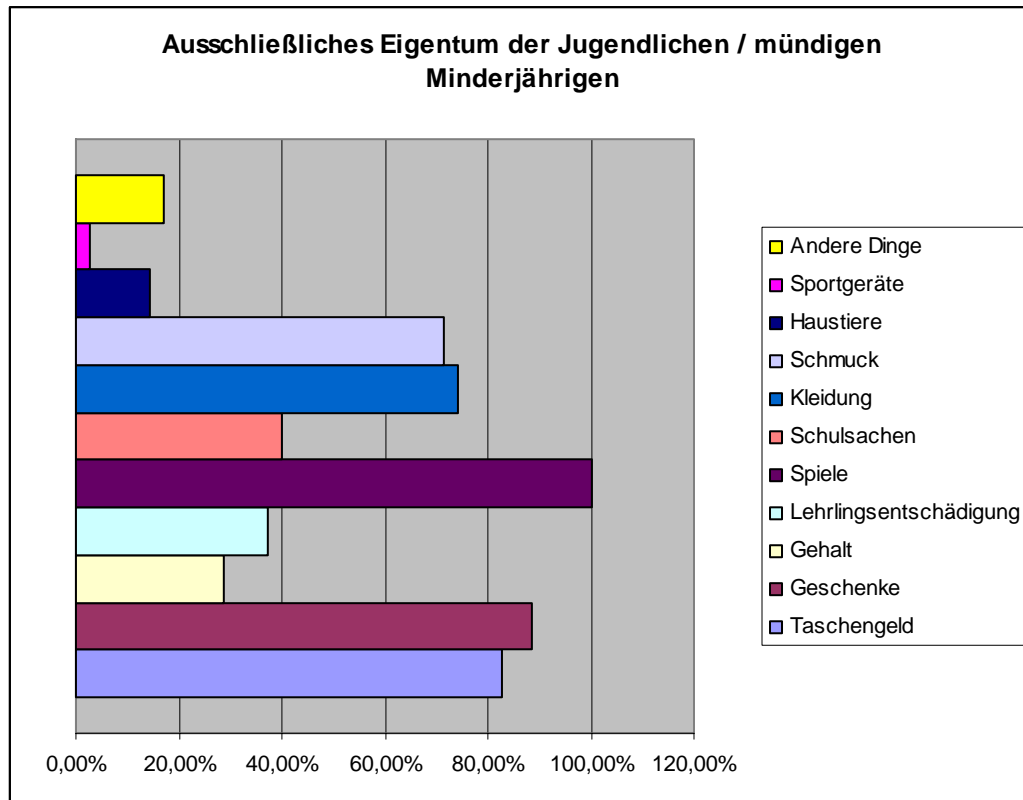
Gibt es Dinge, die im ausschließlichen Eigentum des Kindes oder der/des Jugendlichen stehen?

In 100% der Einrichtungen bejaht man die Frage, ob es Dinge gibt, die im ausschließlichen Eigentum der Kinder oder Jugendlichen stehen. Auch hier ist zu erkennen, dass im Bereich der Kinder (24 Bögen oder 65%) deutlich weniger Recherchebögen als im Bereich der Jugendlichen (36 Bögen oder 97%) beantwortet wurden. Vermutlich lässt das wiederum den Rückschluss zu, dass weniger Einrichtungen, die die Recherchebögen retourniert haben, Kinder und fast alle Einrichtungen Jugendliche betreuen.

Kinder:



Als „andere Dinge“ wurden konkret Handys und CDs angeführt.

Jugendliche / Mündige Minderjährige:

Unter „andere Dinge“ wurden genannt:

- CDs (3x)
- Bücher (3x)
- Lehrbeihilfen
- Handys
- Radio
- Mitgebrachtes Eigentum
- Kfz
- Moped
- Computer

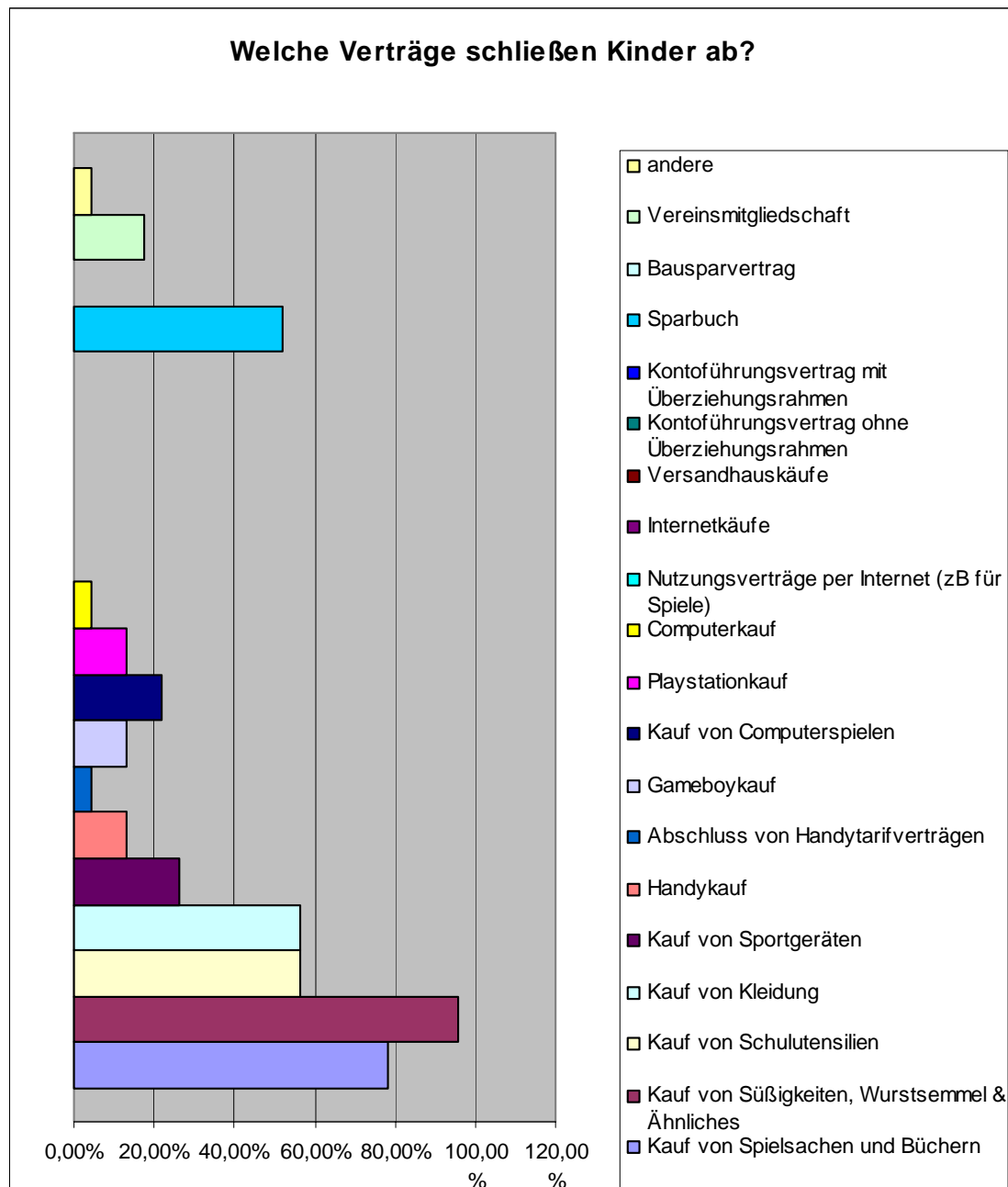
In Zusammenhang mit dem Eigentum am Gehalt oder den Lehrlingsentschädigungen wurde vielfach handschriftlich ergänzt, dass dies nur teilweise im ausschließlichen Eigentum der Jugendlichen bzw. mündigen Minderjährigen steht. Es wäre möglich, dass von den Einrichtungen darauf Bezug genommen wird, dass bereits die Jugendämter in einigen Bundesländern einen Teil des eigenen Einkommens der mündigen Minderjährigen einbehalten, um einen Teil der Kosten, die durch die Fremdunterbringung entstehen, abzudecken. Zusätzlich gibt es Einrichtungen, die im Bezug auf das eigene Einkommen der Jugendlichen Regeln aufgestellt haben, wonach ein bestimmter Anteil des Einkommens gespart werden „muss“ (Siehe Frage 13. zum Thema „Taschengeld“).

20. Verträge

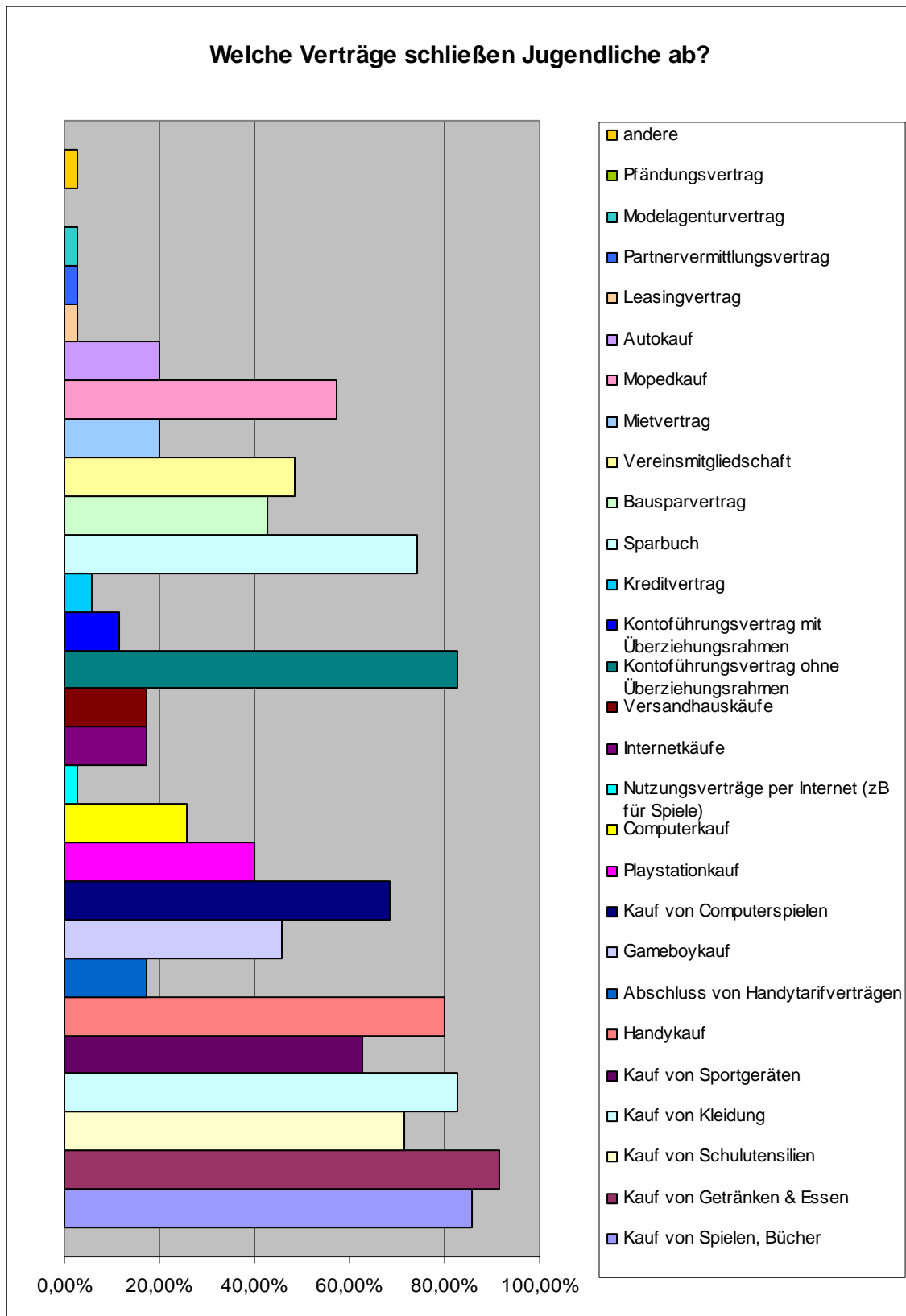
Die Frage 20. wurde von einer Einrichtung (3%) zur Gänze nicht beantwortet. Generell wurden in Bezug auf Jugendliche im selben Verhältnis als bereits bei vorigen Fragen mehr Recherchebögen beantwortet als in Bezug auf Kinder.

Welche Verträge schließen Kinder oder Jugendliche in der Einrichtung ab?

Kinder:

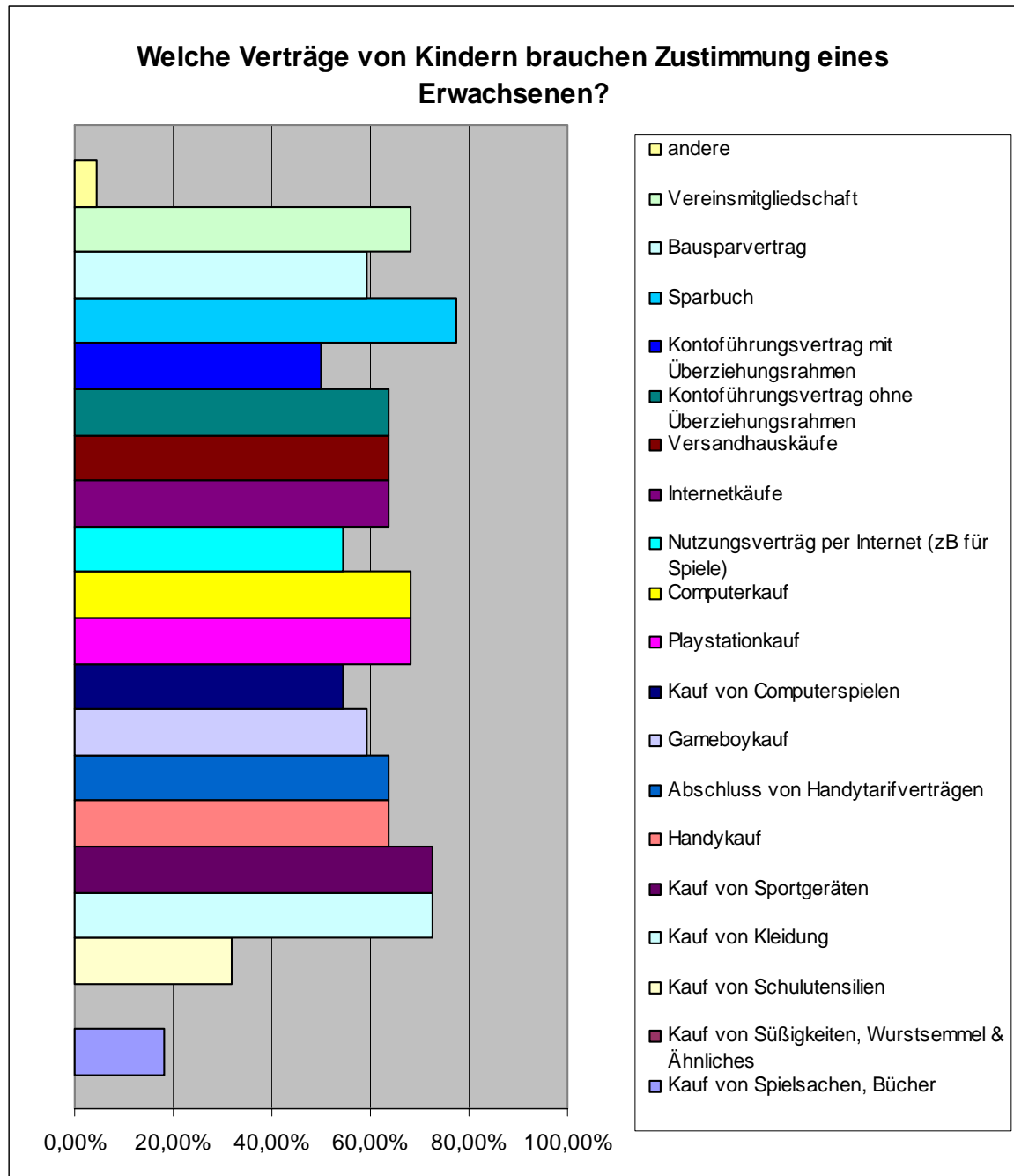


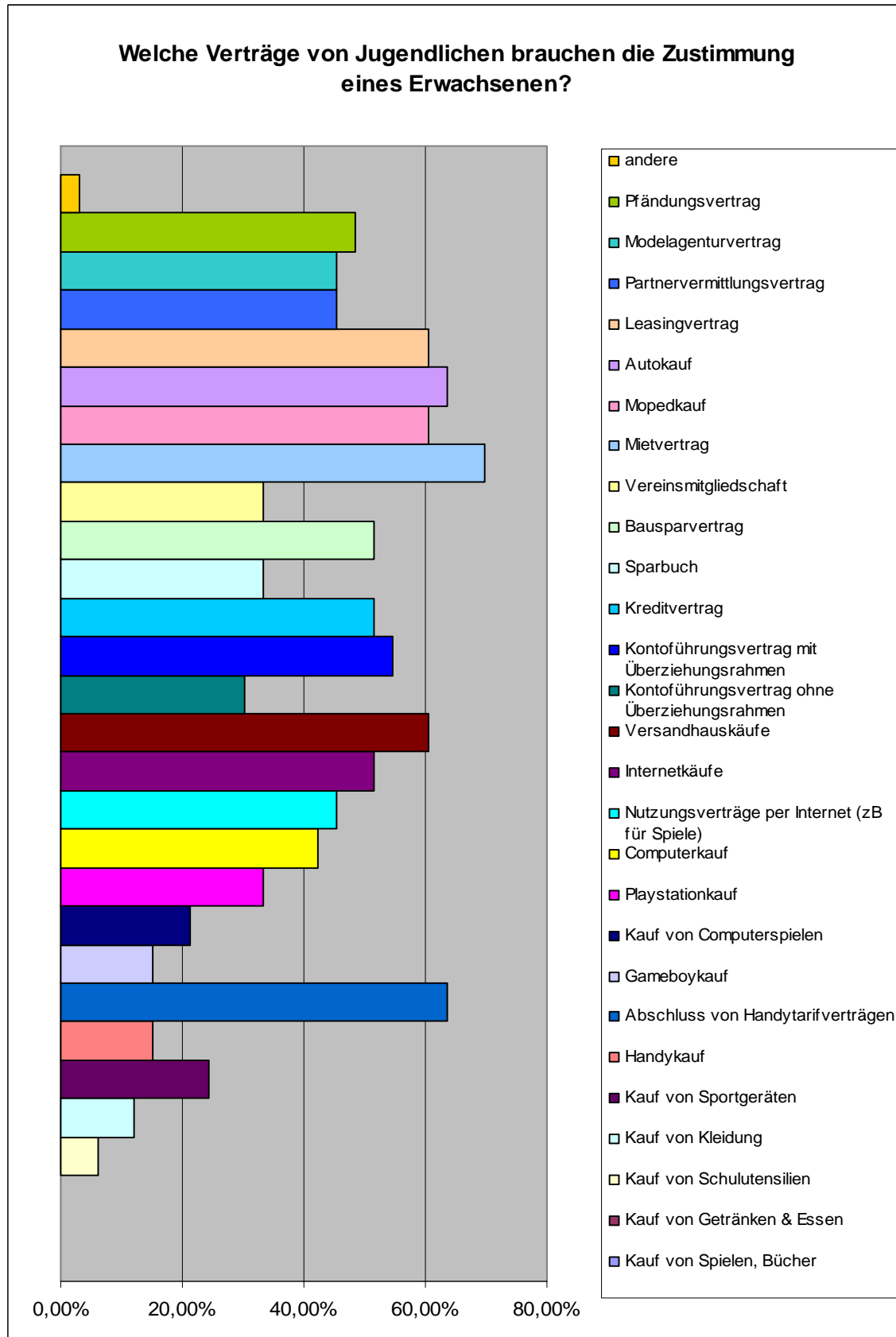
Jugendliche / Mündige Minderjährige:



Welche Verträge von Kindern oder Jugendlichen brauchen in der Einrichtung die Zustimmung der/des zuständigen Erwachsenen?

Kinder:



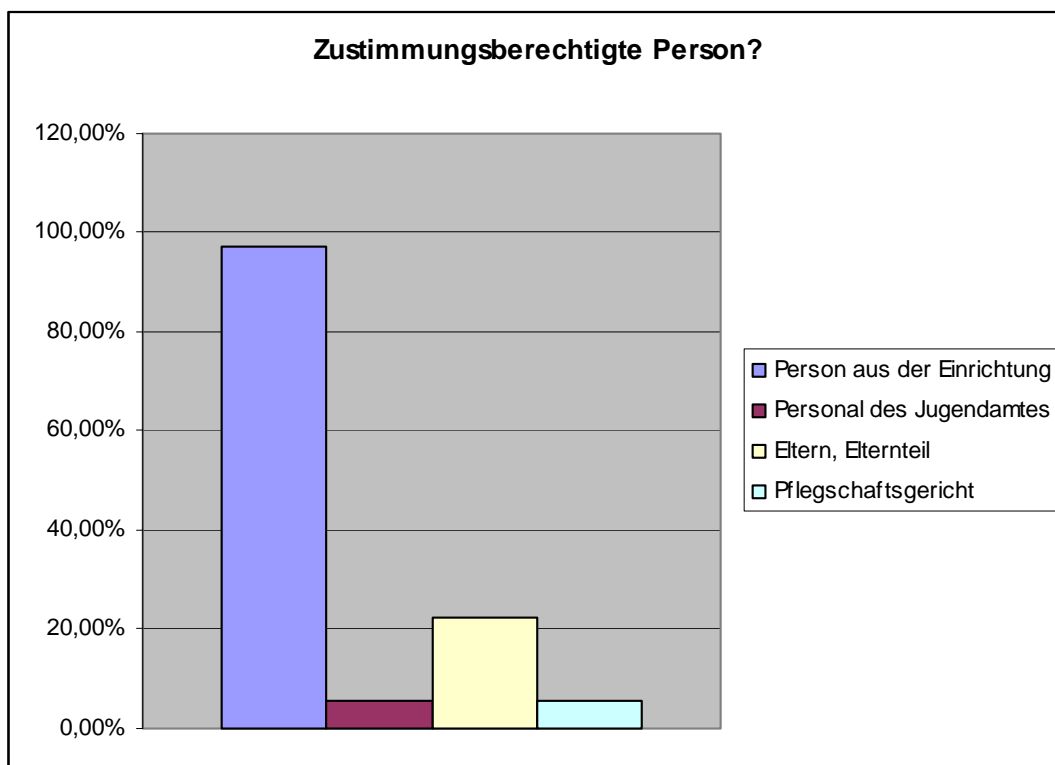
Jugendliche / Mündige Minderjährige:

Die Fragen nach den Verträgen, die Kinder und Jugendliche in der Einrichtung abschließen und zu welchen Verträgen der Kinder und Jugendlichen die Zustimmung eines zuständigen Erwachsenen notwendig ist, sind in sich nicht schlüssig beantwortet worden.

Vielfach werden in den Recherchebögen Verträge genannt, bei denen in den Einrichtungen die Zustimmung von Erwachsenen (zu Verträgen der Minderjährigen) erforderlich ist, ohne dass diese Art von Verträgen schon in der Frage davor (welche Verträge die Minderjährigen abschließen) angeführt wurden.

Bestenfalls können daher also Tendenzen der Praxis herausgelesen werden. Viele Verträge, die die Zustimmung eines Erwachsenen benötigen, werden vielleicht direkt von diesen abgeschlossen und nicht von den Kindern und Jugendlichen mit einer Genehmigung durch den Erwachsenen.

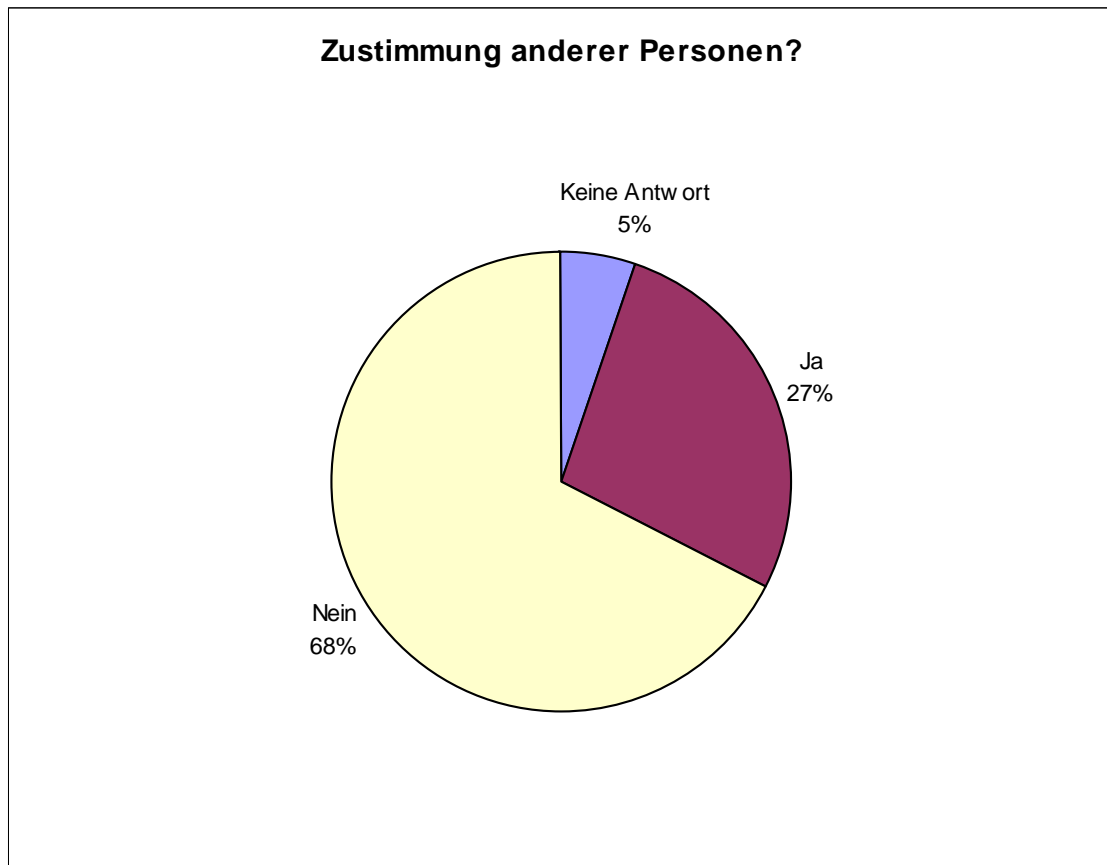
Wer ist üblicherweise in der Praxis die zustimmungsberechtigte Person?



Auch wenn in den Recherchebögen ausdrücklich angeführt wurde, dass bei dieser Frage nur eine Antwort angekreuzt werden sollte, wurden in mehreren Bögen mehrere Antworten angekreuzt. Eventuell kann daraus geschlossen werden, dass bei verschiedenen Kindern und Jugendlichen bzw. im Zusammenhang mit verschiedenen Jugendämtern die Praxis / die Vorgabe unterschiedlich ist. Was allerdings eindeutig

(97%) erkennbar bleibt, ist die Praxis, dass in der Regel auf jeden Fall zu fast 100% eine Person aus der Einrichtung – Kinderdorfmutter, Familienhelfer/in, Betreuer/in, Einrichtungsleiter/in – üblicherweise zustimmt.

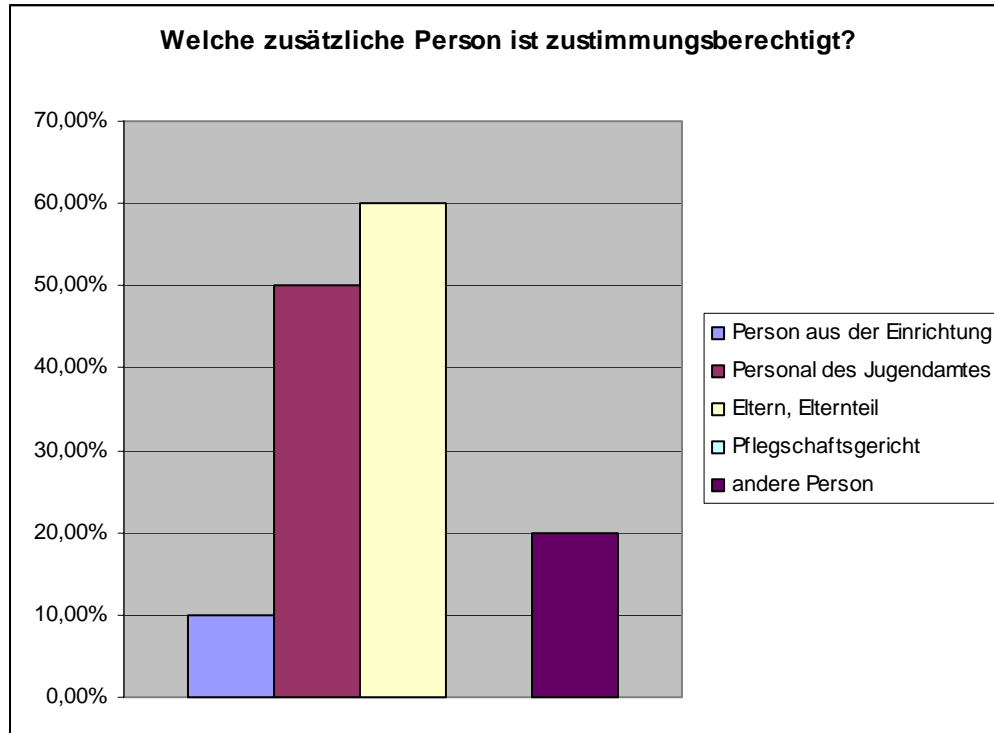
Brauchen von den angekreuzten Verträgen manche die Zustimmung von einer anderen Person, die nicht im Rahmen der vorigen Frage angekreuzt wurde?



Wenn JA, welche Verträge sind davon betroffen?

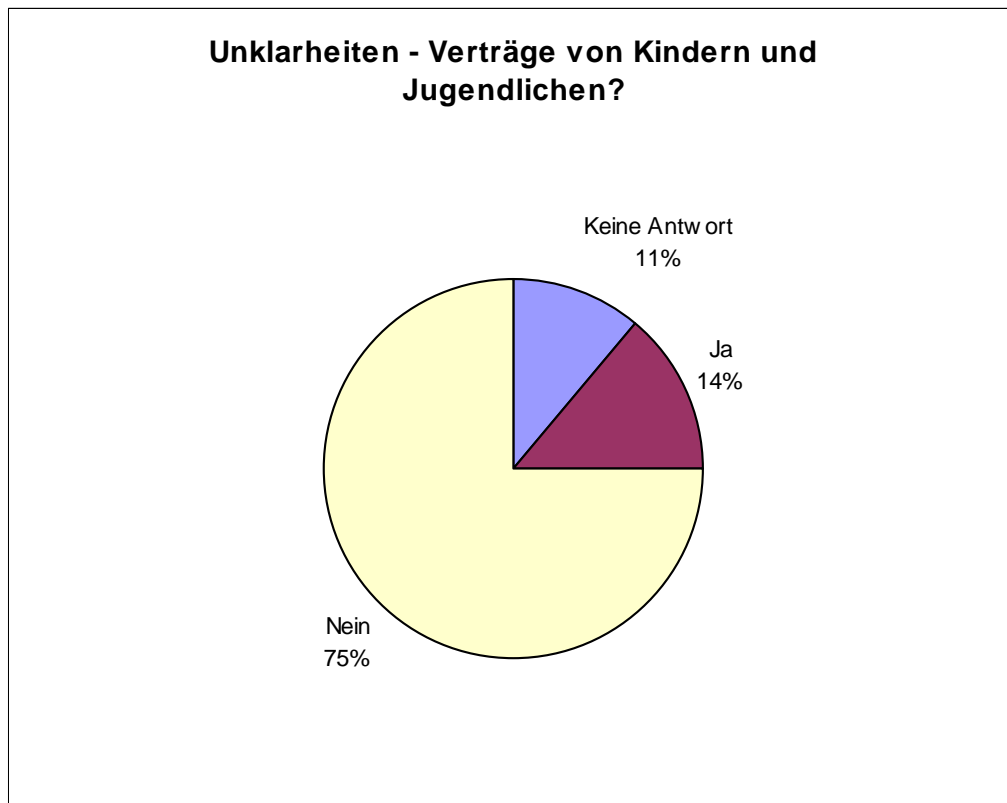
- Kontoführungsverträge mit Überziehungsrahmen (mehrfach)
- Moped-, Autokauf (mehrfach)
- Pfändungsverträge (mehrfach)
- Leasingverträge (mehrfach)
- Partnervermittlungsverträge (mehrfach)
- Handytarifverträge (mehrfach)
- Kreditverträge (mehrfach)
- Mietverträge (mehrfach)
- Einige Verträge sind in der Einrichtung nicht gestattet
- Versandhaus

Wenn JA, welche Personen sind auch noch zustimmungsberechtigt?



In den 10 Recherchebögen (27%), die diese Frage mit JA beantwortet haben, sind als weitere Zustimmungsberechtigte hauptsächlich Eltern bzw. Elternteil oder das Jugendamt angeführt; auch die „anderen Personen“ lassen sich in diese Kategorien aufteilen, denn hier wurden ausschließlich „Obsorgeberechtigte“ genannt, die in der Regel ja auch die Eltern oder bei Fremdunterbringung (wenn nicht eine freiwillige Erziehungshilfe vorliegt) das Jugendamt sind.

Gibt es im Bereich der Verträge, die von Kindern und Jugendlichen abgeschlossen werden, Unklarheiten?



Wenn JA, welche?

- Welche Verträge darf die Einrichtung verbieten, auch wenn die Eltern zustimmen? Wer zahlt die anfallenden Kosten? Wer, wenn weder Kind, noch Eltern Geld haben?
- Haftungsgarantien?
- Dürfen Jugendliche ohne Zustimmung von Erwachsenen Verträge unterzeichnen?
- Ist eine Unterschrift eines 15jährigen, der einen Dauerauftrag unterschreibt, um Greenpeace zu unterstützen, rechtskräftig?
- Wie ist die Lehrlingsentschädigung von Jugendlichen zu verwenden? Welchen Anteil muss er sparen? Verbleibt ein Anteil „automatisch“ beim Jugendamt?

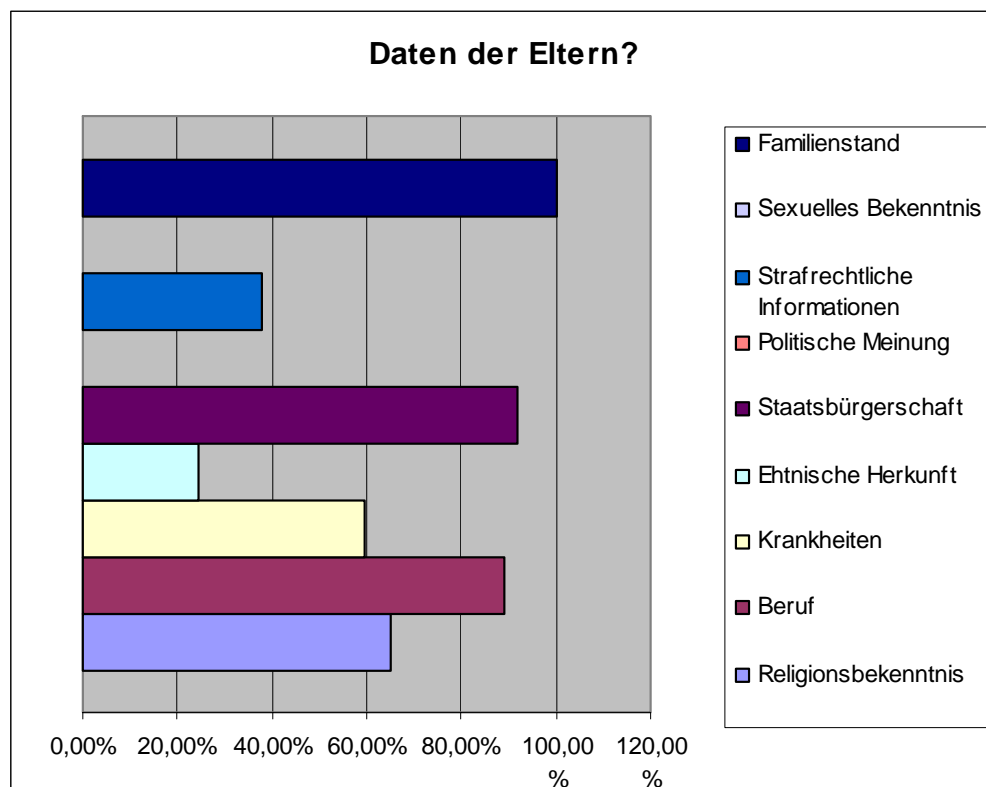
Manche der Fragen lassen darauf schließen, dass Einrichtungen manchmal über die (eigene) Geschäftsfähigkeit von Kindern und Jugendlichen und die Vertretungsbefugnis der Obsorgeträger bzw. anderer Personen, die mit der Betreuung beauftragt sind, nur unzureichend informiert sind.

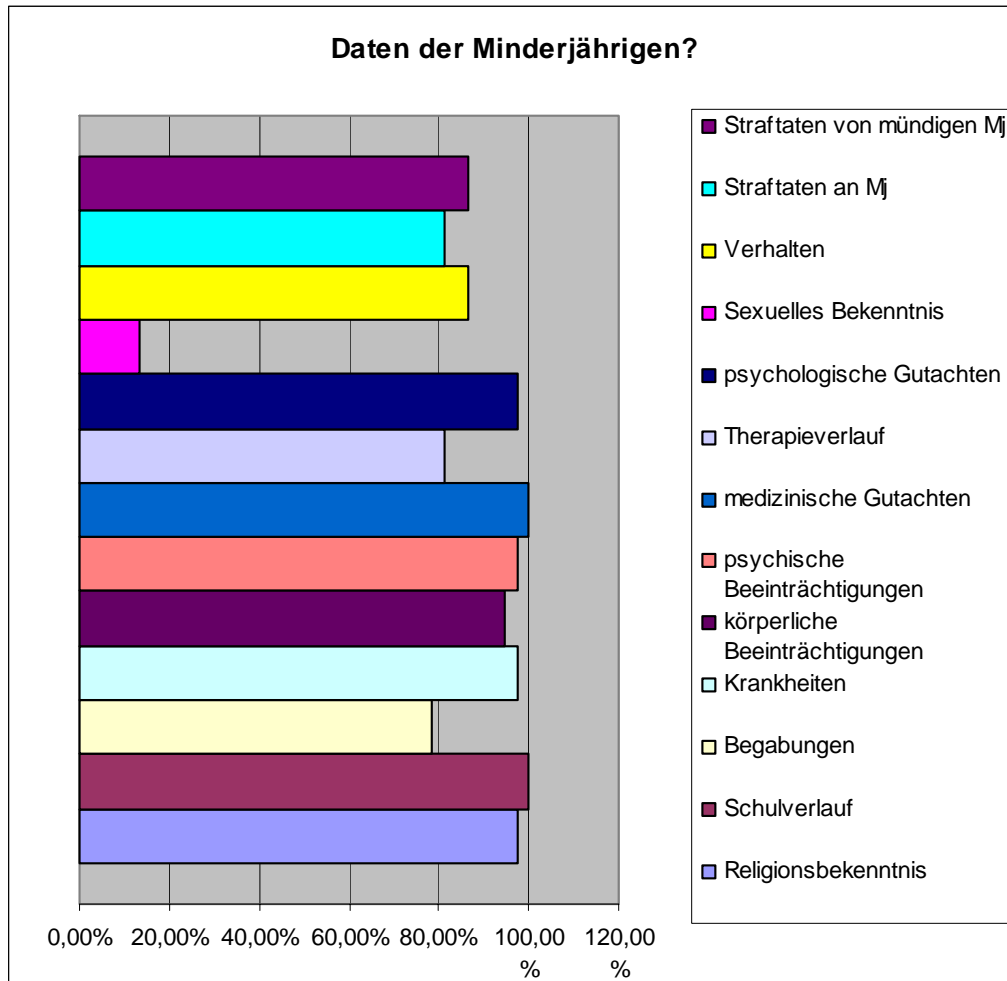
21. Datenschutz

Welche Daten der Minderjährigen werden in der Einrichtung erhoben und gesammelt?

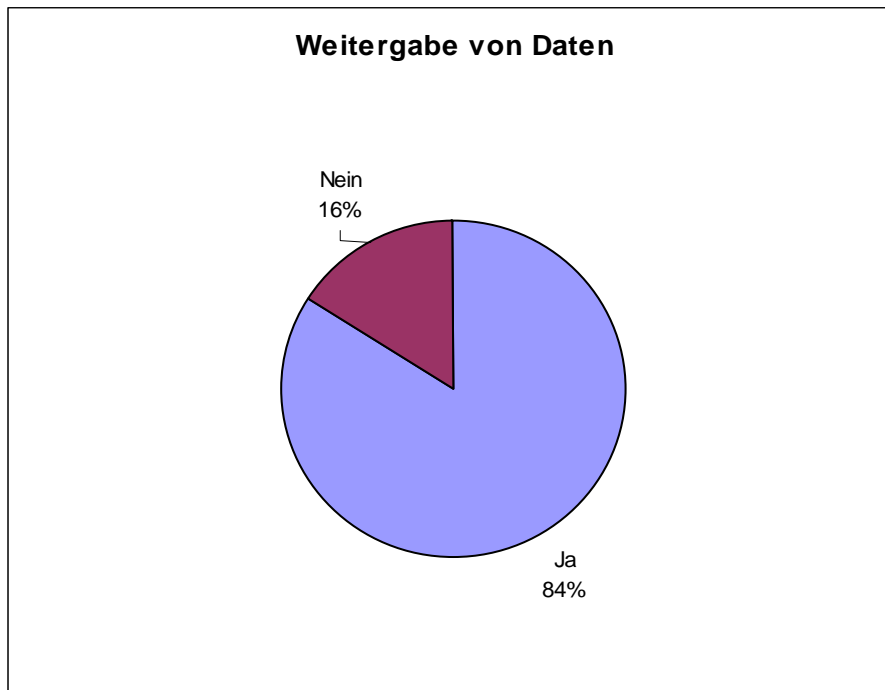
In 100% der retournierten Recherchebögen werden sowohl die Lebensumstände der Eltern als auch die Daten der Kinder in den Einrichtungen erhoben.

Lebensumstände der Eltern:

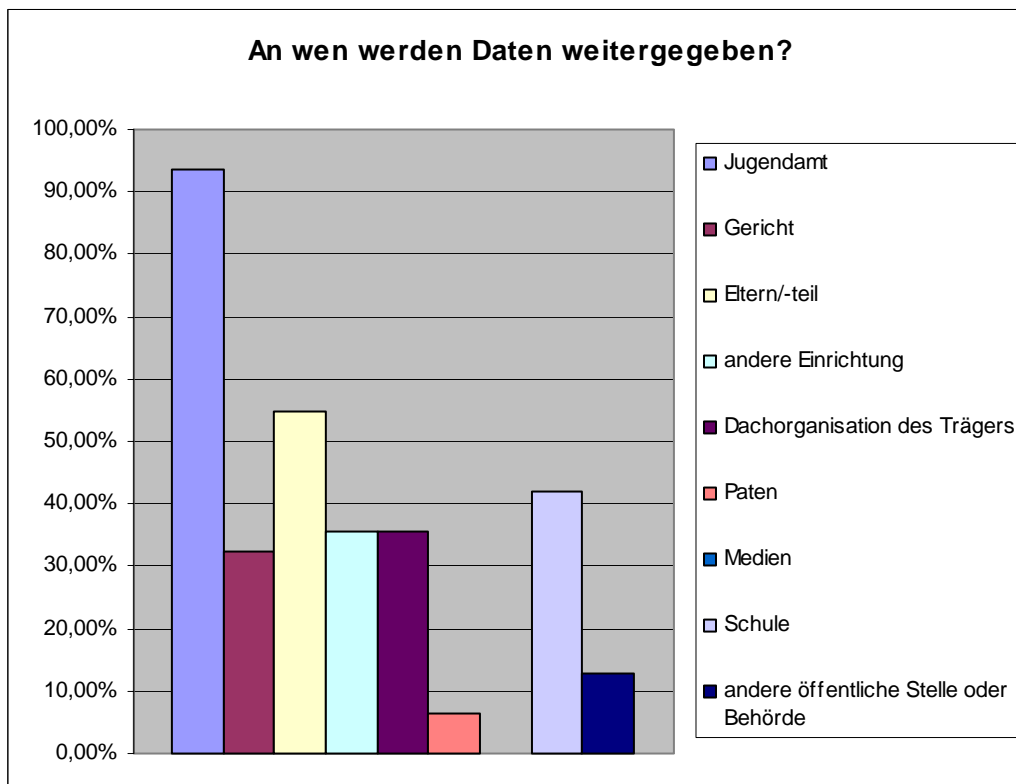


Daten der Minderjährigen:

Werden Daten, die in der vorigen Frage aufgezählt sind, in Einzelfällen oder systematisch an andere Personen weitergegeben?



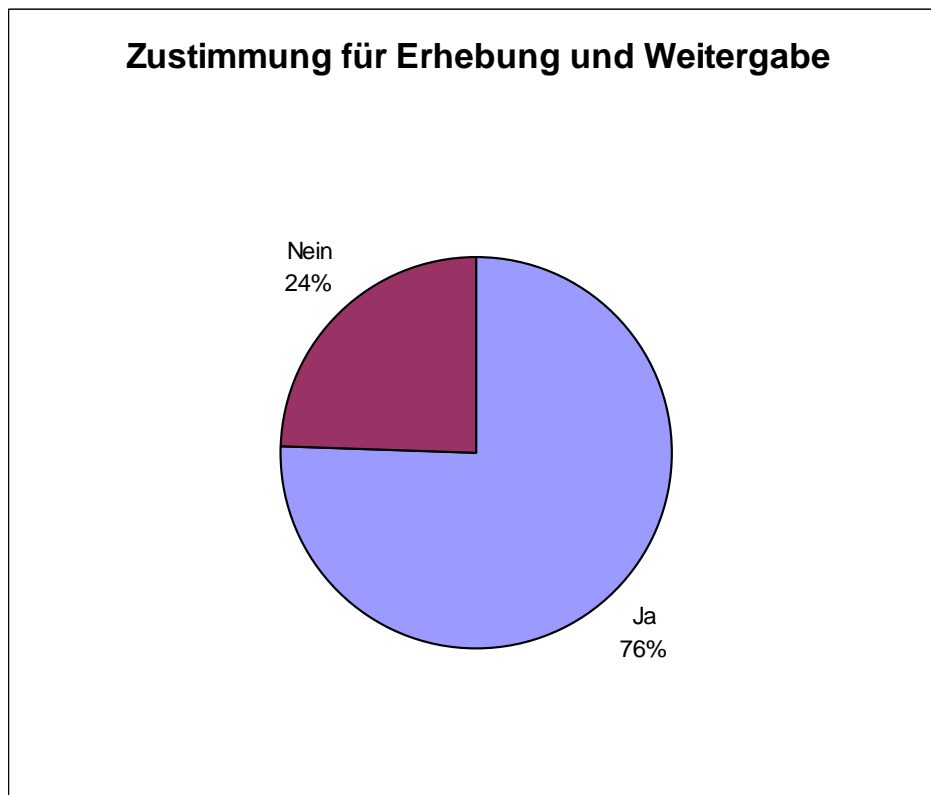
Wenn JA, an wen:



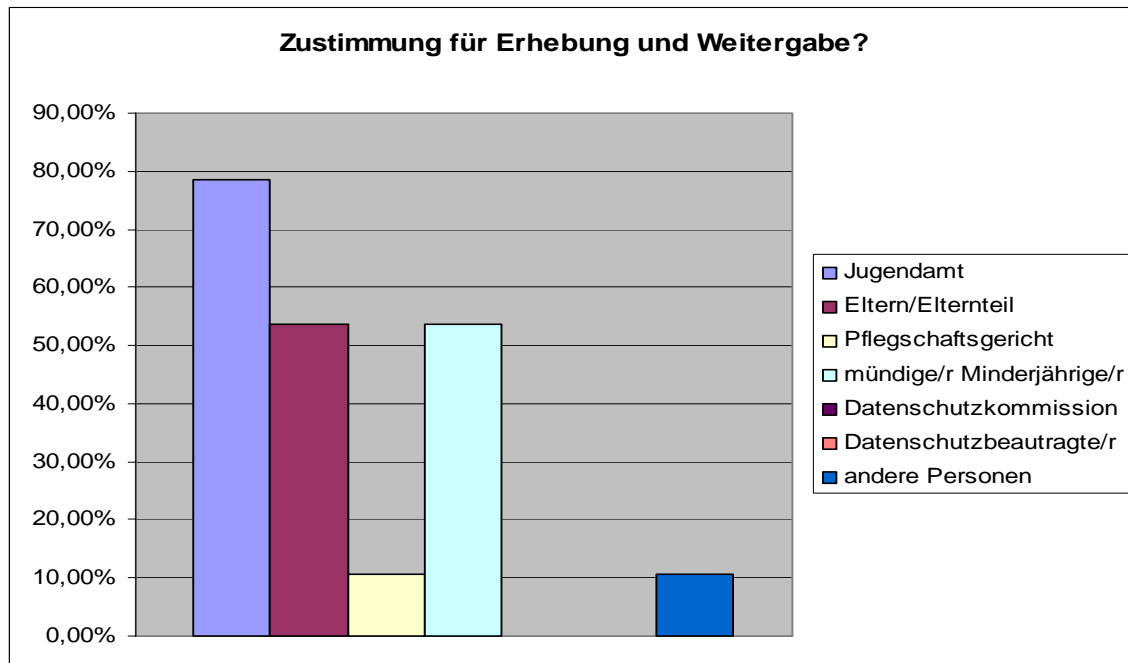
Daten, die Minderjährige betreffen werden zum Teil – zumindest hinterlassen die Antworten in den Recherchebögen den Eindruck – an viele weitere Personen oder Einrichtungen weitergegeben.

Es wäre zu hinterfragen (und ist so nicht nachvollziehbar), warum diese Personen und Einrichtungen über bestimmte Daten aus den Lebensumständen der Minderjährigen informiert werden sollten und wie bekannt in den Einrichtungen datenschutzrechtliche Bestimmungen sind. Wie unten ersichtlich wird die Zustimmung der Jugendlichen zur Weitergabe von Daten nur in etwa der Hälfte der Fälle (15 von 28 Einrichtungen, die Weitergaben von Daten von der Zustimmung anderer Personen abhängig machen, holen die Zustimmung der mündigen Minderjährigen ein) eingeholt.

Holt die Einrichtung für die Erhebung und Weitergabe der Daten Zustimmungen von anderen Personen ein?

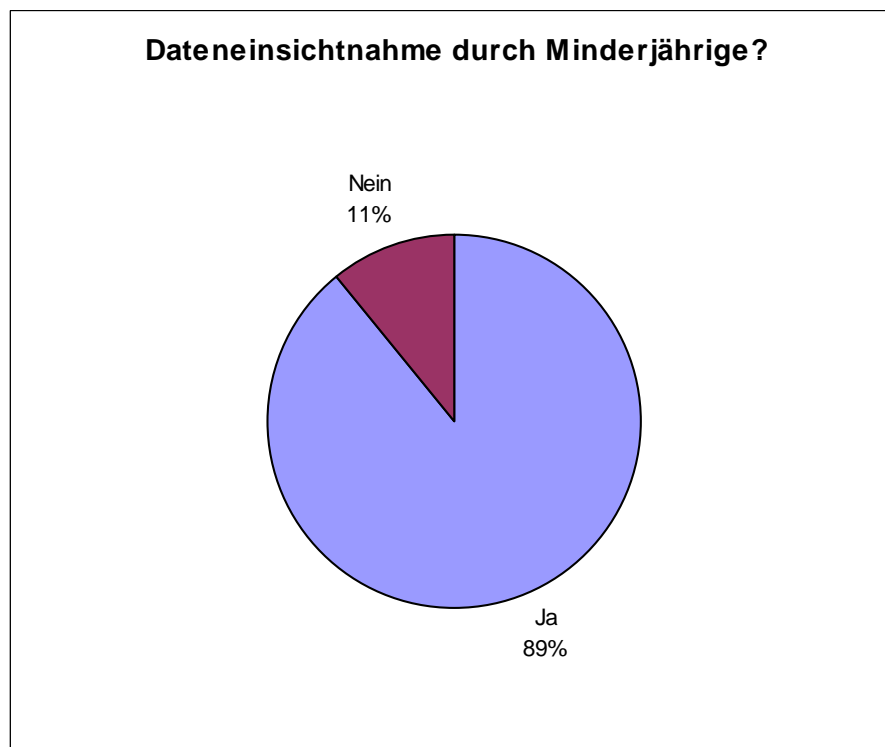


Wenn JA, von wem?

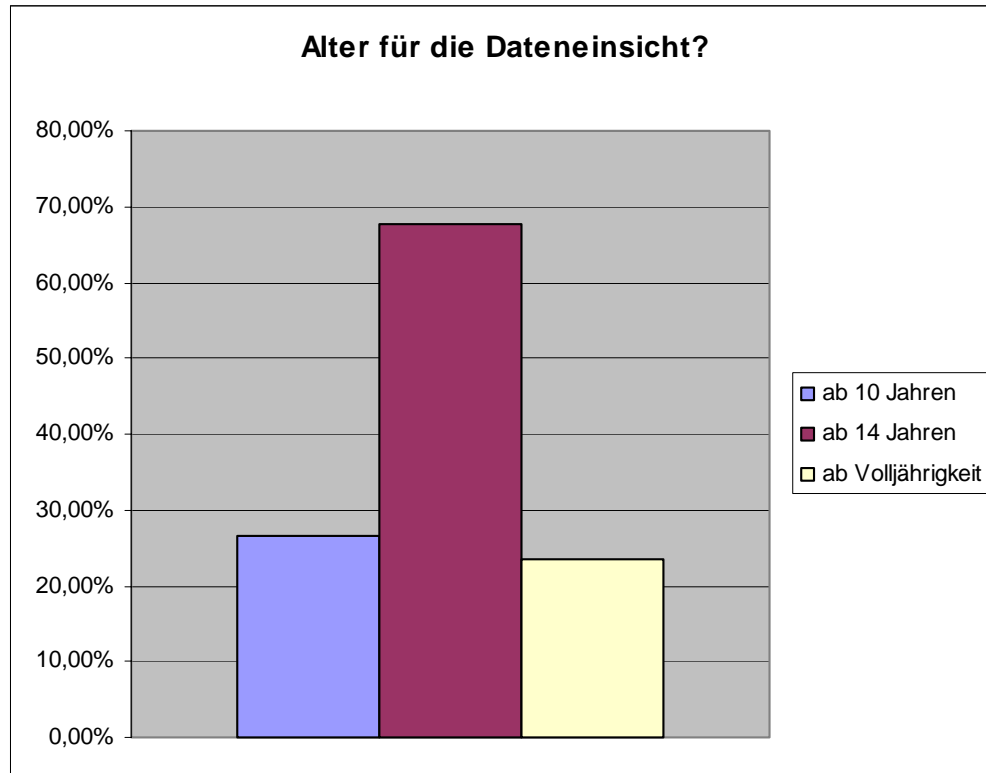


Als „andere Personen“ wurden in drei Einrichtungen der „Obsorgegeber“, der/die Pädagogische Leiter/in und der/die Einrichtungsleiter/in angegeben.

Dürfen Minderjährige in die erhobenen Daten Einsicht nehmen?

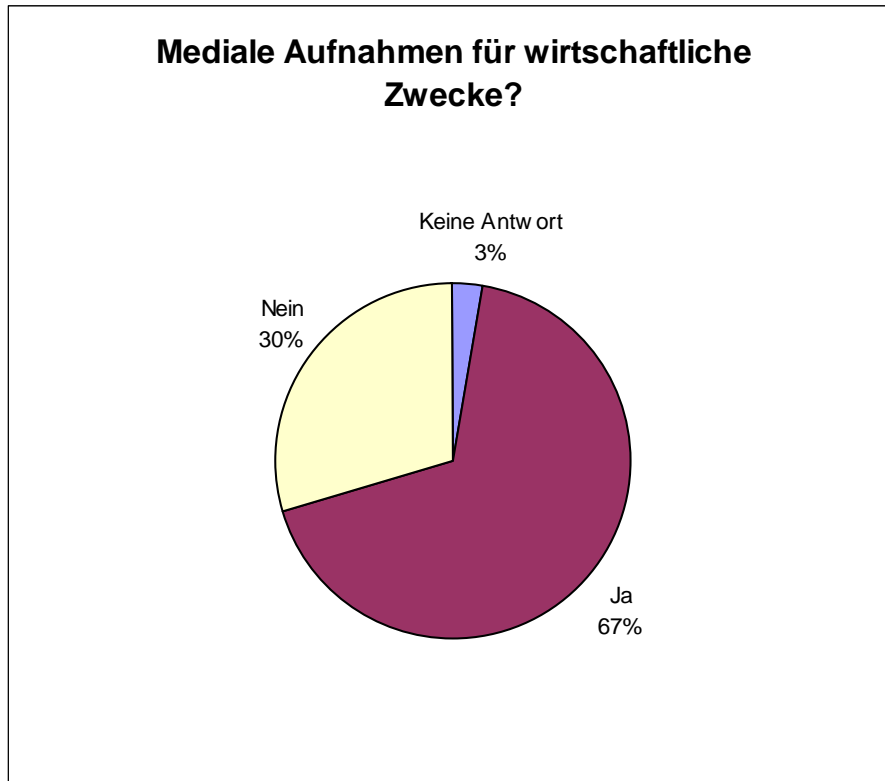


Wenn JA, ab welchem Alter?



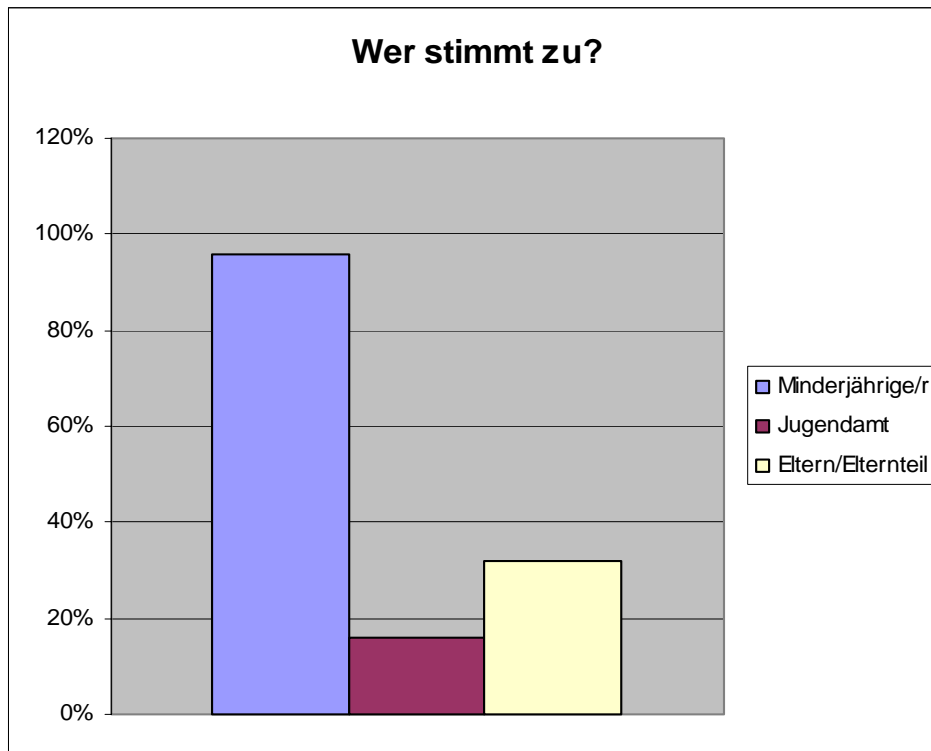
22. Recht am eigenen Bild

Werden mediale Aufnahmen (Foto, Film) von Minderjährigen der Einrichtung für wirtschaftliche Zwecke verwendet?



In mehr als zwei Drittel der Einrichtungen werden mediale Aufnahmen von Minderjährigen der Einrichtung für wirtschaftliche Zwecke verwendet. Das scheint eindeutig Rückschlüsse auch darauf zuzulassen, dass die Einrichtungen nur zu einem Teil von Mitteln der öffentlichen Hand finanziert werden und vielfach noch andernorts Mittel aufgebracht werden müssen, um eine Kostendeckung zu erreichen. Dafür werden auch mediale Aufnahmen der betreuten Minderjährigen verwendet.

Wenn JA, wer wird um seine/ihre Zustimmung gefragt?



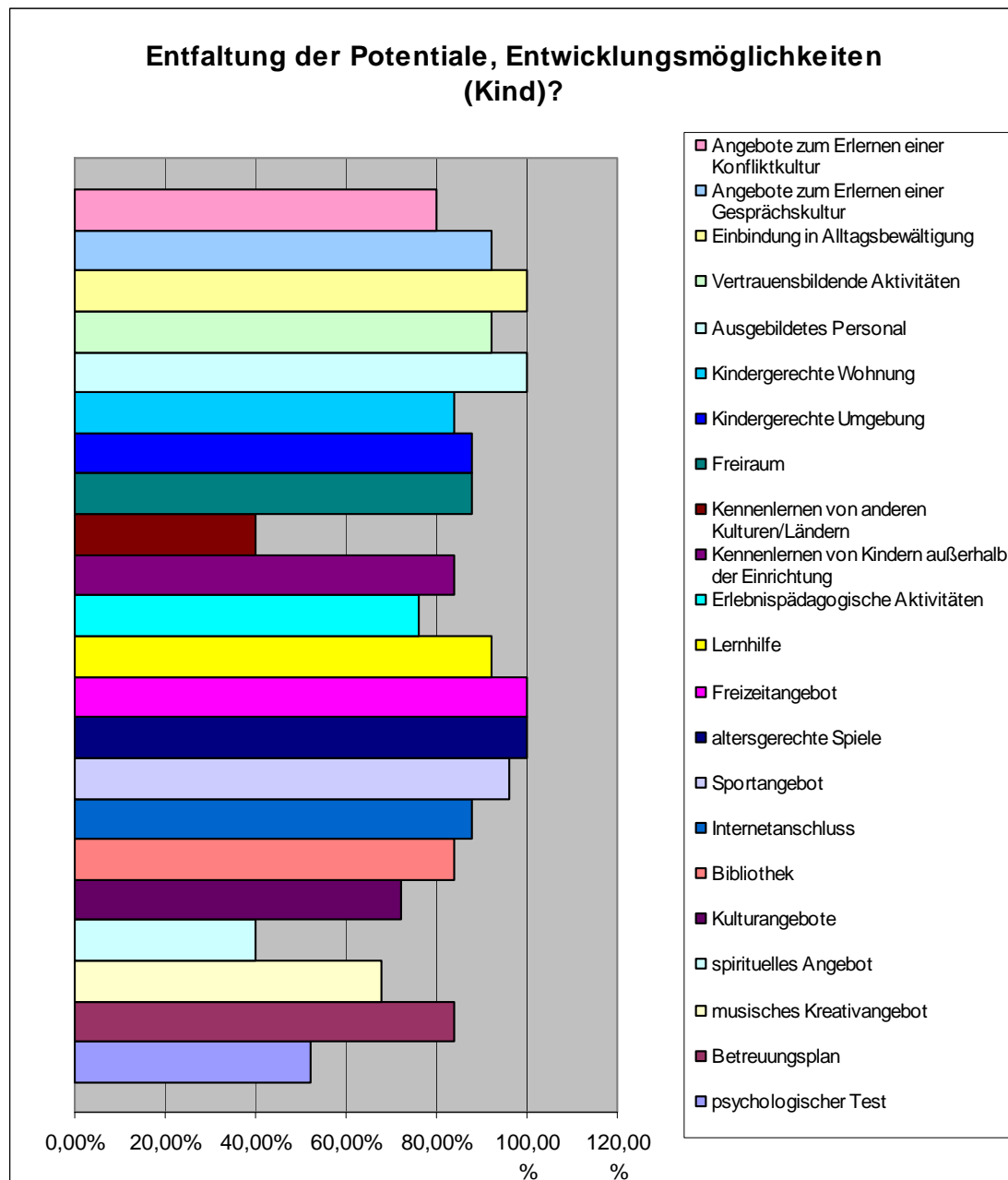
23. Erziehung / Pädagogik

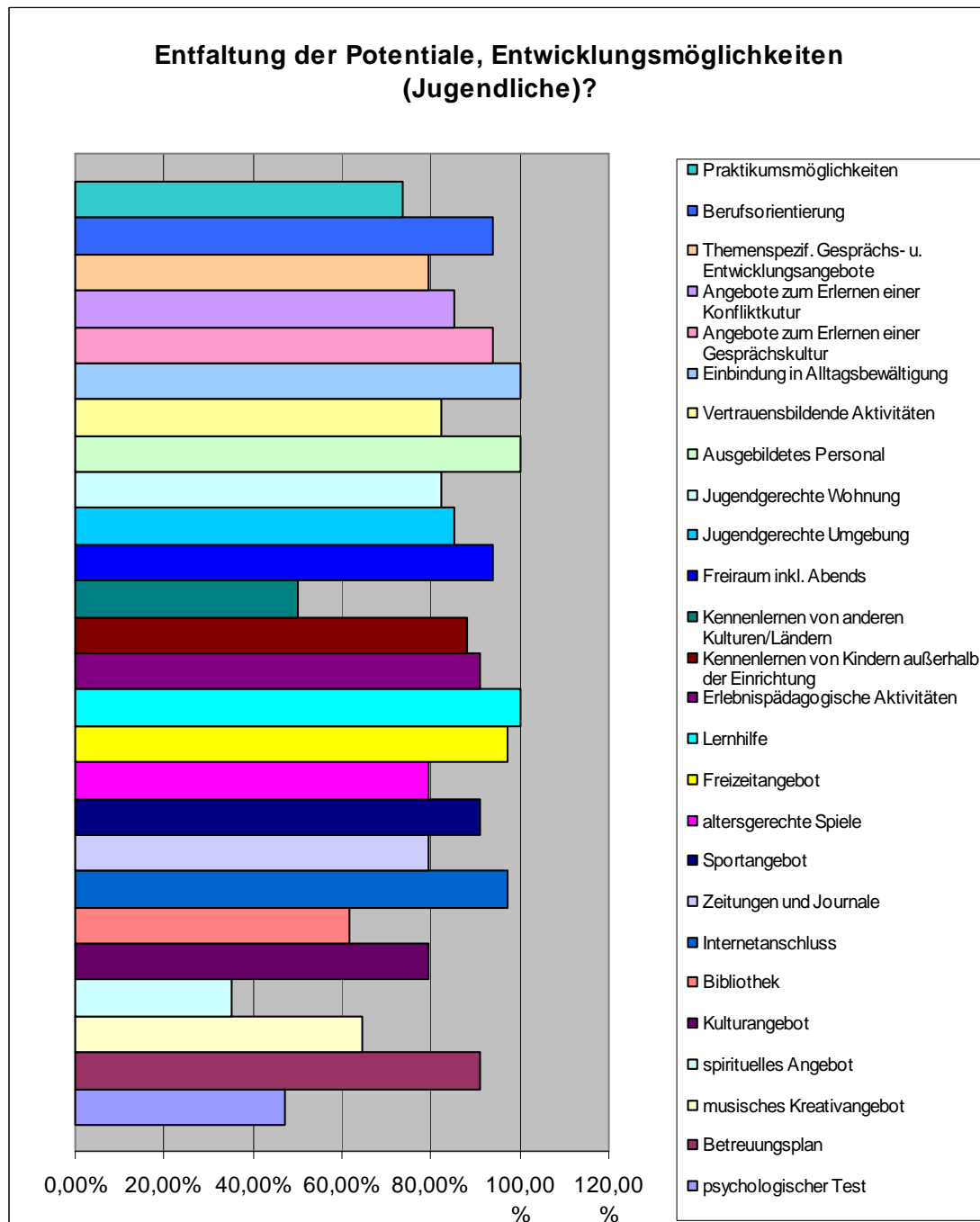
Wie wird den Obsorgepflichten zur Entfaltung der Potentiale, Förderung der Begabungen und Vorlieben sowie der Entwicklungsmöglichkeiten der Minderjährigen in der Einrichtung Rechnung getragen?

Im Bereich der Entfaltung der Potentiale bei den Kindern wurden insgesamt 25 Recherchebögen beantwortet, bei den Jugendlichen langten auf 34 Fragebögen Antworten ein.

Von den jeweils eingelangten Recherchebögen ließen sich folgende Antworten exzerpieren:

Kinder:



Jugendliche:

Zusätzliche Angebote für Kinder und Jugendliche bestehen in den Einrichtungen durch Angebote in:

- Biografiearbeit
- Einzel- und Individualbetreuung
- Spezielle Gruppenangebote und –therapien

Bei den Antworten auf den Fragebögen, die Angebote für Jugendliche anführen, finden sich als zusätzliche Möglichkeiten außerdem:

- Lebensplanungsaktivitäten
- Familientherapeutische Begleitung
- Tiergestützte Pädagogik
- Seminarangebote, Projekte
- Arbeitsprojekte

Das Angebot in den Einrichtungen ist offenbar sehr vielfältig und breit gestreut. Es gab keine Antwort, die in den Recherchebögen vorgeschlagen wurde, die nicht als tatsächliches Angebot zumindest in einzelnen Einrichtungen zur Verfügung steht.

Zusätzlich fällt auf, dass die Angebote in überwiegendem Ausmaß zwischen 80% und 100% für Kinder und Jugendliche zur Verfügung gestellt werden.

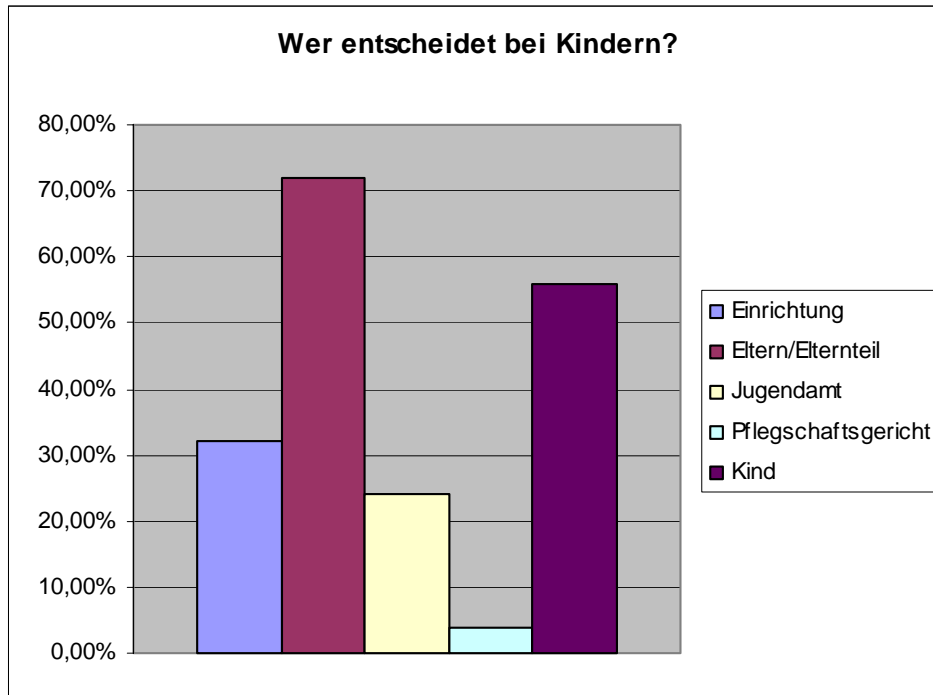
24. Religion

Wer entscheidet über die Religion einer/s Minderjährigen der Einrichtung, die/der noch keiner Religion angehört bzw. bei einem Wechsel des Religionsbekenntnisses?

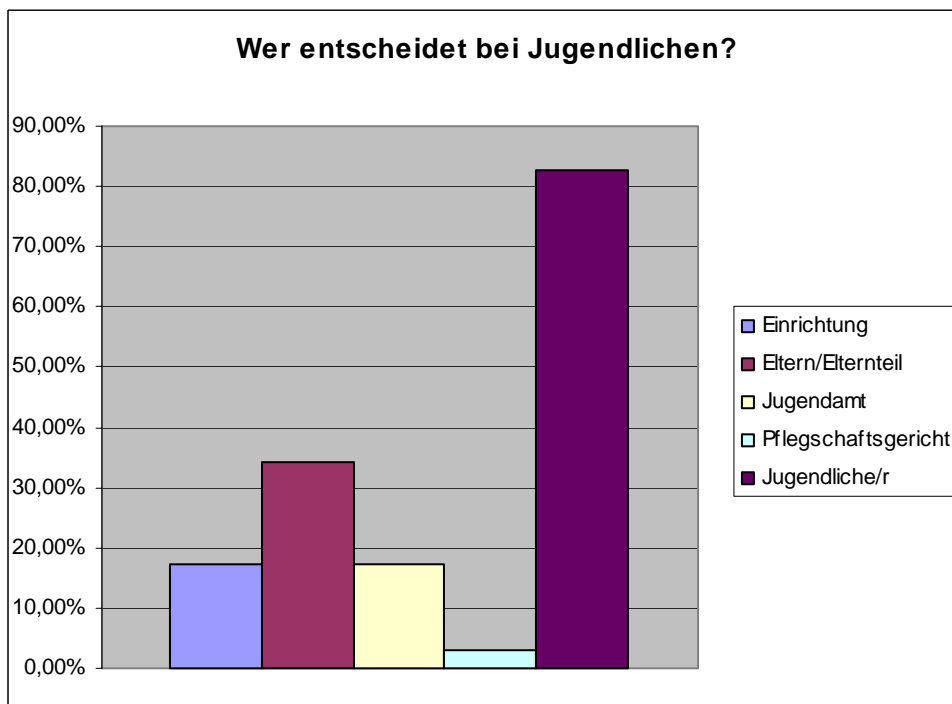
Zwei Einrichtungen haben die Frage nach der Entscheidung über die Religion überhaupt nicht beantwortet.

Bei den Kindern haben insgesamt 25 Einrichtungen die Entscheidungsträger bekannt gegeben. Bei den Jugendlichen haben wir in 34 Fragebogen Antworten zur Entscheidungsstruktur bekommen.

Bei Kindern liegt die Entscheidung konkret bei:

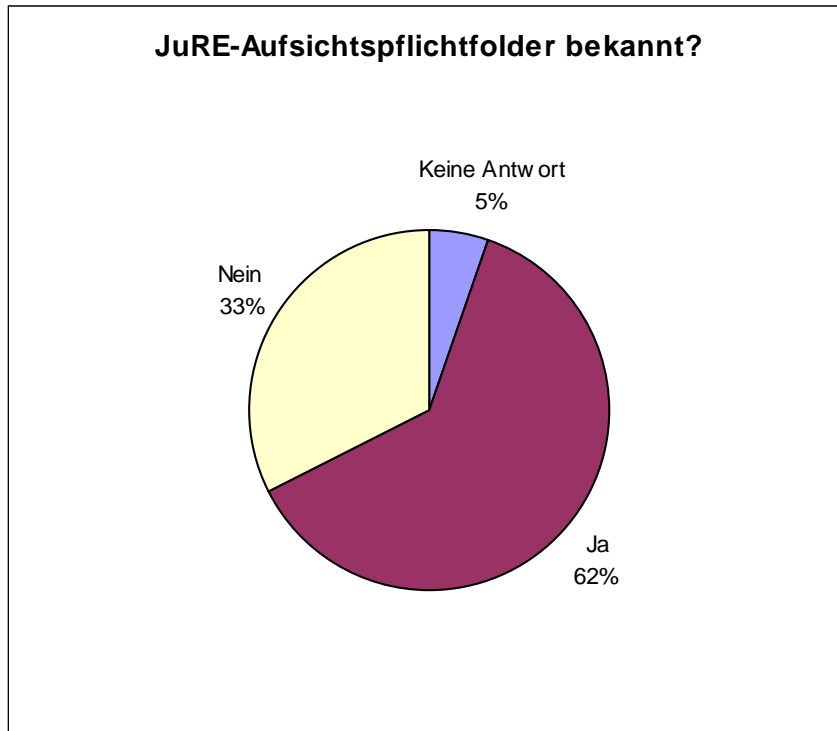


Wenn Jugendliche einem Religionsbekenntnis beitreten bzw. das religiöse Bekenntnis wechseln möchten, entscheiden in der Praxis:



25. Aufsicht

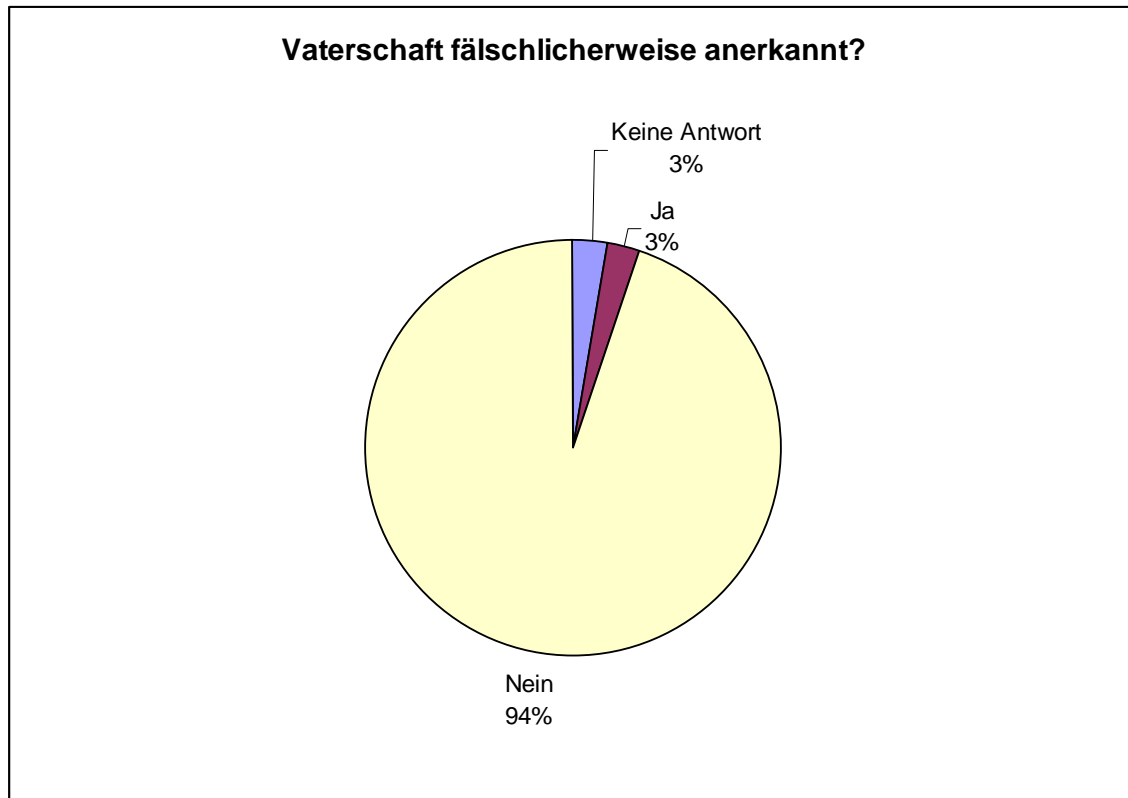
Kennen Sie den JuRE-Aufsichtspflichtfolder?



Nachdem die Recherchebögen hauptsächlich an Einrichtungen der JuRE-Trägerorganisationen und an Einrichtungen, die bereits mit JuRE in Kontakt waren und sind, versandt wurden, erstaunt es doch etwas, dass ungefähr ein Drittel den JuRE-Aufsichtspflichtfolder nicht kennt. Die Adressaten der Recherchebögen haben – zumindest zu einem sehr hohen Prozentsatz – den Aufsichtspflichtfolder ebenfalls bereits erhalten; dieser ist zumindest an alle Einrichtungen der JuRE-Trägerorganisationen weitergegeben worden. Eventuell gehen bei einem Wechsel der Leitung einer Einrichtung freier Jugendwohlfahrtsträger solche Informationen nicht mehr weiter und teilweise verloren?

26. Abstammung

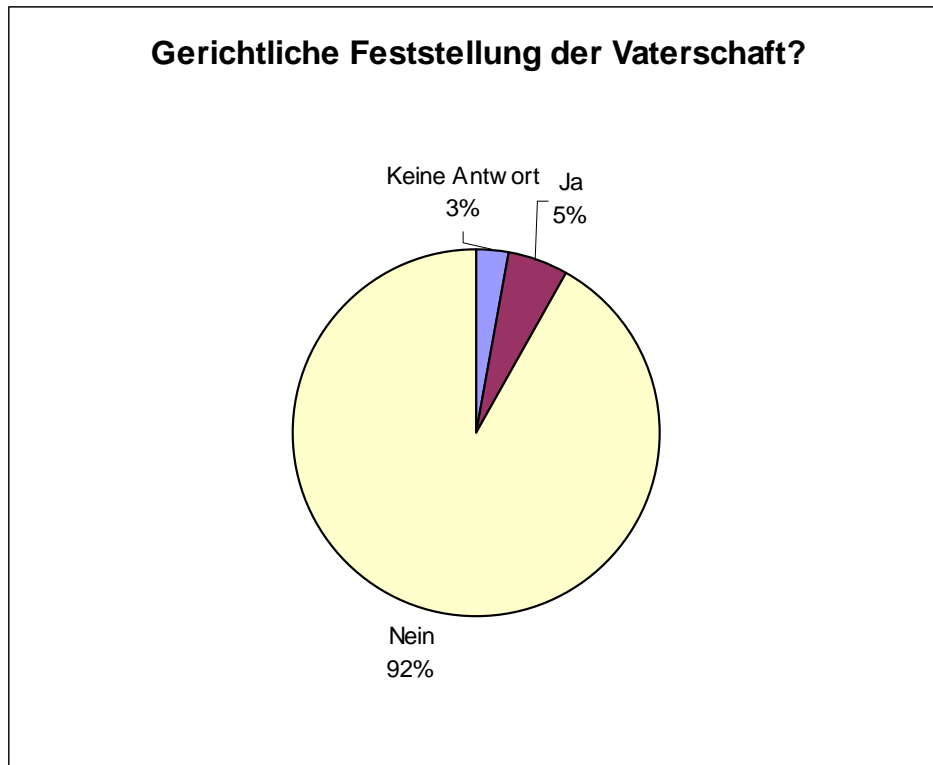
Gibt es oder gab es in der Einrichtung Fälle, wo männliche Jugendliche die Vaterschaft zu einem Kind fälschlicherweise anerkannten?



Kommt oder kam es in der Einrichtung vor, dass weibliche Jugendliche einen falschen Vater angaben?

Es haben 34 (von insgesamt 37) Einrichtungen diese Frage beantwortet; in keiner der 34 Einrichtungen haben weibliche Jugendliche bis zum jetzigen Zeitpunkt jemals einen falschen Vater angegeben.

Kam oder kommt es vor, dass Minderjährige der Einrichtung mittels Gerichtsantrag die echte bzw. falsche Vaterschaft einer Person feststellen lassen?

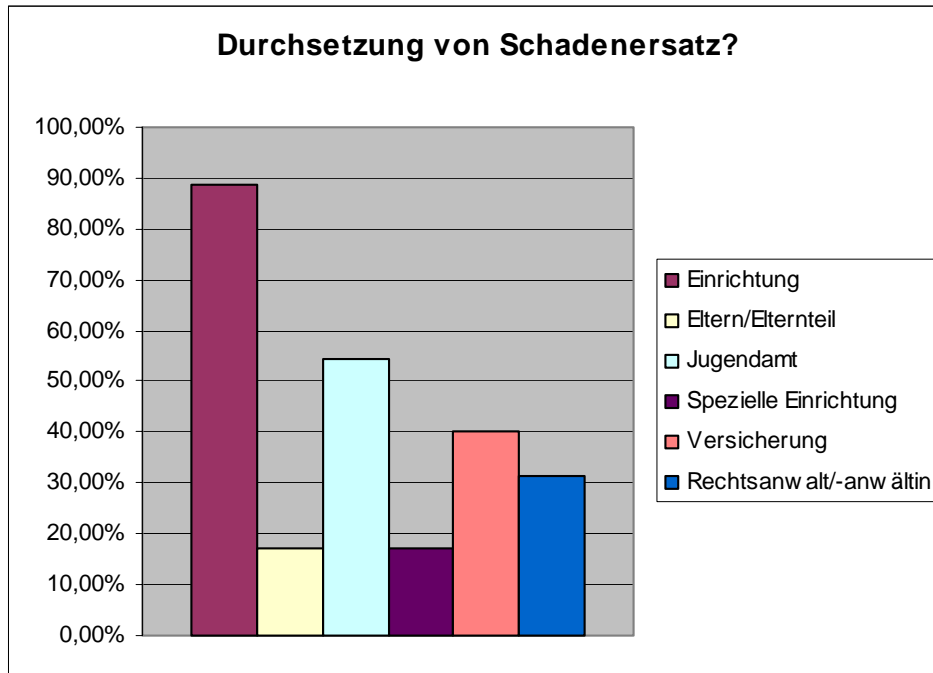


In einem der beiden Fälle einer gerichtlichen Vaterschaftsfeststellung hat der/die Minderjährige, im anderen der vermeintliche Vater das Verfahren initiiert. Der/Die Minderjährige wurde in beiden Fällen vom Jugendamt vertreten, einmal gemeinsam mit der Einrichtung.

Insgesamt ist die Frage der „Abstammung“ unter dem Aspekt eigener Vater- bzw. Mutterschaft in den Einrichtungen in der Praxis kein häufiges Thema. Interessant wäre es allerdings, zu erheben, wie viele Kinder in den Einrichtungen Unkenntnis bzw. Unsicherheiten ihre eigene Abstammung betreffend haben, z.B. wie viele Kinder und Jugendliche ihre Mutter, ihren Vater nicht (oder nur namentlich) kennen.

27. Schadenersatz

Wer kümmert sich um die Schadenersatzansprüche (zB Schmerzensgeld) und Opferrechte aus Straftaten gegen Minderjährige der Einrichtung?



Auch hier sind es in der Praxis die Einrichtungen, die diese Verantwortung hauptsächlich wahrnehmen.

Sind Ihnen Schadenersatzprozesse in Vertretung von geschädigten Minderjährigen bekannt?

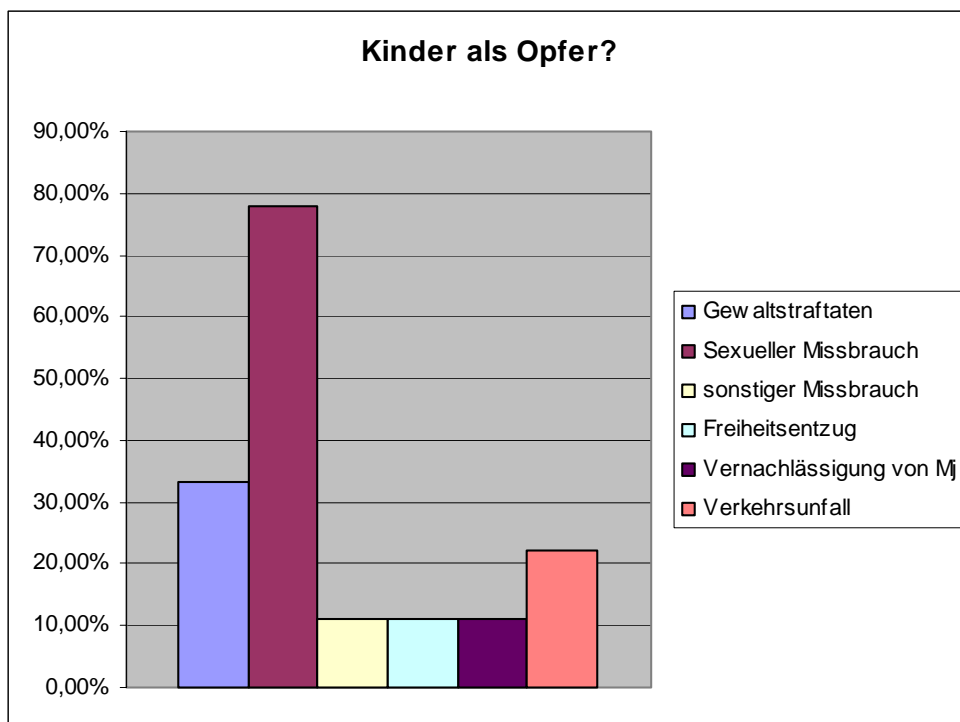
Etwa ein Viertel der Einrichtungen waren bereits mit Schadenersatzprozessen in der Vertretung der geschädigten Minderjährigen im Rahmen ihrer Tätigkeit konfrontiert.

Eine interessante Frage in diesem Zusammenhang wäre, wie oft ein – potentiell möglicher – Schadenersatzprozess nicht angestrengt wird und Minderjährige dadurch Gefahr laufen, Ersatzansprüche, die ihnen zustünden, zu verlieren. Etwa weil Eltern, die die Obsorge innehaben, das Risiko eines Prozesses nicht eingehen wollen oder nicht entsprechend juristisch informiert sind. In Fällen, wo Kinder durch ihre Eltern zu Schaden gekommen sind, könnte ebenfalls die Vermutung naheliegen, dass auch Jugendwohlfahrtsbehörden gerichtliche Schadenersatzprozesse in Vertretung für die Kinder vermeiden, weil dadurch die Kooperationsbereitschaft der Eltern verloren ginge

und (vermutlich) in vielen Fällen eine freiwillige Erziehungshilfe nicht mehr vereinbart werden könnte.

Welche Tatbestände haben die Schadenersatzprozesse betroffen?

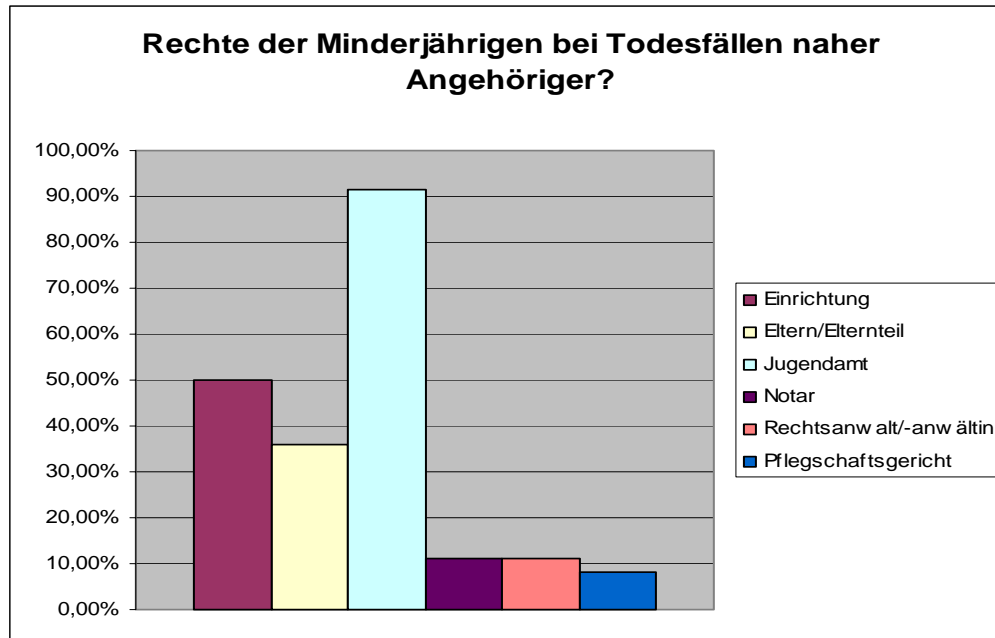
In jenen neun Einrichtungen, die bereits mit Schadenersatzprozessen der von ihnen betreuten Minderjährigen befasst waren, waren die Kinder und Jugendlichen Opfer nachfolgender Straftatbestände:



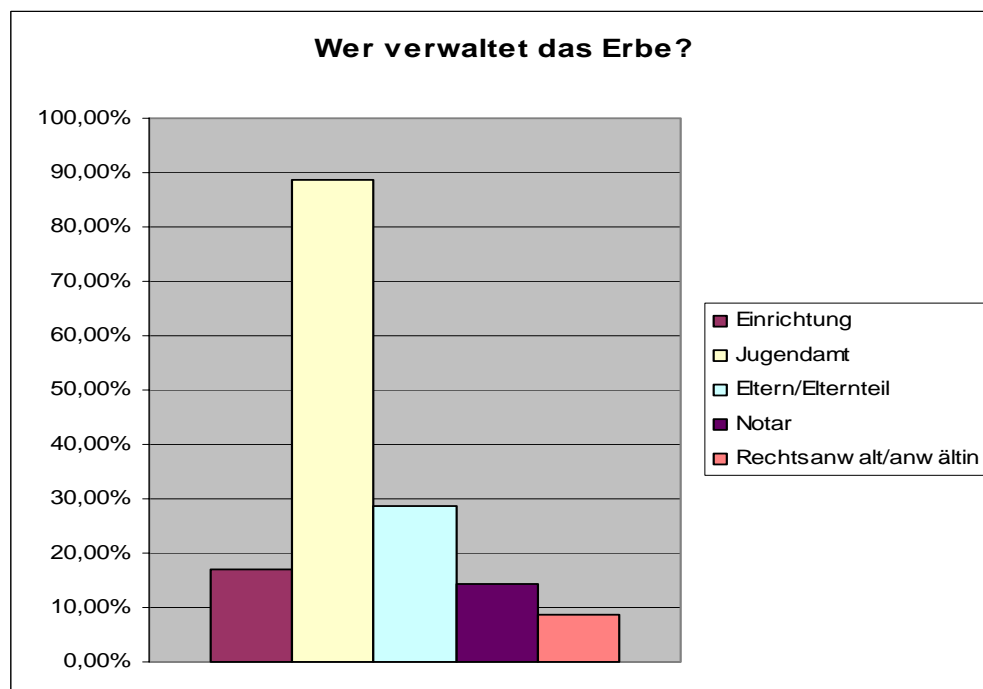
In sieben Fällen wurde sexueller Missbrauch verfolgt, in drei Fällen (andere) Gewaltstraftaten, in zwei Fällen Schäden aus Verkehrsunfällen eingeklagt und in je einem Fall waren Freiheitsentzug, die Vernachlässigung von Minderjährigen bzw. sonstiger Missbrauch der Grund, einen Schadenersatzprozess zu führen.

28. Erbrecht

Wer kümmert sich um die Rechte von Minderjährigen der Einrichtung bei Todesfällen von nahen Angehörigen?



Wer verwaltet das Erbe bzw eine etwaige Waisenpension von Minderjährigen?



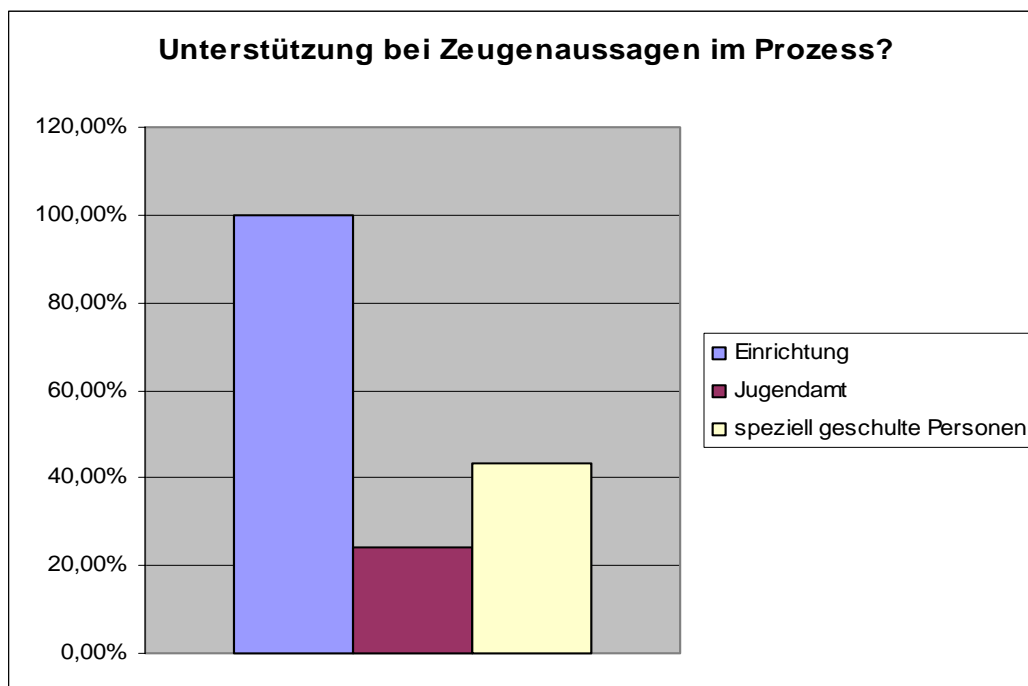
Es gibt offenbar auch im Bereich des Erbrechtes und waisenrechtlicher Ansprüche der Kinder und Jugendlichen meistens mehrere Menschen, die sich um die Durchsetzung von Ansprüchen der Minderjährigen bei einem Todesfall bemühen.

Allerdings wird auch deutlich, dass in Vermögens-Angelegenheiten der Minderjährigen die Jugendämter häufiger Zuständigkeiten wahrnehmen und in diesem Bereich viel seltener die Angelegenheiten den Einrichtungen überlassen bzw. an sie delegiert werden. Wie es den Anschein hat, behalten sich die Jugendämter Entscheidungs- und Gestaltungsbefugnisse zum größten Teil vor allem dann vor, wenn es um größere Vermögenswerte bzw. regelmäßige Einkünfte von Kindern und Jugendlichen geht.

Die Frage 28 wurde nur von einer Einrichtung nicht beantwortet.

29. Prozessrechte

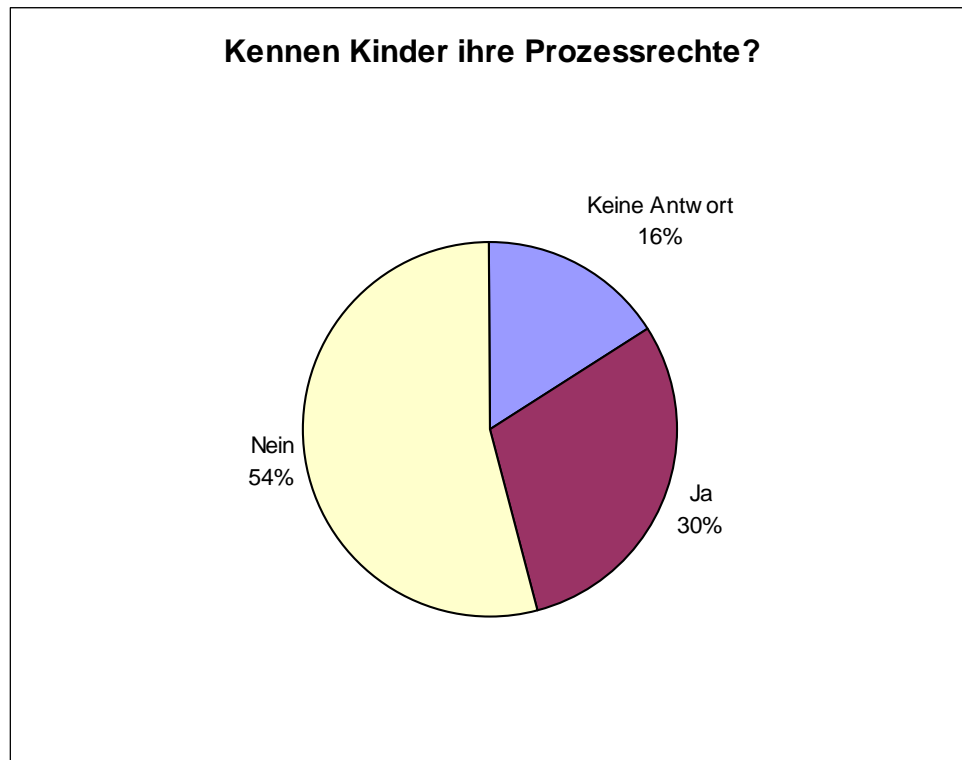
Wer unterstützt und begleitet Minderjährige der Einrichtung, wenn sie in einem Prozess als Zeugen aussagen müssen?



In der Praxis ist die Unterstützung und Begleitung der Minderjährigen, die als Zeugen in einem Prozess aussagen müssen, zu 100% eine Angelegenheit der Einrichtung. In

verschieden Fällen werden die Einrichtungen bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben von Jugendämtern und speziell geschulten Personen unterstützt.

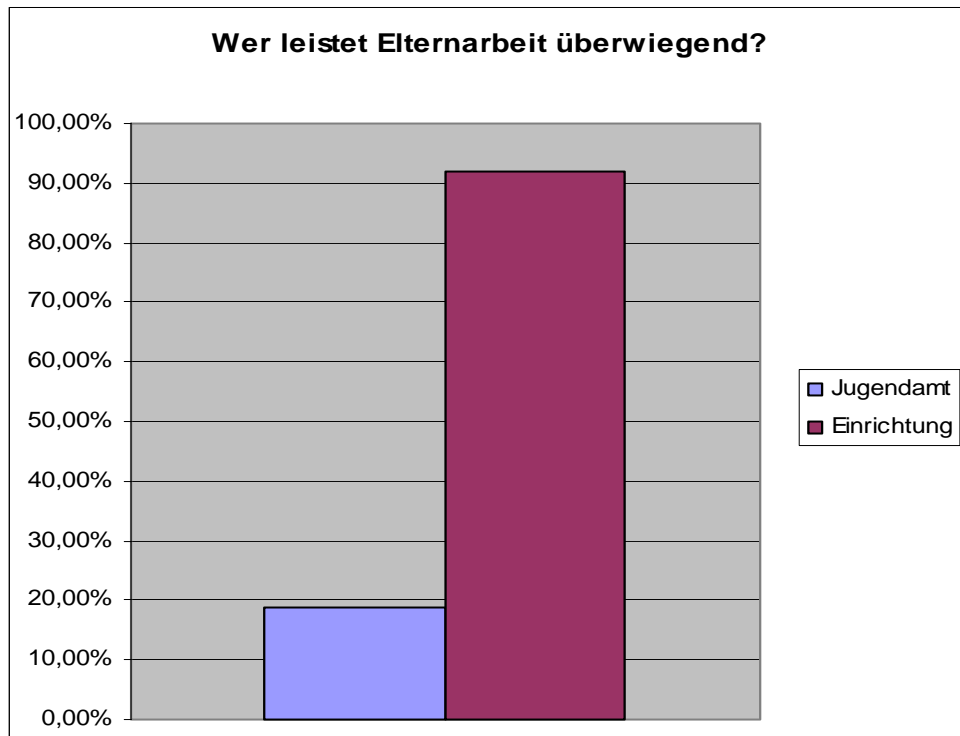
Kennen die Minderjährigen der Einrichtung ihre Prozessrechte in Pflegschaftsverfahren?



Offenbar gibt es im Bereich der (eigenen) Prozessrechte von Kindern und Jugendlichen im Pflegschaftsverfahren noch eine Menge an Aufklärungs- und Informationsbedarf. Es stellt sich für uns die Frage, ob auch Betreuerinnen und Betreuer von Minderjährigen zu wenig über das Pflegschaftsverfahren Bescheid wissen oder ob dieses Wissen den Minderjährigen nicht entsprechend weiter vermittelt wird. Das wäre im Sinne einer Erziehung zur Eigenverantwortung und zur Selbstständigkeit eine Tatsache, der es entsprechend gegenzusteuern gilt.

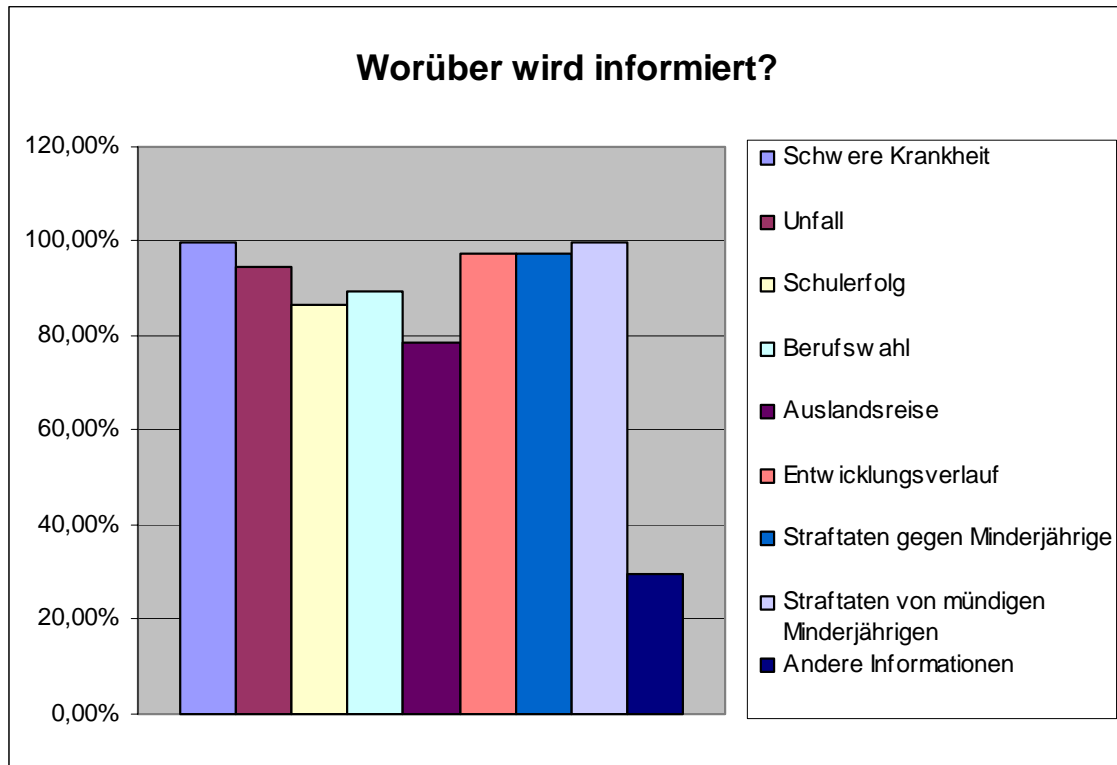
30. Besuchs-, Informations- und Anhörungsrecht

Wer leistet den überwiegenden Teil der Elternarbeit bezüglich der Minderjährigen in der Einrichtung?



In einigen wenigen Fällen wird sowohl von den Einrichtungen als auch von den Jugendämtern in gleichem Ausmaß Elternarbeit geleistet. Allerdings wird anhand der Recherchebögen ganz deutlich, dass in der Praxis über 90% der Elternarbeit überwiegend von den Einrichtungen geleistet wird. Zumeist ist den Einrichtungen explizit „nur“ die Aufgabe der Ausübung von Pflege und Erziehung der Kinder und Jugendlichen von den Jugendwohlfahrtsträgern übertragen, die Elternarbeit fällt auch nach der Fremdunterbringung grundsätzlich weiterhin in den Aufgabenbereich der Jugendwohlfahrtsträger. Es gilt anzumerken, dass für die faktisch in den Einrichtungen geleistete Elternarbeit von der öffentlichen Hand keinerlei zusätzliche Ressourcen für diese notwendige Arbeit zur Verfügung gestellt bzw. vergütet werden.

Über welche Angelegenheiten informiert die Einrichtung das Jugendamt bzw. die Eltern oder einen Elternteil?

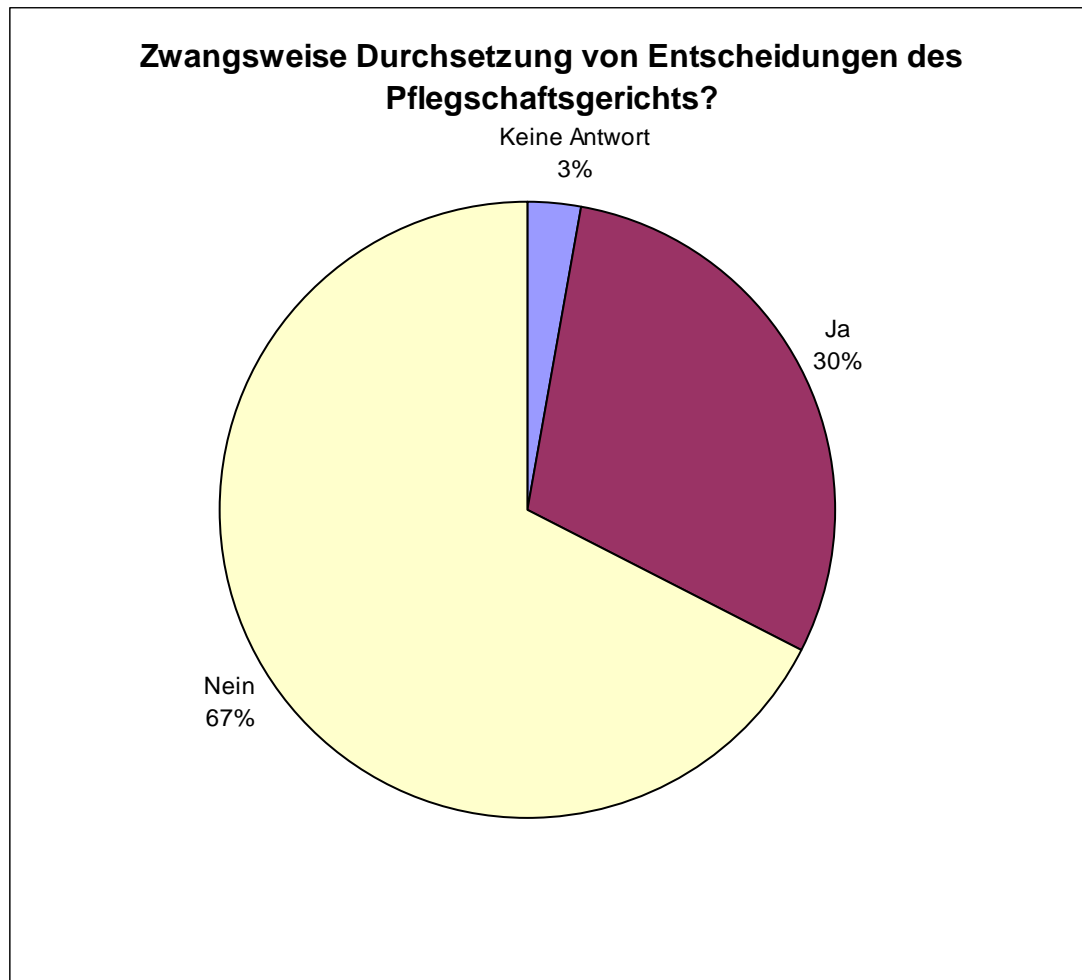


Die Einrichtungen leisten auch hier einen wesentlichen Beitrag dazu, dass die Informationsrechte der (eventuell nicht obsorgeberechtigten) Eltern entsprechend gewahrt bleiben.

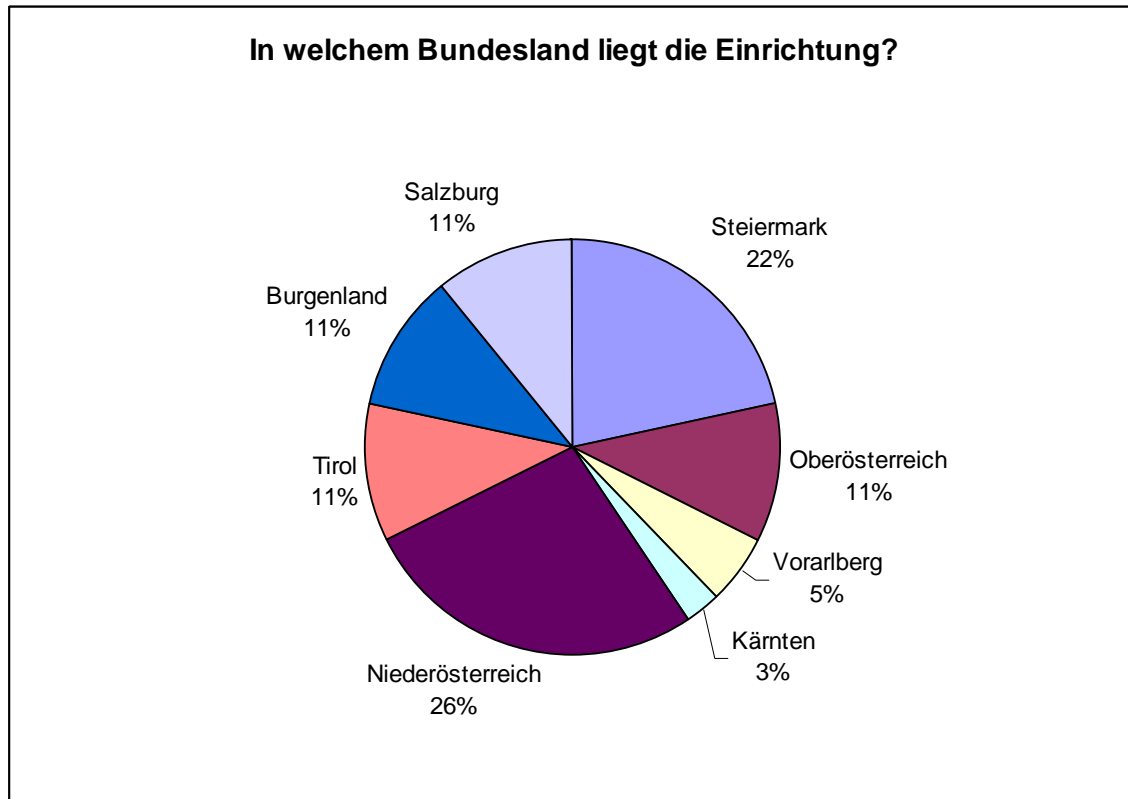
Die Einrichtungen informieren Eltern und Jugendamt außerdem über

- Abgängigkeiten von Minderjährigen;
- Umstände, die einen Weiterverbleib des Jugendlichen in der Einrichtung gefährden; Betreuungsverläufe;
- das Jugendamt über die Elternkontakte (ob sie erfolgten, in welcher Weise sie stattfanden);
- umfassende Diagnostik und
- ganz individuelle wichtige Angelegenheiten.

Kam es in Ihrer Einrichtung schon einmal zu einer zwangsweisen Durchsetzung einer pflegschaftsgerichtlichen Entscheidung?

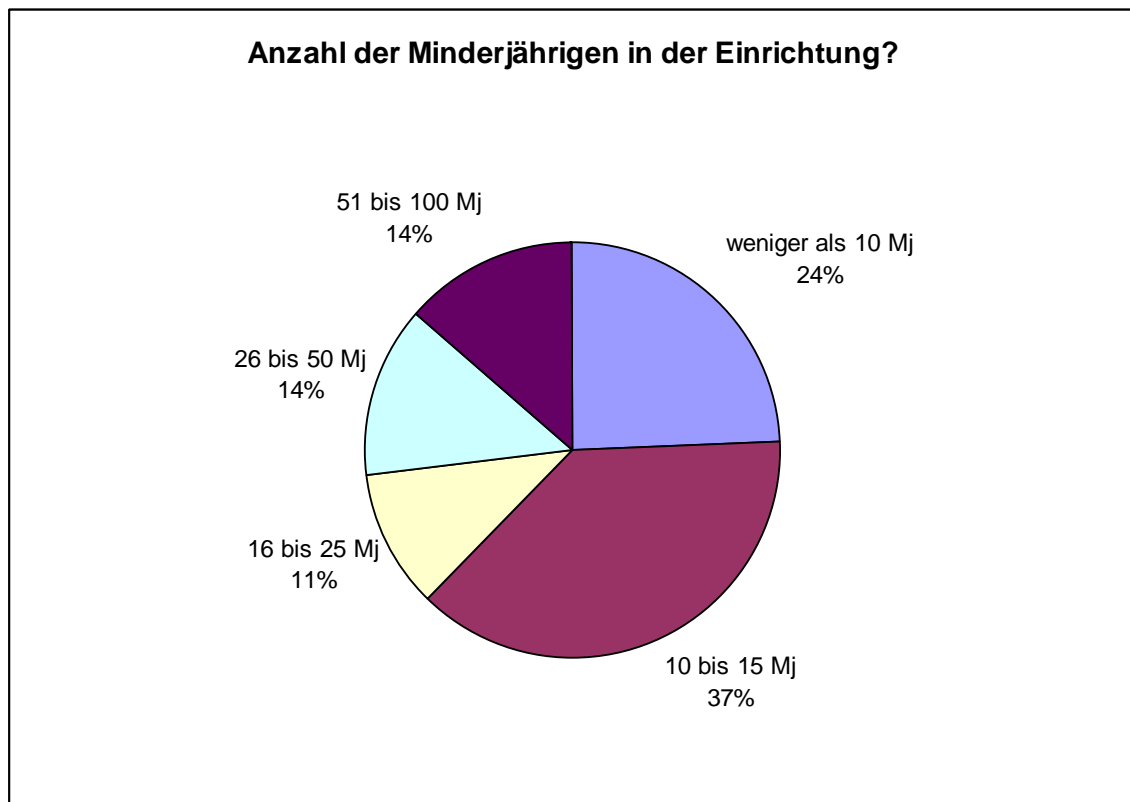


30% der Einrichtungen haben Erfahrungen mit zumindest einer zwangsweisen Durchsetzung einer pflegschaftsgerichtlichen Entscheidung. Interessante Fragen in diesem Zusammenhang wären auch, wie Kinder und Jugendliche auf diese zwangsweise Durchsetzung vorbereitet werden, ob sie kindgerecht begleitet werden und zwangsweise Einschreitungen im Nachhinein gut aufgearbeitet werden können.

TEIL III: Statistische Fragen**1. In welchem Bundesland befindet sich die Einrichtung?**

Keine der Einrichtungen, die die Recherchebögen retourniert haben, befand sich in Wien. Das mag auch darin begründet sein, dass die drei JuRE-Trägerorganisationen zur Zeit der Erstellung der Bögen in der Bundeshauptstadt keine vollstationären Einrichtungen betrieben haben.

Dennoch kann die Auswertung auch für Kinder aus Wien herangezogen werden, da diese Kinder auch in Einrichtungen in anderen Bundesländern untergebracht waren und sind. Es sind deshalb auch Wiener Verhältnisse in den Bögen berücksichtigt.

2. Wie viele Minderjährige werden in der Einrichtung im Durchschnitt betreut?

Die Größe der Einrichtung, die sich an der Recherche in der Praxis beteiligt haben, ist sehr breit gestreut und reicht von acht bis zu 100 betreuten Kindern und Jugendlichen.